

# Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt 1999

zuletzt geändert 2005



**SACHSEN-ANHALT**

Ministerium für Bau und Verkehr

**Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) vom 23.08.1999 (GVBI LSA S. 244) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Landesentwicklungsplan vom 15.August 2005 (GVBI LSA S.550)**

**Lesefassung; kein amtlicher Text!**

**Kartengrundlage für die Anlagen 1 und 2 mit freundlicher Genehmigung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation; Genehmigungsnummern:**

**Anlage 1: LVerGeo/A9-288-2005-14**

**Anlagen 2: LverGeo/A9-233-2005-14**

## **Inhaltsübersicht**

### Präambel

1. Leitvorstellung der Raumordnung
2. Grundsätze (G) der Raumordnung
3. Ziele (Z) der Raumordnung zur nachhaltigen Raumentwicklung
  - 3.1. Raumstruktur des Landes Sachsen-Anhalt
    - 3.1.1. Planungsregionen
    - 3.1.2. Ordnungsräume
    - 3.1.3. Ländliche Räume
    - 3.1.4. Entwicklungsachsen
  - 3.2. Zentralörtliche Gliederung
  - 3.3. Vorranggebiete
    - 3.3.1. Vorranggebiete für Natur und Landschaft
    - 3.3.2. Vorranggebiete für Landwirtschaft
    - 3.3.3. Vorranggebiete für Hochwasserschutz
    - 3.3.4. Vorranggebiete für Wassergewinnung
    - 3.3.5. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung
    - 3.3.6. Vorranggebiete für militärische Nutzung
  - 3.4. Vorrangstandorte
    - 3.4.1. Vorrangstandorte für landesbedeutsame, großflächige Industrieanlagen
    - 3.4.2. Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen
  - 3.5. Vorbehaltsgebiete
    - 3.5.1. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft
    - 3.5.2. Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung
    - 3.5.3. Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
    - 3.5.4. Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung
    - 3.5.5. Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege
  - 3.5a. Eignungsgebiete
  - 3.6. Verkehr
    - 3.6.1. Allgemeine Ziele und Grundsätze zur Verkehrsentwicklung
    - 3.6.2. Schienennetz
    - 3.6.3. Straßennetz
    - 3.6.4. Radverkehr und fußläufiger Verkehr
    - 3.6.5. Wasserstraßen und Binnenhäfen
    - 3.6.6. Luftverkehr
    - 3.6.7. Öffentlicher Personennahverkehr
4. Einzelfachliche Grundsätze
  - 4.1. Natur- und Landschaftsschutz
  - 4.2. Bodenschutz
  - 4.3. Gewässerschutz
  - 4.4. Lärmschutz
  - 4.5. Luftreinhaltung
  - 4.6. Klimaschutz
  - 4.7. Wirtschaft

- 4.8. Landwirtschaft
- 4.9. Forstwirtschaft
- 4.10. Energie
- 4.11. Wasserversorgung
- 4.12. Abwasserbeseitigung
- 4.13. Lagerstätten
- 4.14. Telekommunikation
- 4.15. Abfallwirtschaft
- 4.16. Bildung und Wissenschaft
- 4.17. Kultur
- 4.18. Erholung, Freizeit, Tourismus
- 4.19. Handel/Dienstleistungen
5. Zeichnerische Darstellung
6. Überleitungsvorschriften
7. Schlussvorschriften

Im nachfolgenden Gesetzestext sind Ziele der Raumordnung mit „Z“ und Grundsätze der Raumordnung mit „G“ gekennzeichnet.

## Präambel

Das Land Sachsen-Anhalt verfügt aufgrund der vorhandenen Wirtschafts-, Rohstoff- und Produktionspotentiale, des Grades der räumlichen Erschließung sowie aufgrund der Lage im Herzen Europas über zukunftssträchtige Entwicklungschancen. Darüber hinaus besitzt es einen bemerkenswerten, zu erhaltenden und zu entwickelnden Kultur- und Naturreichtum. Ökologische, ökonomische und soziale Anforderungen an die Raumnutzung sollen gleichwertig miteinander in Einklang gebracht werden. Es ist von großer Bedeutung, dass Sachsen-Anhalt im Rahmen des geeinten Deutschlands und des neuen Europa zu einer eigenen und unverwechselbaren Identität findet. Dazu soll die Raumstruktur unter Beachtung der Erfordernisse zur nachhaltigen Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen so gestaltet werden, dass eine langfristige Entwicklung des Landes zu einem für die Bundesrepublik Deutschland und für Europa bedeutsamen Wirtschafts-, Wissenschafts- und Kulturraum möglich wird. Umstrukturierung und Neuaufbau der Wirtschaft, Schaffung einer modernen Infrastruktur sowie ökologische Sanierung als Grundlage für weitere Investitionen und zukunftssichere Arbeitsplätze sind die wesentlichen Aufgaben bei der Entwicklung gleichwertiger Lebensbedingungen für die Bevölkerung in allen Teilen des Landes.

### 1. Leitvorstellung der Raumordnung

Die Leitvorstellung der Raumordnung ist in § 1 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, S. 2102), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902, S. 2903), und in § 2 des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) abschließend bestimmt.

Danach ist Leitvorstellung der Raumordnung in Sachsen-Anhalt eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Dabei sind

1. die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft und in der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen zu gewährleisten,
2. die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln,
3. die Standortvoraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen zu schaffen,
4. Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offen zu halten,
5. die prägende Vielfalt der Teilräume zu stärken,
6. gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen herzustellen,
7. die räumlichen und strukturellen Ungleichgewichte zwischen den bis zur Herstellung der Einheit Deutschlands getrennten Gebieten auszugleichen,
8. die räumlichen Voraussetzungen für den Zusammenhalt in der Europäischen Gemeinschaft und im größeren europäischen Raum zu schaffen.

### 2. Grundsätze (G) der Raumordnung

- 2.1. **G** Im Gesamtraum des Landes Sachsen-Anhalt ist eine ausgewogene Siedlungs- und Freiraumstruktur zu entwickeln. Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im besiedelten und unbesiedelten Bereich ist zu sichern. In den jeweiligen Teil

räumen sind ausgeglichene wirtschaftliche, infrastrukturelle, soziale, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben.

- 2.2. **G** Die dezentrale Siedlungsstruktur in Sachsen-Anhalt mit ihrer Vielzahl leistungsfähiger Zentren und Stadtregionen ist zu erhalten. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren und auf ein System leistungsfähiger Zentraler Orte auszurichten. Der Wiedernutzung brachgefallener Siedlungsflächen ist der Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen zu geben.
- G** Eine weitere Zersiedlung der Landschaft ist zu vermeiden.
- 2.3. **G** Die großräumige und übergreifende Freiraumstruktur ist zu erhalten und zu entwickeln. Die Freiräume sind in ihrer Bedeutung für funktionsfähige Böden, für den Wasserhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt sowie das Klima zu sichern oder in ihrer Funktion wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Freiraums sind unter Beachtung seiner ökologischen Funktionen zu gewährleisten.
- G** Vorhaben, die die natürlichen Funktionen der Freiräume erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen oder zerstören, sollen vermieden werden. Im Interesse der nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sollen Freiräume nur in Anspruch genommen werden, wenn das öffentliche Interesse begründet ist und eine unvermeidliche Inanspruchnahme möglichst flächensparend und umweltschonend erfolgt.
- G** An den Freiraum gebundene Nutzungen wie Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung und Wassergewinnung sowie Grundwassersicherung sollen mit den Regulations- und Regenerationsleistungen des Naturhaushalts in Einklang gebracht werden.
- 2.4. **G** Die Infrastruktur ist mit der Siedlungs- und Freiraumstruktur in Übereinstimmung zu bringen. Eine Grundversorgung der Bevölkerung mit technischen Infrastrukturleistungen der Ver- und Entsorgung ist flächendeckend sicherzustellen. Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln.
- G** Die Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur soll darauf ausgerichtet werden, dass der Bevölkerung in allen Landesteilen in zumutbarer Entfernung die erforderlichen Einrichtungen bereitgestellt werden, um damit die allgemeinen Lebensbedingungen zu verbessern. Dazu soll das Netz der sozialen Einrichtungen - schwerpunktmäßig in den Zentralen Orten - bedarfsgerecht verbessert und vervollständigt werden. Die Belange von Wissenschaft, Bildung, Kinder- und Jugendarbeit sowie der Behinderten sind dabei zu beachten.
- 2.5. **G** Verdichtete Räume sind als Wohn-, Produktions- und Dienstleistungsschwerpunkte zu sichern. Die Siedlungsentwicklung ist durch Ausrichtung auf ein integriertes Verkehrssystem und die Sicherung von Freiräumen zu steuern. Die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist durch Ausgestaltung von Verkehrsverbänden und die Schaffung leistungsfähiger Schnittstellen zu erhöhen. Grünbereiche sind als Elemente eines Freiraumverbundes zu sichern und zusammenzuführen. Umweltbelastungen sind abzubauen.
- G** Die Chancen, die sich für die Verdichtungsräume grenzüberschreitend aus ihrer Einbindung in den nationalen und internationalen Rahmen ergeben, sollen aktiv genutzt werden. Ihre überregionalen, nationalen und europäischen Verkehrsverbindungen sind zu sichern, gegebenenfalls auszubauen oder zu ergänzen.

- 2.6. **G** Ländliche Räume sind als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu entwickeln. Eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur ist zu fördern. Die Zentralen Orte der ländlichen Räume sind als Träger der teilräumlichen Entwicklung zu unterstützen. Die ökologischen Funktionen der ländlichen Räume sind auch in ihrer Bedeutung für den Gesamttraum zu erhalten.
- G** Insbesondere in den Zentralen Orten sind in ländlichen Räumen die für die überörtliche Versorgung der Bevölkerung notwendigen Infrastruktureinrichtungen zu erhalten und - soweit erforderlich - auszubauen.
- 2.7. **G** In Räumen, in denen die Lebensbedingungen in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist (strukturschwache Räume), sind die Entwicklungsvoraussetzungen bevorzugt zu verbessern. Dazu gehören insbesondere ausreichende und qualifizierte Ausbildungs- und Erwerbsmöglichkeiten sowie eine Verbesserung der Umweltbedingungen und der Infrastrukturausstattung.
- 2.8. **G** Natur und Landschaft einschließlich Gewässer und Wald sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Dabei ist den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen. Die Naturgüter, insbesondere Wasser und Boden, sind sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen sind zu schützen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen. Bei dauerhaft nicht mehr genutzten Flächen soll der Boden in seiner Leistungsfähigkeit erhalten oder wiederhergestellt werden. Bei der Sicherung und Entwicklung der ökologischen Funktionen und landschaftsbezogenen Nutzungen sind auch die jeweiligen Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und überschwemmungsgefährdeten Bereichen zu sorgen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen.
- G** Nachteiligen Veränderungen des Klimas soll entgegengewirkt werden. Die dazu notwendigen Verringerungen der Emissionen von Treibhausgasen sollen mindestens in dem Maße erreicht werden, zu dem sich die Bundesrepublik Deutschland international verpflichtet hat. Die raumbedeutsamen Maßnahmen haben sich an dieser Zielstellung zu orientieren.
- 2.9. **G** Zu einer räumlich ausgewogenen, langfristig wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstruktur sowie zu einem ausreichenden und vielfältigen Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen ist beizutragen. Zur Verbesserung der Standortbedingungen für die Wirtschaft sind in erforderlichem Umfang Flächen vorzuhalten, die wirtschaftsnahe Infrastruktur auszubauen sowie die Attraktivität der Standorte zu erhöhen. Für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen.
- G** Industriell-gewerbliche Altstandorte sollen vorrangig und nutzungsbezogen entwickelt werden. Sie sind Standorten im Außenbereich vorzuziehen.
- G** Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur im Lande ist eine wirtschaftsnahe Forschungs- und Beratungsinfrastruktur auf- und auszubauen.

- G** Die Voraussetzungen für die Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Strukturen sind so zu schaffen, dass eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung sichergestellt werden kann.
  - G** Eine Verbreiterung und Verbesserung der industriellen Branchenstruktur ist anzustreben, um in Teilräumen mit einseitigen industriellen Schwerpunkten ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu erreichen.
  - G** Die Teilräume sind im Rahmen ihrer wirtschaftlich bedeutenden Standortvorteile strukturpolitisch unter Beachtung endogener Entwicklungspotentiale zu stärken.
  - G** Der Tourismus ist nachhaltig zu entwickeln. Insbesondere ist die Verbesserung der touristischen Infrastruktur sowie touristischer Einrichtungen zuzulassen bzw. deren Erweiterung im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu ermöglichen.
- 2.10.
- G** Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen oder zu sichern, dass die Landwirtschaft als leistungsfähiger Wirtschaftszweig sich in allen Betriebs- und Rechtsformen dem Wettbewerb entsprechend entwickeln kann und gemeinsam mit einer leistungsfähigen, nachhaltigen Forstwirtschaft dazu beiträgt, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Eine flächendeckende Landwirtschaft ist dabei in allen Regionen zu sichern.
  - G** Der Wald soll wegen seiner wichtigen ökologischen, klimatischen und wirtschaftlichen Funktionen erhalten und gefördert werden. Seine Bestände sollen langfristig zu einem ökologisch stabilen und nachhaltig bewirtschafteten Dauerwald entwickelt werden.
  - G** Der Boden soll in seiner natürlichen Vielfalt, in Aufbau und Struktur, in seiner stofflichen Zusammensetzung und in seinem Wasserhaushalt geschützt, erhalten und nach Möglichkeit verbessert werden. Bei der Nutzung des Bodens sind seine ökologischen Funktionen, seine Fruchtbarkeit, die Grenzen seiner Belastbarkeit und seine Unvermehrbarkeit maßgeblich zu berücksichtigen. Die weitere Versiegelung von Böden soll vermieden werden.
  - G** Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen für andere Nutzungen soll nur dann in Betracht kommen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben nach seiner besonderen Zweckbestimmung nicht oder nur teilweise auf andere Flächen ausgewichen werden kann.
- 2.11.
- G** Dem Wohnbedarf der Bevölkerung ist Rechnung zu tragen. Die Eigenentwicklung der Gemeinden bei der Wohnraumversorgung ihrer Bevölkerung ist zu gewährleisten. Bei der Festlegung von Gebieten, in denen Arbeitsplätze geschaffen werden sollen, ist der dadurch voraussichtlich ausgelöste Wohnbedarf zu berücksichtigen; dabei ist auf eine funktional sinnvolle Zuordnung dieser Gebiete zu den Wohngebieten hinzuwirken.
  - G** Bei der weiteren Siedlungsentwicklung haben die städtebauliche Innenentwicklung, Wohnungsmodernisierung, städtebauliche Erneuerung und Verbesserung des Wohnumfeldes Vorrang vor der Neuausweisung von Flächen im Außenbereich.

- 2.12. **G** Eine gute Erreichbarkeit aller Teilräume untereinander durch Personen- und Güterverkehr ist sicherzustellen. Vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren sind die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße zu verbessern. Die Siedlungsentwicklung ist durch Zuordnung und Mischung der unterschiedlichen Raumnutzungen so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird.
- 2.13. **G** Die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sowie die regionale Zusammengehörigkeit sind zu wahren. Die gewachsenen Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.
- G** Es ist eine kulturelle Infrastruktur zu entwickeln, die die Ausprägung kultureller Identität fördert.
- 2.14. **G** Für Erholung in Natur und Landschaft sowie für Freizeit und Sport sind geeignete Gebiete und Standorte zu sichern.
- G** Der Bau von großflächigen Freizeiteinrichtungen kommt nur in solchen Gebieten in Betracht, deren ökologische Tragfähigkeit dieses erlaubt, bei denen die kulturelle Identität gewahrt bleibt und die Anbindung an großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen gewährleistet ist.
- 2.15. **G** Den räumlichen Erfordernissen der zivilen und militärischen Verteidigung ist Rechnung zu tragen.

### **3. Ziele (Z) der Raumordnung zur nachhaltigen Raumentwicklung**

#### **3.1. Raumstruktur des Landes Sachsen-Anhalt**

##### **3.1.1. Planungsregionen**

Das Land Sachsen-Anhalt ist nach § 17 Abs. 2 LPIG in folgende fünf Planungsregionen gegliedert:

1. Altmark  
mit dem Altmarkkreis Salzwedel und dem Landkreis Stendal
2. Magdeburg  
mit dem Landkreis Bördekreis, dem Landkreis Jerichower Land, dem Ohrekreis, dem Landkreis Schönebeck und der kreisfreien Stadt Magdeburg
3. Anhalt - Bitterfeld – Wittenberg  
mit dem Landkreis Anhalt-Zerbst, dem Landkreis Bernburg, dem Landkreis Bitterfeld, dem Landkreis Köthen, dem Landkreis Wittenberg und der kreisfreien Stadt Dessau
4. Halle  
mit dem Burgenlandkreis, dem Landkreis Mansfelder Land, dem Landkreis Merseburg-Querfurt, dem Saalkreis, dem Landkreis Weißenfels und der kreisfreien Stadt Halle und



### 5. Harz

mit dem Landkreis Aschersleben-Staßfurt, dem Landkreis Halberstadt, dem Landkreis Quedlinburg, dem Landkreis Sangerhausen und dem Landkreis Wernigerode.

- Z** Für die Planungsregionen sind unter Beachtung ihrer Eigenart und ihrer unterschiedlichen Entwicklungsvoraussetzungen Regionale Entwicklungspläne aufzustellen.
- Z** In den Planungsregionen mit ihren unterschiedlichen Strukturen und zwischen den Regionen sollen ausgewogene Lebens- und Wirtschaftsbeziehungen entwickelt werden.
- Z** Die Träger der Regionalplanung sollen für Räume, in denen Braunkohleaufschluss- oder -abschlussverfahren durchgeführt werden sollen, Regionale Teilgebietsentwicklungspläne (§ 8 LPIG) erarbeiten.
- G** Darüber hinaus können auch für Räume, in denen
  1. vielfältige Nutzungsansprüche miteinander konkurrieren, sich überlagern oder gegenseitig ausschließen,
  2. Probleme der Siedlungsentwicklung und der Ressourcensicherung bestehen,
 Regionale Teilgebietsentwicklungspläne erarbeitet werden.
- G** Zur Verwirklichung der Raumordnungspläne (§ 12 LPIG) können für Teilräume Regionale Entwicklungskonzepte erarbeitet werden.
- Z** Die Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teilträumlicher Entwicklungen soll unterstützt werden.

### 3.1.2. Ordnungsräume

Ordnungsraum ist der Raum, der sich zusammensetzt aus dem Verdichtungsraum und dem den Verdichtungsraum umgebenden Raum. Der Ordnungsraum ist gekennzeichnet durch vielfältige Verflechtungsbeziehungen zwischen dem Verdichtungsraum und dem den Verdichtungsraum umgebenden Raum.

Der Verdichtungsraum ist durch eine hohe Bevölkerungsdichte, ein vielfältiges Arbeitsplatzangebot, eine Vielzahl von Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, Einrichtungen der Versorgung und Betreuung und durch eine sich gegenseitig beeinträchtigende Ausweitung der Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen gekennzeichnet.

Der den Verdichtungsraum umgebende Raum weist einen zu seinen Gunsten verlaufenden Suburbanisierungsprozess und daraus entstandene enge Verflechtungen zum Verdichtungsraum auf. Die dadurch entstandene veränderte Bevölkerungsverteilung führt zu Problemen bei der Verkehrsinfrastruktur insbesondere dem Straßenverkehr und dem ÖPNV. Die Standortvorteile, über die dieser Raum verfügt, sollen gestärkt werden.

- Z** Verdichtungsräume im Land Sachsen-Anhalt sind die Stadt-Umland Regionen der Städte Magdeburg und Halle. Der Ordnungsraum Halle aggregiert mit dem

unmittelbar angrenzenden Verdichtungsraum Leipzig zu einer Metropolregion mit europäischer Bedeutung. Da das Oberzentrum Dessau sowie das Mittelzentrum Bitterfeld/Wolfen mit ihrem engeren Umland Verdichtungsansätze aufweisen, sollen die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Verdichtungsräume, soweit erforderlich, auch für diese im Regionalen Entwicklungsplan näher zu bestimmenden Räume zur Anwendung kommen.

- Z** In den Ordnungsräumen ist unter Beachtung der ökologischen und sozialen Belange sowie des demografischen Faktors eine differenzierte Weiterentwicklung des baulichen Verdichtungsprozesses anzustreben. Dabei sind auch Rückbau- und Abrissmaßnahmen in diesem Raum zu beachten. Eine dynamische Wirtschaftsentwicklung ist anzustreben. Dabei sollen trotz einer weiteren Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten gesunde räumliche Strukturen sichergestellt werden. Die verschiedenen Nutzungsansprüche an die Fläche sind aufeinander abzustimmen.
- G** Die siedlungsstrukturelle Entwicklung, die Freiflächensicherung sowie Ziele und Maßnahmen der technischen, sozialen und kulturellen Infrastruktur sind unbeschadet der im Kommunalneugliederungs-Grundsatzgesetz definierten Zweckverbände im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung interkommunal und interregional abzustimmen.
- Z** Um den Suburbanisierungsprozess in den Ordnungsräumen in räumlich geordnete und hinsichtlich der Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur absicherbare Bahnen zu lenken und eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden, ist die Wohnbautätigkeit hier in besonderem Maße auf die Zentralen Orte und darüber hinaus auf Siedlungsschwerpunkte an Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs zu konzentrieren. Die Siedlungsschwerpunkte sind in den Regionalen Entwicklungsplänen auszuweisen.
- G** Durch die Regionalplanung sind Festlegungen zur räumlichen Entwicklung der Ordnungsräume zu treffen.

### **3.1.3. Ländliche Räume**

Der ländliche Raum weist keine erheblichen Verdichtungserscheinungen und eine geringe Bevölkerungsdichte auf. Die land- und forstwirtschaftliche Flächennutzung überwiegt gegenüber allen anderen Flächennutzungen.

Der ländliche Raum ist außerhalb der Mittelzentren durch eine aufgelockerte Siedlungsstruktur gekennzeichnet sowie durch eine Wirtschaftsstruktur, die weitgehend durch mittelständische und kleinere Betriebseinheiten geprägt ist.

Der ländliche Raum leistet aufgrund seines großen Flächenpotentials durch die Produktion von Nahrungsmitteln und Rohstoffen in der Land- und Forstwirtschaft einen wesentlichen Beitrag zur Gesamtentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Sein Potential für die Regeneration von Boden, Wasser und Luft ist von herausragender Bedeutung.

Der ländliche Raum soll als eigenständiger Lebens- und Wirtschaftsraum zusammen mit den Verdichtungsräumen zu einer ausgewogenen Entwicklung des Landes beitragen.

- G** Hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten des ländlichen Raumes sind - entsprechend ihrer räumlichen Lage - vier Grundtypen zu unterscheiden:

1. Ländliche Räume im Einzugsbereich von Verdichtungsräumen sowie von Räumen mit Verdichtungsansätzen. Hier geht es vorrangig darum, Entwicklungsimpulse aus diesen Räumen zu nutzen und zu lenken.
  2. Ländliche Räume außerhalb der Verdichtungsräume, aber mit relativ günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotentialen.
  3. Ländliche Räume mit relativ günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft und/oder Potentialen im Tourismus.
  4. Ländliche Räume, die entweder aufgrund ihrer peripheren Lage sowie einer niedrigen Siedlungs- und Arbeitsplatzdichte oder aufgrund wirtschaftlicher Umstrukturierungsprozesse besondere Strukturschwächen aufweisen.
- G** Ländliche Räume in günstiger Lage bzw. im Einzugsgebiet von Verdichtungsräumen bzw. Räumen mit Verdichtungsansätzen sind vorwiegend ordnungspolitisch zu entwickeln. Dies betrifft insbesondere Konfliktlösungsstrategien zu Flächennutzungen zwischen Neuinanspruchnahme von Wohn- und Gewerbebauland und dem Freiraumschutz. Die Sicherung von Freiräumen hat hier eine besondere Bedeutung.
- G** Die Entwicklung ländlicher Räume außerhalb der Verdichtungsräume, aber mit relativ günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotentialen muss sich an den jeweiligen Bedingungen und der besonderen Art ihres wirtschaftlichen Wachstums orientieren. Insbesondere kommt es darauf an, die Faktoren für die Schaffung regionaler „innovativer Milieus“ positiv zu beeinflussen. Dabei sind Kooperationsnetze zwischen kleinen und mittleren Unternehmen zu schaffen und ein Technologietransfer anzustreben. Telematik im ländlichen Raum ist vorrangig in diesen Gebieten auszubauen.
- G** Zielstellung für die ländlichen Räume mit günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft und/oder Potentialen im Tourismus ist es, diese Standorte zu sichern und dafür Sorge zu tragen, dass die Intensität beider Nutzungsformen nicht zu negativen Folgen führt.
- G** In ländlichen Räumen, die entweder aufgrund ihrer peripheren Lage sowie einer niedrigen Siedlungs- und Arbeitsplatzdichte oder aufgrund wirtschaftlicher Umstrukturierungsprozesse besondere Strukturschwächen aufweisen, sind die Voraussetzungen für eine funktions- und bedarfsgerechte Ausstattung und für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu schaffen und zu verbessern. Vorrangig soll es auch darum gehen, außerlandwirtschaftliche Arbeitsplätze zu schaffen oder Einkommenskombinationen zu ermöglichen.
- Z** In Gebieten mit ländlicher Raumstruktur sind die Voraussetzungen für eine funktions- und bedarfsgerechte Ausstattung der Städte und Gemeinden und für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu verbessern oder zu schaffen.

Dabei sind insbesondere solche Maßnahmen vorrangig durchzuführen, die

1. zu einer Sicherung der Arbeitsplätze und der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft führen,
2. den Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Boden-, Wasser-, Immissions-, Natur- und Landschaftsschutzes gewährleisten,
3. das Angebot an außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen und Ausbildungsplätzen schaffen und sichern,

4. die Versorgungsfunktion der Zentralen Orte verbessern,
5. zu einer Verbesserung der Verkehrserschließung und -bedienung in Ausrichtung auf die Zentralen Orte führen,
6. den Fremdenverkehr und die Naherholung in ihrer Bedeutung als ergänzende Erwerbsgrundlage stärken.

Zur Stärkung der vielfältigen Funktionen der Gemeinden sind auch Maßnahmen der Dorferneuerung einzusetzen.

Hierbei ist insbesondere anzustreben:

1. Erhaltung und Stabilisierung der Vielfalt ländlicher Siedlungsstrukturen und Lebensformen,
2. Wahrung der kulturellen Identität und Eigenständigkeit der Dörfer unter Integration neuer Elemente des strukturellen Wandels,
3. Sicherung der Standortbedingungen von Betrieben in den Dörfern,
4. Sicherung des Infrastrukturangebotes, einschließlich von Angeboten für Grundversorgung und Dienstleistungen,
5. Sanierung der Dorfkerne und Entwicklung der ländlichen Siedlungsstrukturen in Übereinstimmung mit den gewachsenen Formen und Traditionen,
6. Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedingungen in den Dörfern,
7. Sicherung einer umweltgerechten Entwicklung auf dem Lande.

#### **3.1.4. Entwicklungachsen**

Entwicklungachsen sind durch eine Bündelung von Verkehrs- und technischer Infrastruktur und eine unterschiedlich dichte Folge von Siedlungskonzentrationen gekennzeichnet.

- Z** Überregionale Entwicklungachsen sind Verbindungsachsen von transeuropäischer, Bundes- und Landesbedeutung, die dem Leistungsaustausch zwischen Metropolregionen, Verdichtungsräumen und Oberzentren unter Einbeziehung der Mittelzentren dienen sollen. Der Anschluss und die Entwicklung des ländlichen Raumes und der großen Erholungsräume soll gesichert werden und eine angemessene Einbindung des Landes und seiner Teilräume in die nationalen und transeuropäischen Netze erreicht werden.
- Z** Innerhalb der Achsen sollen Schiene (Hauptverkehrsstrecken), Straße (Bundesautobahnen und bedeutende Bundesstraßen) und Wasserwege (Bundeswasserstraßen) zusammen mit dem Luftverkehr (Flughafen) die Verdichtungsräume national und international anbinden.
- Z** Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Siedlungen entlang der Achsen soll die Siedlungsentwicklung auch hier in den Zentralen Orten konzentriert werden; bandartige Siedlungsentwicklungen sollen vermieden werden; ausreichende Freiräume sollen erhalten werden.

### **3.2. Zentralörtliche Gliederung**

- 3.2.1. **Z** Zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen ist das System Zentraler Orte weiterzuentwickeln. Die Zentralen Orte sollen als Versorgungskerne über den eigenen örtlichen Bedarf hinaus soziale, wissenschaft

liche, kulturelle und wirtschaftliche Aufgaben für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches übernehmen.

**Z** Zentraler Ort ist der im Zusammenhang bebaute Ortsteil. Dazu gehören auch Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

**Z** Es wird folgende dreistufige zentralörtliche Gliederung festgelegt:

1. Oberzentren,
2. Mittelzentren, Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums,
3. Grundzentren, Grundzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums.

3.2.2. **Z** Oberzentren sind als Standorte hochwertiger spezialisierter Einrichtungen im wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen, wissenschaftlichen und politischen Bereich mit überregionaler und zum Teil landesweiter Bedeutung zu sichern und zu entwickeln. Mit ihren Agglomerationsvorteilen sollen sie sich auf die Entwicklung der gesamten Teilräume nachhaltig auswirken. Sie sollen darüber hinaus als Verknüpfungspunkte zwischen großräumigen und regionalen Verkehrssystemen wirken.

3.2.3. **Z** Mittelzentren sind als Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich und für weitere private Dienstleistungen zu sichern und zu entwickeln. Sie sind Verknüpfungspunkte der öffentlichen Nahverkehrsbedienungs und sollen die Verbindung zum regionalen und überregionalen Verkehr sichern. Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums übernehmen darüber hinaus oberzentrale Einzelfunktionen.

3.2.4. **Z** Grundzentren sind als Standorte zur Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie der gewerblichen Wirtschaft zu sichern und zu entwickeln. Grundzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums übernehmen darüber hinaus mittelzentrale Einzelfunktionen.

3.2.5. **Z** Jeder Zentrale Ort übernimmt innerhalb der hierarchischen Struktur und der flächendeckenden Funktionsteilung im Raum für einen entsprechenden Verflechtungsbereich auch Funktionen niedrigerer Zentralität.

3.2.6. **G** Insbesondere in dünn besiedelten Räumen und in schwer erreichbaren Gebieten (Mittelgebirgsregionen, Flußlagen und ähnlichen) kann eine Aufgabenteilung zwischen benachbarten Zentralen Orten notwendig werden.

3.2.7. **G** Durch die zentralörtliche Gliederung, durch weitere Festlegungen in den Raumordnungsplänen, durch die Regionalen Entwicklungskonzepte, Städtetnetze sowie vertragliche Vereinbarungen zur Vorbereitung und Verwirklichung der Raumordnungspläne sollen die Voraussetzungen für einen gezielten Einsatz öffentlicher Mittel geschaffen werden.

**G** Öffentliche Mittel sollen in den Zentralen Orten schwerpunktmäßig eingesetzt werden, insbesondere

1. zur Schaffung eines vielfältigen Arbeitsplatz-, Aus- und Fortbildungsangebotes durch Ausbau und Sicherung entsprechender Standortvoraussetzungen,
2. zur Schaffung von bedarfsgerechtem Wohnraum durch Modernisierungs-, Instandsetzungs- und städtebauliche Sanierungs-, Erneuerungs- und Ent

wicklungsmaßnahmen; hierbei ist im innerstädtischen Bereich auf eine Verdichtung der Bebauung (um Flächen zu sparen und möglichst wenig Boden zu versiegeln) sowie auf eine qualitativ hochwertige und barrierefreie Erschließung im ÖPNV hinzuwirken; dabei ist eine Funktionsmischung verschiedener, sich nicht störender Nutzungen anzustreben,

3. zur Verbesserung der Wohnfunktion durch Gestaltung des Wohnumfeldes, geeigneter Flächen und Einrichtungen für Freizeit und Naherholung,
4. zur Erhöhung der örtlichen Attraktivität durch die Schaffung von Standortvoraussetzungen für die Entwicklung von Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen und innerstädtischem Einzelhandel besonders durch den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur und die Schaffung eines vielfältigen Angebotes zentralörtlicher Einrichtungen im Sozial-, Kultur-, Bildungs-, Jugend- und Sportbereich,
5. zur Revitalisierung der Innenstädte und Stadtteilzentren vorrangig durch die Verbesserung der Erreichbarkeit von Arbeitsstätten und zentralen Einrichtungen sowie von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen durch umweltschonende Verkehrserschließung, insbesondere durch Sicherung und Ausbau mit integrierter Gestaltung
  - a) des öffentlichen Personennahverkehrs
  - b) von Fuß- und Radwegenetzen für den nicht motorisierten Individualverkehr und seiner Verkehrssicherheit,
6. zur umweltgerechten und kostengünstigen Ver- und Entsorgung,
7. um den Leistungsaustausch zwischen den Zentralen Orten unterschiedlicher Stufe im Personen- und Güterverkehr durch die Verbesserung der funktionalen Netze des öffentlichen Verkehrs zu optimieren; hierzu sind die Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern attraktiver und der Personenverkehr barrierefrei zu gestalten.

3.2.8. **Z** Die Ausweisung von Sondergebieten für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung ist an Zentrale Orte der oberen oder mittleren Stufe zu binden. Die Ausweisung von Sondergebieten für eine spezifische Form großflächiger Einzelhandelsbetriebe, Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center - FOC), ist nur in festgesetzten Kerngebieten in Zentralen Orten der oberen Stufe (Oberzentren) vorzusehen und soll die Attraktivität der Innenstädte nicht gefährden.

- G** Die in diesen Sondergebieten entstehenden Projekte sollen
1. mit ihrem Einzugsbereich den Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten,
  2. städtebaulich integriert werden,
  3. eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung nicht gefährden,
  4. mit qualitativ bedarfsgerechten Linienverkehrsangeboten des ÖPNV sowie mit Fuß- und Radwegenetzen erschlossen sein oder zeitgleich erschlossen werden,
  5. durch auftretende Personenkraftwagen- und Lastkraftwagenverkehre zu keinen unverträglichen Belastungen in angrenzenden Siedlungs-, Naherholungs- und Naturschutzgebieten führen.

Erweiterungen bestehender Sondergebiete für Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe sind auf städtebaulich integrierte Standorte in Zentralen Orten in Abhängigkeit des Verflechtungsbereiches des jeweiligen Zentralen Ortes zu beschränken.

- Z** Nutzungsänderungen in bestehenden Sondergebieten für Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe an nicht städtebaulich integrierten Stand

orten dürfen nicht zulasten von innenstadtrelevanten Sortimenten an innerstädtischen Standorten erfolgen.

- 3.2.9. **G** In Zentralen Orten sind entsprechend ihrer Funktion für den jeweiligen Verflechtungsbereich bei nachzuweisendem Bedarf und unter Berücksichtigung bestehender unausgelasteter Standorte Flächen vor allem für Industrie- und Gewerbeansiedlungen sowie für den Wohnungsbau, zum Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur sowie der beruflichen Aus- und Fortbildung und für Wissenschaft und Forschung schwerpunktmäßig bereitzustellen. Die städtebauliche Entwicklung ist unter Beachtung der Erfordernisse des öffentlichen Verkehrs zu planen.

In den übrigen Orten ist die städtebauliche Entwicklung auf die örtlichen Bedürfnisse auszurichten.

Vor der Neuversiegelung von Flächen ist zu prüfen, ob bereits versiegelte Flächen genutzt werden können.

- 3.2.10. **Z** Oberzentren sind
1. die Stadt Dessau
  2. die Stadt Halle
  3. die Landeshauptstadt Magdeburg.

- 3.2.11. **Z** Mittelzentren sind die Städte
1. Aschersleben
  2. Bitterfeld/Wolfen
  3. Bernburg
  4. Burg
  5. Eisleben
  6. Halberstadt
  7. Haldensleben
  8. Köthen
  9. Merseburg
  10. Naumburg
  11. Oschersleben
  12. Quedlinburg
  13. Salzwedel
  14. Sangerhausen
  15. Schönebeck
  16. Staßfurt
  17. Stendal
  18. Weißenfels
  19. Wernigerode
  20. Wittenberg
  21. Zeitz
  22. Zerbst.

Folgende Mittelzentren übernehmen Teilfunktionen eines Oberzentrums:

1. in Zuordnung zu den Oberzentren
  - a) Bitterfeld/Wolfen zu Dessau
  - b) Merseburg zu Halle
  - c) Schönebeck zu Magdeburg
2. aufgrund ihrer Lage im räumlichen Siedlungsgefüge bzw. der ausgeübten oberzentralen Funktionen

- a) Halberstadt
- b) Stendal
- c) Naumburg
- d) Wittenberg.

3.2.12. **Z** Folgende Grundzentren übernehmen aufgrund ihrer räumlichen Lage im Siedlungsgefüge Teilfunktionen eines Mittelzentrums:

1. Blankenburg
2. Gardelegen
3. Genthin
4. Gräfenhainichen
5. Havelberg
6. Hettstedt
7. Jessen
8. Osterburg
9. Querfurt
10. Wolmirstedt.

**Z** Folgende Grundzentren werden aufgrund ihrer ehemaligen Kreisstadtfunktion zur Sicherung der dadurch vorhandenen Versorgungsinfrastruktur weiterhin als Grundzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums festgelegt:

1. Hohenmölsen
2. Klötze
3. Nebra
4. Roßlau
5. Wanzleben.

3.2.13. **Z** Grundzentren sind in den Regionalen Entwicklungsplänen, Grundzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums im Landesentwicklungsplan auszuweisen.

### 3.3. **Vorranggebiete**

**Z** Vorranggebiete sind von öffentlichen Planungsträgern bei ihren Planungen und Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung beeinflusst wird, zu beachten. Andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Ortslagen und baurechtlich gesicherte Flächen sind von entgegenstehenden Vorrangfestlegungen ausgenommen.

**Z** Vorranggebiete sind in die Regionalen Entwicklungspläne und Regionalen Teilgebietsentwicklungspläne zu übernehmen. Sie können konkretisiert und ergänzt werden.

Dieses kann auch bedeuten, dass in den Regionalen Entwicklungsplänen oder Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen in einem aus dem Landesentwicklungsplan übernommenen und im Regionalen Entwicklungsplan konkretisierten Vorranggebiet zusätzliche Festlegungen für andere Vorrangnutzungen ergänzt werden können.

#### 3.3.1. **Vorranggebiete für Natur und Landschaft**



- Z** Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind für die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen vorgesehen. Zu ihnen gehören sowohl bedeutende naturschutzrechtlich oder forstrechtlich geschützte Gebiete als auch weitere Flächen von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem oder für den langfristigen Schutz von für Natur und Landschaft besonders wertvollen Flächen. Soweit die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen es zulassen, sind auch die Belange einer natur- und landschaftsbezogenen Erholung sowie die Belange einer naturnahen Waldwirtschaft zu berücksichtigen.
- Z** Als Vorranggebiete für Natur und Landschaft und in diesen Gebieten landesplanerisch zu sichernde Funktionen werden festgelegt:
- I Drömling
 

Sicherung der Arten- und Formenvielfalt einer von grundwasserbeeinflussten Wald- und Grünlandstandorten gekennzeichneten Kulturlandschaft und Bewahrung von naturnahen Ökosystemen der Nass- und Feuchtstandorte; Erhaltung der kulturhistorisch bedeutsamen Moordammkulturen.
  - II Klüdener Pax-Wanneweh
 

Sicherung und Entwicklung eines für Sachsen-Anhalt sehr wertvollen Quellen- und Niederungsgebietes mit vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten.
  - III Teilbereiche der Colbitz-Letzlinger Heide
 

Erhalt von naturnahen Laub- und Laubmischwaldbeständen, von Moor- und Heideflächen und von historisch geprägten Waldformen (Hutewälder), insbesondere zum Schutz von gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten.
  - IV Teile des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe nördlich Magdeburg
 

Erhalt von strukturreichen Auenflächen mit vielfältigen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren; wichtige Lebensräume für Wiesen- und Wasservögel.
  - V Zerbster Land
 

Erhalt des Lebensraumes der akut vom Aussterben bedrohten Großtrappe.
  - VI Teile der Unteren Havelniederung und Schollener See
 

Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Gebietes als großräumiger, besonders reich strukturierter, naturnaher Bereich der unteren Havelniederung, insbesondere als Lebensraum für bedrohte wildlebende Tiere sowie die Erhaltung und Förderung der artenreichen Avifauna eines Flachwassersees mit verschiedenen Verlandungsstadien und den dafür charakteristischen Pflanzengesellschaften; Schutz des Gebietes als

- wichtiges Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel.
- VII Teile der Dummeniederung
- Sicherung von Bruch- und Sumpfwäldern, Mooren und sonstigen Feuchtgebieten zum Schutz und Erhalt der hierfür typischen Lebensgemeinschaften von Tier- und Pflanzenarten.
- VIII Teile der Milde- und Secantsgrabenniederung
- Sicherung von Lebensräumen für Avifauna.
- IX Nationalpark Hochharz und Eckertal
- Erhalt einer in Mitteleuropa einmaligen Mittelgebirgslandschaft mit naturnahen Bergwäldern, unterschiedlichen Moortypen; Schutz von naturnahen Fließgewässern und ihren artenreichen Ufer- und Auenbereichen.
- X Gipskarstlandschaft Südharz
- Erhaltung einer historischen gewachsenen Landschaft mit vielfältigen naturnahen oder durch die menschliche Tätigkeit überprägten Landschaftsteilen, z. B. zahlreichen Karsterscheinungen, artenreichen Laubwäldern, Hecken, Streuobstwiesen und altbergbaulichen Kupferschieferhalden.
- XI Stausee Kelbra
- Sicherung des international bedeutsamen Lebensraumes für Wasservögel, insbesondere als Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet.
- XII Bodetal
- Erhaltung des bedeutendsten Durchbruchstaes in Mitteldeutschland mit besonderen geologischen Bildungen und zahlreichen seltenen Tier- und Pflanzenarten.
- XIII Selketal
- Schutz der an z. T. steilen Felshängen stockenden Laubwälder sowie des unverbauten natürlichen Mittelgebirgs-Flusssystemes der Selke und ihrer Zuflüsse; Schutz der Lebensstätten für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten.
- XIV Großer und Kleiner Hake
- Erhaltung und Entwicklung eines vielgestaltigen Laubwaldkomplexes als Lebensraum bestandsbedrohter Tier- und Pflanzengesellschaften; Erhaltung der für Mitteleuropa einzigartigen Artenzusammensetzung und Populationsdichte der Greifvögel.
- XV Auwald bei Plötzkau

Erhaltung eines typischen und vergleichsweise großen, in der Saaleniederung gelegenen Eschen-Ulmen-Auwaldes, der von Saalealtwässern und Senken durchzogen ist; Sicherung der Brutgebiete von Greifvögeln und Graureihern.

XVI Porphyrlandschaft bei Gimritz

Schutz der bundesweit einmaligen Porphyrkuppenlandschaft mit einem vielfältigen Vegetationsmosaik.

XVII Salziger See

Schutz bedeutsamer Brut- und Rastgebiete für Wasser- und Kleinvögel; Erhaltung seltener und gefährdeter Lebensräume wie z. B. Trockenrasen, Salzwiesen, Feuchtbiotope und auch extensiv genutzter Ackerflächen.

XVIII Schmoner Busch, Spiegelsberger Höhe und Elsloch

Erhaltung, Sicherung und Entwicklung geomorphologisch interessanter Geländeformen mit z. T. sehr seltenen, schützenswerten Biotoptypen, Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften.

XIX Teile des Saale-Unstrut-Triaslandes bei Bad Bibra/Naumburg

Erhaltung wertvoller Trocken- und Halbtrockenrasen und naturnaher Waldgesellschaften.

XX Teilbereiche Zeitzer Forst

Erhaltung der unterschiedlichen Waldgesellschaften und der wertvollen Offenlandbereiche mit der dazugehörigen vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt.

XXI Teilbereiche des Biosphärenreservates Mittlere Elbe

Erhaltung der spezifischen Arten- und Formenvielfalt eines der größten zusammenhängenden Auwaldkomplexe der Bundesrepublik Deutschland.

XXII Mittlere Oranienbaumer Heide

Schutz eines durch Rodung und Brandeinfluß entstandenen Heide-Trockenrasengebietes auf einem ehemaligen Truppenübungsplatz; Gewährleistung einer ungestörten Sukzession bestimmter Bereiche sowie Schutz und Entwicklung von naturnahen Wäldern und Feuchtgebieten.

XXIII Großer Streng

Sicherung einer charakteristischen offenen Auenlandschaft mit zahlreichen Altwässern und Kolken; Erhaltung als wichtiges Rastgebiet und potentielles Brutgebiet für Wasser- und Sumpfvögel sowie als Lebensraum für den Elbebiber.

XXIV Alte Elbe bei Bösewig

Erhaltung eines Bruthabitates für bestandsgefährdete Sumpfvogelarten, insbesondere des Großen Brachvogels und der Uferschnepfe; Schutz als wichtiges Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Sumpf- und Wasservogelarten.

XXV Pfaffenheide – Wörpener Bach

Erhaltung und ungestörte Entwicklung der naturnahen Wälder, Wiesen und Gewässer.

XXVI Elbaue - Beuster - Wahrenberg

Erhaltung einer strukturreichen Flusstalaue mit einer vielfältigen Lebensgemeinschaft von Pflanzen und Tieren und Sicherung von störungsarmen Rastmöglichkeiten für Zugvögel.

XXVII Garbe - Alandniederung

Erhaltung einer Vielzahl auentypischer Biotop, die mannigfaltige Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren beherbergen; Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Wiesen-, Wat- und Wasservögel von internationaler Bedeutung. Erhalt der naturnahen Hartholzauenwälder der Garbe als Lebensraum von Seeadlern und Schwarzstorch.

- Z** In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind Maßnahmen vorzusehen, die die Entwicklung und Sicherung des ökologischen Potentials zum Ziel haben. In diesen Gebieten ist verstärkt auf die nachhaltige Sicherung der ökologischen Funktionen hinzuwirken.

Dazu gehören: Die Erhaltung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume, die Verbesserung des Klimas und der Frischluftzufuhr, die Reinhaltung der Luft, die Erhaltung der Bodenqualität, die Reinhaltung der Gewässer und Sicherung der hydrogeologischen Gegebenheiten.

- Z** Bei im Einzelfall entstehenden Nutzungskonflikten zwischen Vorranggebieten für Natur und Landschaft und Vorranggebieten für Hochwasserschutz hat der Hochwasserschutz Vorrang.

### 3.3.2. Vorranggebiete für Landwirtschaft

Vorranggebiete für Landwirtschaft sind aufgrund der Bodenfruchtbarkeit, der Standortcharakteristik oder Traditionen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Tierzucht und des Ackerbaus sowie wegen der Standortgunst für Sonderkulturen besonders für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet, so dass in ihnen die Landwirtschaft als Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft die prioritäre Raumfunktion und -nutzung darstellt.

- Z** Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind durch die Träger der Regionalplanung bei der Konkretisierung und Präzisierung der Festlegungen des Landesentwicklungsplanes in den Regionalen Entwicklungsplänen und den Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen kleinräumig festzustellen.

- G** Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind insbesondere aus den unter 3.5.1. aufgeführten Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft und dem Agraratlas Sachsen-Anhalt zu entwickeln.

### 3.3.3. Vorranggebiete für Hochwasserschutz

- Z** Vorranggebiete für den Hochwasserschutz sind zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen, vorgesehen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft und als Teil des ökologischen Verbundsystems zu erhalten.
- Z** Die festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauung freizuhalten.
- Z** Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt:
  1. die Flächen zwischen den Uferlinien der Gewässer und Hochwasserdeichen oder den Hochufern sowie die Ausuferungs- und Retentionsflächen der Fließgewässer Aga, Aland, Aller, Alte Dumme, Biese, Bode, Boner Nuthe, Böse Sieben, Ecker, Ehle, Eine, Elbe, Elbumflut, Fließgraben, Flutgraben, Fuhne, Geisel, Gonna, Grimmer Nuthe, Großer Graben, Hauptnuthe, Havel, Helme, Holtemme, Ihle, Ilse, Jeetze, Jonitzer Mulde, Kapengraben, Landlache, Laucha, Libehnaer Mulde, Liethe, Lindauer Nuthe, Milde, Mulde, Neugraben, Ohre, Oker, Querne, Reide, Rippach, Rohne, Rossel, Saale, Salza, Salzwedler Dumme, Schwarze Elster, Schweinitzer Fließ, Seege, Selke, Spittelwasser, Stremme, Tanger, Taube, Thyra, Uchte, Unstrut, Weida, Weiße Elster, Wethau, Wipper, Zahna
  2. die Flutungspolder an der Havel, Schönwerda an der Unstrut, Polder Wrechow, Polder Garbe
  3. die deichgeschützten Gebiete an der Elbe, an der Mulde und an der Schwarzen Elster, die durch Deichrückverlegung wieder als Überschwemmungs- und Hochwasserrückhaltegebiete hergestellt werden können
  4. die Stauflächen der Hochwasserrückhaltebecken Kelbra, Gleinaer Grund, Kalte Bode, Schrote, Stöbnitz.

### 3.3.4. Vorranggebiete für Wassergewinnung

- Z** Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit herausragender Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, sind unzulässig.
- Z** Im Einzelnen werden folgende Gebiete von überregionaler Bedeutung festgelegt:
  - I Colbitz-Letzlinger-Heide
  - II Ostharz/Rappbode Talsperre
  - III Westfläming
  - IV Zillierbachtalsperre
  - V Ziegelrodaer Plateau
  - VI Finneplateau
  - VII Weißenfels/Stößen
  - VIII Klöden/Elbaue.

### 3.3.5. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung

- G** Wegen der Standortgebundenheit von Rohstoffen wird mit der Festlegung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung den Erfordernissen der vorsorgenden Sicherung von erkundeten Rohstoffvorkommen sowie einer Gewinnung von Rohstoffen im Rahmen einer räumlich geordneten Gesamtentwicklung des Landes unter Beachtung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Erfordernisse Rechnung getragen werden.
- G** Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit erkundeten Rohstofflagerstätten, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner wirtschaftlichen Bedeutung geschützt werden soll.
- Z** In diesen Vorranggebieten stellt der Abbau von Rohstoffen das überwiegende öffentliche Interesse dar. Diese Bereiche sind von Nutzungen freizuhalten, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden.

**Z** Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung werden festgelegt:

- I Kalisalzlagerstätten Zielitz mit den Bergwerksfeldern I, II und III (untertägig) einschließlich Erweiterung der Halden
- II Erdgasförderfeld Altmark/LK Salzwedel (untertägig)
- III Solfeld und Steinsalzlagerstätte Bernburg (untertägig)
- IV Solfeld Staßfurt (untertägig)
- V Braunkohlelagerstätte Profen
- VI Braunkohlelagerstätte Amsdorf
- VII Kalksteinlagerstätte Elbingerode/Rübeland
- VIII Kalksteinlagerstätten Staßfurt/Förderstedt/Bernburg/Nienburg
- IX Kalksteinlagerstätte Karsdorf
- X Quarzsandlagerstätte Walbeck/Weferlingen
- XI Hartgesteinlagerstätte Flechtinger Höhenzug.

**Z** Die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung für oberflächennahe Baurohstoffe (insbesondere Kiese und Sande und regionalbedeutsame Hartgesteine) sind in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen.

### 3.3.6. Vorranggebiete für militärische Nutzung

Für die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr ist es notwendig, im Land Sachsen-Anhalt vorhandene Übungsplätze und militärische Anlagen zu nutzen.

- 3.3.6.1. **G** Militärische Anlagen, von denen störende Wirkungen ausgehen können, sollen durch einen ausreichenden Abstand von Wohngebieten und sonstigen schutzempfindlichen Nutzungen getrennt sein. Soweit dies nicht möglich ist, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen.
- G** Garnisonen und einzelne Truppenunterkünfte einschließlich der dazugehörigen Wohnungen sollen möglichst in Zentralen Orten errichtet werden.
- 3.3.6.2. **G** Im Rahmen ihrer militärischen Zweckbestimmung sind Übungsplätze so umweltverträglich wie möglich zu nutzen. Beeinträchtigungen der Umwelt, insbesondere des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes, sind zu vermeiden o

der zumindest zu minimieren bzw. dort, wo das nicht möglich ist, durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Die Übungsplätze sollen unbeschadet ihrer jeweiligen Zweckbestimmung, insbesondere unter Beachtung eines schonenden Umgangs mit den natürlichen Ressourcen, der jeweiligen Fachziele des Immissionsschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege betrieben werden.

3.3.6.3. **Z** Vorranggebiete für militärische Nutzungen sind:

- I Truppenübungsplatz Altmark
- II Truppenübungsplatz Altengrabow
- III Truppenübungsplatz Klietz
- IV Standortübungsplatz Zeitzer Forst
- V Standortübungsplatz Halle-Morl.

### 3.4. **Vorrangstandorte**

**Z** Für die Ansiedlung von Industrieanlagen und für Verkehrsanlagen, die landesbedeutsam sind, werden Vorrangstandorte festgelegt. Die dafür benötigten Flächen sind näher zu konkretisieren und städtebaulich zu sichern und zu entwickeln.

**Z** Alle Zentralen Orte sind Schwerpunkte für die Entwicklung von Industrie und Gewerbe sowie für die infrastrukturelle Anbindung an andere Räume.

**G** Darüber hinaus werden im Landesentwicklungsplan Standorte festgelegt, die prioritär als Standortangebote zu entwickeln sind bzw. geeignet sind, Anreize für Investitionen der Privatwirtschaft darzustellen.

#### 3.4.1. **Vorrangstandorte für landesbedeutsame, großflächige Industrieanlagen**

**Z** Als Vorrangstandorte für landesbedeutsame, großflächige Industrieanlagen werden außerhalb der Oberzentren festgelegt:

1. Arneburg
2. Aschersleben
3. Bitterfeld/Wolfen
4. Braunsbedra/Krumpa
5. Eisleben
6. Hettstedt
7. Leuna (Leuna, Merseburg, Spergau)
8. *aufgehoben*
9. Sangerhausen
10. Schkopau (Knapendorf, Schkopau, Korbetha)
11. Staßfurt
12. Technologiepark Ostfalen
13. Wernigerode
14. Zeitz/Tröglitz.

Darüber hinaus werden aufgrund der günstigen Infrastrukturanbindung folgende Schwerpunktstandorte für Industrie und Gewerbe festgelegt:

1. Bernburg
2. Gewerbepark Cochstedt/Schneidlingen mit Verkehrsflughafen
3. Coswig/Klieken

4. Harzgerode
5. Köthen
6. Osterweddingen
7. Roßlau/Rodleben
8. Wittenberg/Piesteritz einschließlich Industriehafen.

**Z** Durch den Träger der Regionalplanung sind diese festgelegten Vorrangstandorte räumlich zu präzisieren. Sie sollen durch interkommunale Kooperation entwickelt werden.

### **3.4.2. Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen**

3.4.2.1. **Z** Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen werden festgelegt für:

1. Ausbau des Güterverkehrszentrums (GVZ) Magdeburg-Rothensee
2. Errichtung von regionalen Güterverkehrszentren (Güterverkehrssubzentren) im Bereich von Stendal, Halberstadt, Güsten, Halle, Roßlau und Aken
3. Ausbau des Binnenhafens Magdeburg
4. Ausbau der Häfen in Haldensleben, Genthin, Schönebeck, Aken, Roßlau, Halle-Trotha und Arneburg/Niedergörne
5. *aufgehoben*

3.4.2.2. **Z** Das Güterverkehrszentrum Magdeburg-Rothensee ist als Schnittstelle zwischen Fern- und Nahverkehr sowie zwischen den einzelnen Verkehrsträgern vorrangig zu entwickeln und auszubauen. Neben der Bereitstellung von Flächen für Transportgewerbebetriebe und Logistikeinrichtungen sind hierzu die Errichtung von Einrichtungen für den kombinierten Ladungsverkehr Straße/Schiene (KLV) sowie leistungsfähige Schienen- und Straßenverbindungen zu den Magdeburger Häfen erforderlich.

3.4.2.3. **Z** Mit den regionalen Güterverkehrszentren soll mittel- und langfristig ein alle Teilräume des Landes erschließendes Angebot an Standorten für die konzentrierte Ansiedlung von Transportgewerbebetrieben und Logistikeinrichtungen sowie für KLV-Anlagen geschaffen werden, die mit dem GVZ Magdeburg verbunden sind. Die Verknüpfungsmöglichkeiten mit am Standort vorhandenen Häfen sind zu nutzen.

Vorrangig sollen für die regionalen Güterverkehrszentren zur Standortsicherung und -optimierung räumliche und flächenmäßige Standortkonkretisierungen in der Regional-/und Flächennutzungsplanung erfolgen und Standortentwicklungskonzepte aufgestellt werden.

3.4.2.4. **Z** An den Vorrangstandorten für Binnenhäfen sollen ausreichend Flächen und Einrichtungen gesichert und entwickelt werden, die eine zunehmende Transportverlagerung von Straße und Schiene auf das Binnenschiff ermöglichen. Hierzu soll auch der öffentliche Zugang zu den genannten Häfen gewährleistet werden.

3.4.3. **Z** Soweit erforderlich, sind die Vorrangstandorte in den Regionalen Entwicklungsplänen durch regional bedeutsame Standorte zu ergänzen.

### **3.5. Vorbehaltsgebiete**



Vorbehaltsgebiete ergänzen die Vorranggebiete um noch nicht endgültig abgewogene Zielsetzungen.

- Z** Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten Vorbehaltsfunktion ein besonderes Gewicht beizumessen. Werden im Rahmen von Bauleitplanungen und Fachplanungen Abwägungen zwischen Nutzungskonflikten durchgeführt, muss der Planungsträger verdeutlichen, dass er dem festgelegten Vorbehalt einen besonderen Stellenwert beigemessen hat. Damit wird über das Ergebnis der Abwägung aber keine präjudizierende Aussage getroffen.

### **3.5.1. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft**

- Z** In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft werden festgelegt:

1. Teile der Altmark einschließlich Schollener Land
2. Magdeburger Börde
3. Nördliches Harzvorland
4. Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben
5. Ackerlandgebiete des Vorfläming
6. Gebiet südöstlich Wittenberg
7. Gebiet zwischen Halle und Bitterfeld
8. östliches und südliches Harzvorland
9. Teile der Querfurter Platte
10. Gebiet um Weißenfels
11. Gebiet um Zeitz
12. Gebiete im Bereich des Saale-Unstrut-Tales einschließlich Weinbau.

- G** Die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft können in den Regionalen Entwicklungsplänen und den Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen präzisiert und ergänzt werden.

### **3.5.2. Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung**

Als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung werden Gebiete ausgewiesen, die aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Potentiale, der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind.

- G** Tourismus und Erholung sollen in diesen Gebieten verstärkt weiterentwickelt werden. Dabei ist auf die Umwelt- und Sozialverträglichkeit von Vorhaben in diesen Räumen zu achten.

- Z** In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung ist den Belangen des Tourismus bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Im Einzelnen werden festgelegt:

1. Harz (außer Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie Wassergewinnung)
2. Arendsee
3. Wein- und Burgenregion Saale-Unstrut-Tal
4. Dübener Heide
5. Gebiet um Colbitz
6. Fläming
7. „Seeland“region/Schadeleben - Nachterstedt
8. Geiseltal
9. Goitzsche
10. Süßer See
11. Annaburger Heide.

**G** In den Regionalen Entwicklungsplänen und den Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen können weitere geeignete Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung ausgewiesen werden.

### **3.5.3. Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems**

**G** Um eine Isolation von Biotopen oder ganzen Ökosystemen zu vermeiden, werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt. Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften.

Zum ökologischen Verbundsystem gehören in der Regel auch die Vorranggebiete für Hochwasserschutz und teilweise die Vorranggebiete für Wassergewinnung.

**G** In den Regionalen Entwicklungsplänen sind diese Gebiete weiter differenziert darzustellen. Sie sollen großflächige, naturbetonte, untereinander verbundene Lebensräume zum Schutz der besonders gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und Ökosysteme umfassen. Die differenzierte Darstellung in den Regionalen Entwicklungsplänen kann auch eine kleinräumige Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft bedeuten.

**Z** In den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Im Einzelnen werden festgelegt:

1. Teile des Drömling
2. Teile der Colbitz-Letzlinger Heide
3. Lappwald/Flechtinger Höhenzug (soweit nicht Vorrang für Rohstoffgewinnung)
4. Waldflächen Loburger Vorfläming
5. Jeetze-Niederung (südlich Salzwedel)
6. Teile der Dumme-Niederung
7. Milde- und Secantsgrabenniederung/Altmark
8. Fiener Bruch
9. Hohes Holz und Allerniederung
10. Gr. Fallstein
11. Huy

12. Harz
13. Saaletal bei Könnern
14. Allstedter Forst/Bischofferoder Forst
15. Ziegelrodaer Forst
16. Ausläufer Hohe Schrecke und Finne
17. Neue Göhle und Alte Göhle
18. Wethautal
19. Elster-Luppe-Aue
20. Teile des Biosphärenreservates Flußlandschaft Elbe
21. Aken/Kühnauer Forst
22. Mosigkauer Heide
23. Dübener Heide
24. Glücksburger Heide
25. Vorfläming bei Lutherstadt Wittenberg.

#### **3.5.4. Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung**

- Z** Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung werden festgelegt, um die öffentliche Wasserversorgung langfristig sichern zu können. In diesen Gebieten ist bei Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen dem Vorbehalt Wassergewinnung ein besonders Gewicht beizumessen.

Als Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung werden festgelegt:

1. Drömling
2. Rappbodetalsperre
3. Siedenlangenbeck-Süd
4. Querfurter Platte
5. Glücksburger Heide
6. Hasselbachgebiet/Hassenhausen
7. Zichtau
8. Schlagenthin.

- G** In den Regionalen Entwicklungsplänen können weitere geeignete Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden.

#### **3.5.5. Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege**

- Z** In den Vorbehaltsgebieten für Kultur und Denkmalpflege ist den Belangen der Sicherung, Erhaltung und Zugänglichmachung von baulichen und landschaftlichen Kulturgütern bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Als Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege wird festgelegt:

das Dessau-Wörlitzer Gartenreich (dieses Gebiet hat gleichzeitig besondere Bedeutung für den Kulturtourismus). Dieses großflächige Kulturdenkmal wird durch zahlreiche Garten- und Parkanlagen und eine Vielzahl von architektonisch bedeutsamen Bauwerken bestimmt. Die Gesamtheit der einzelnen Bestandteile definiert den außergewöhnlichen Wert des Dessau-Wörlitzer Gartenreiches. Die Denkmallandschaft ist für den Zeitraum vom späten 17. bis ins 20. Jahrhundert hinein das Zeugnis einer einzigartigen kulturhistorischen Entwicklung. Hier ist eine Synthese von Landschaftsgestaltung und Baukunst mit einer umfassenden Wirtschafts-, Bildungs- und Sozialpolitik angestrebt worden.

- G** Kleinräumige Gebiete mit großer Konzentration von Kulturdenkmalen sind in den Regionalen Entwicklungsplänen sowie den Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen als Vorbehaltsgebiete oder regional bedeutsame Standorte auszuweisen.

### **3.5a Eignungsgebiete**

- Z** Eignungsgebiete sind Gebiete für bestimmte raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden.
- G** In der bauleitplanerischen Abwägung ist die Eignung besonders zu berücksichtigen.

#### Eignungsgebiete für die Nutzung von Windenergie

- Z** Eignungsgebiete für die Nutzung von Windenergie dienen der planvollen Konzentration von Windkraftanlagen.
- Z** Windkraftanlagen sind in der Regel raumbedeutsame Anlagen.
- Z** Für die Nutzung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen raumordnerisch zu sichern. Dazu sind in den Regionalen Entwicklungsplänen Eignungsgebiete für die Nutzung von Windenergie festzulegen.
- Z** Bei der Festlegung von Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie ist insbesondere die Wirkung von Windkraftanlagen auf
1. das Ortsbild, die Stadtsilhouette, großräumige Sichtachsen und das Landschaftsbild,
  2. Siedlungen und weitere kommunale Planungsabsichten,
  3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
  4. räumliche Wirtschafts-, Tourismus- und Erholungsfunktionen sowie
  5. den Naturhaushalt und naturräumliche Gegebenheiten
- in die Abwägung einzubeziehen.
- Z** Die Abwägung muss alle einzubeziehenden Belange in hinreichendem Umfang enthalten.
- Z** Die Beachtung dieser raumordnerischen Kriterien der Zielfestlegungen ist in der Begründung nachzuweisen.
- Z** Bei der Festlegung von Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie sind vorhandene Konversionsflächen und Industriebrachen vorrangig zu prüfen.
- G** Im Interesse einer nachhaltigen Nutzung von vorhandenen und neu festzulegenden Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie sind auch folgende Gesichtspunkte zu prüfen:
1. das Ersetzen oder Erneuern bisheriger Windkraftanlagen mit dem Ziel einer Leistungskraftsteigerung (Repowering),
  2. alternativer Energiemix,

3. Flächen für Forschungszwecke und
4. Nachnutzung oder sonstige Nutzungen.

**G** Im Hinblick auf eine nachhaltige Nachnutzung der Eignungsgebiete können zur Renaturierung oder Rekultivierung der Flächen Maßnahmen festgelegt werden.

### **3.6. Verkehr**

#### **3.6.1. Allgemeine Ziele und Grundsätze zur Verkehrsentwicklung**

- 3.6.1.1. **G** Die Verkehrsinfrastruktur ist im Rahmen der angestrebten Raumstruktur verkehrsartenübergreifend so zu entwickeln, dass im Sinne eines integrierten Gesamtverkehrskonzeptes eine unter sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten optimale Bewältigung des Verkehrs als Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und die Mobilität der Bevölkerung erreicht und gesichert wird.
- 3.6.1.2. **G** Die Landesplanung soll sich dabei im Rahmen der Möglichkeiten an folgenden Leitsätzen orientieren:
1. Verkehrsvermeidung durch
    - a) Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe
    - b) regionalen Güteraustausch
    - c) das Prinzip der kurzen Wege im Personenverkehr
    - d) Entwicklung und Einsatz moderner Verkehrstechnologien
    - e) Reduzierung von Parallelverkehren
  2. Verkehrsverlagerung
    - a) im Personenverkehr vom motorisierten individuellen Kraftfahrzeugverkehr auf Verkehrsmittel des öffentlichen Verkehrs (Bahnen und Busse) und insbesondere beim Stadtverkehr auf Fahrradfahren und Zufußgehen
    - b) im Güterverkehr vom Straßengüterverkehr zum Transport auf Schiene, Wasserstraße und leitungsgebundene Transportsysteme
  3. Verkehrsverknüpfungen durch Ausbau von Schnittstellen
  4. umweltverträgliche Gestaltung des motorisierten Verkehrs durch
    - a) Straßenraum- und Straßennetzgestaltung
    - b) verträgliche Verkehrsabläufe
    - c) Einsatz der Telematik
    - d) Entwicklung und Einsatz emissionsarmer Fahrzeuge.
- 3.6.1.3. **G** Dem ÖPNV soll Vorrang vor dem motorisierten Individualverkehr eingeräumt werden. Dazu wird eine Erhöhung des ÖPNV-Anteils am Gesamtverkehr angestrebt. Er ist unter Nutzung aller Möglichkeiten aufeinander abgestimmter Verkehrsnetze zu einer attraktiven Alternative zum motorisierten Individualverkehr zu entwickeln.
- 3.6.1.4. **Z** Die Zentralen Orte sind entsprechend ihrer Funktion durch die regionalen und überregionalen Netze zu verbinden. Hierzu sind leistungsfähige koordinierte und barrierefreie Verkehrsnetze zu entwickeln.

- G** Die Verknüpfungsstellen in den Zentralen Orten sollen räumlich und zeitlich gute Übergangsmöglichkeiten auch vom motorisierten individuellen Kraftfahrzeugverkehr und vom öffentlichen Fernverkehr zum öffentlichen Personennahverkehr gewährleisten.
- G** Der Güterverkehr auf der Straße soll durch Nutzung moderner Systeme wie City-Logistik und Regio-Logistik minimiert werden. Dabei sollen Möglichkeiten der Einbeziehung der Potentiale bestehender Schienenwege für die Güterverteilung genutzt werden.
- 3.6.1.5. **Z** Die landesbedeutsamen Vorrangstandorte für Industrie- und Verkehrsanlagen und die Schwerpunktstandorte für Industrie und Gewerbe sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in die regionalen und überregionalen Verkehrsnetze einzubinden.
- 3.6.1.6. Die landesbedeutsamen Verkehrsverbindungen und Verkehrswege, deren Bestand, Ausbau oder Neubau zu sichern ist, sind in der zeichnerischen Darstellung generalisiert abgebildet. Je nach der gewählten Signatur sind auch die dargestellten Trassenführungen als Ziel der Raumordnung zu sichern oder bedürfen noch einer näheren Konkretisierung. Diese soll zu einer entsprechenden Zielfestlegung in einem Regionalen Entwicklungsplan, Regionalen Teilgebietsentwicklungsplan oder Regionalen Flächennutzungsplan führen.
- 3.6.1.7. Darüber hinaus sind die Darstellungen und Inhalte des Landesentwicklungsplans zum Thema Verkehr in den Regionalen Raumordnungsplänen soweit erforderlich durch regional bedeutsame Festlegungen zu ergänzen.

### **3.6.2. Schienennetz**

- 3.6.2.1. **Z** Das bestehende Eisenbahnnetz ist sowohl für den Fern- als auch für den Regional- und Nahverkehr zu erhalten und teilweise auszubauen, um insbesondere die Erreichbarkeit der Ober- und Mittelzentren und der Fremdenverkehrsgebiete sowie der Industrie- und Gewerbestandorte und sonstiger verkehrserzeugender Anlagen im Personenverkehr zu verbessern und den Güterverkehr verstärkt auf der Schiene abwickeln zu können. Dazu muss das Eisenbahnnetz durch Neu- und Ausbau sowie Modernisierung und Elektrifizierung an die gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen angepasst werden. Unbeschadet dessen ist für das gesamte Streckennetz die Beseitigung der sogenannten Altlasten (wie unterlassene Instandhaltung) erforderlich.
- 3.6.2.2. **Z** Grundsätzlich sind im Bereich des Güterverkehrs nicht nur für die Zentralen Orte, sondern auch für die Standorte mit hohem Güterverkehrsaufkommen sowie für die landesbedeutsamen Häfen leistungsfähige Schienenanbindungen zu sichern bzw. vorzusehen.
- 3.6.2.3. **Z** Die Verlagerung von Güterverkehrsströmen von der Straße auf die Schiene soll auch in der Fläche durch geeignete Maßnahmen gefördert werden. Hierzu gehört neben der Einrichtung von Terminals des kombinierten Ladungsverkehrs (KLV) in den Güterverkehrszentren auch die Sicherung und Weiterentwicklung des Systems von Gütertarifpunkten, Umschlags- und Ladestellen.
- 3.6.2.4. **Z** Bei der Gestaltung des Schienenpersonenverkehrs soll die im System des Integralen Taktfahrplanes optimale Reisegeschwindigkeit zur Planungsmaxime erhoben werden. Dadurch soll auch eine weitgehende Schonung von Natur und Landschaft erreicht werden.

- 3.6.2.5. **Z** Folgende für die Landesentwicklung bedeutsame Neu- und Ausbaumaßnahmen (einschließlich Elektrifizierung) sollen vorrangig durch- oder weitergeführt werden:

1. Verkehrsprojekte Deutsche Einheit (VDE)

- a) Ausbau mit Lückenschluss und teilweise Neubau der Strecke Uelzen - Salzwedel - Stendal (VDE-Nr. 3)
- b) Ergänzung der Hochgeschwindigkeitsstrecke Hannover - Stendal - Berlin (VDE-Nr. 4) durch parallelen Ausbau der Stammstrecke
- c) Neu- und Ausbau der Strecke Nürnberg - Erfurt - Halle/Leipzig - Lutherstadt Wittenberg - Berlin (VDE-Nr. 8)

2. Sonstige Maßnahmen

- a) Ausbau der Strecke Halle - Aschersleben - Halberstadt - Wernigerode - Vienenburg auch für Neigetechnik
- b) Ausbau und Lückenschluss (Halberstadt-) Nienhagen - Dedeleben - Jerxheim - (Braunschweig)
- c) Ausbau und Lückenschluss (Halberstadt-) Heudeber-Danstedt - Wasserleben - Vienenburg
- d) Ausbau der Strecke Quedlinburg - Ballenstedt - Aschersleben - Bernburg - Köthen - Dessau
- e) Ausbau der Strecke Halle - Sangerhausen - Nordhausen - Kassel für Neigetechnik
- f) Ausbau der Stammstrecke Halle - Weißenfels - Naumburg - Erfurt
- g) Ausbau der Strecke Magdeburg - Haldensleben - Oebisfelde
- h) Ausbau der Strecke Wittenberge - Magdeburg - Halle - Leipzig
- i) Ausbau der Strecke Magdeburg - Halberstadt - Blankenburg/Quedlinburg - Thale
- j) Ausbau der Strecke (Magdeburg-) Schönebeck - Güsten - Blankenheim (-Sangerhausen)
- k) Ausbau der Strecke Magdeburg - Dessau
- l) Ausbau der Strecke (Halle-) Bitterfeld - Dessau - Berlin
- m) Ausbau der Strecke (Halle-) Weißenfels - Zeitz
- n) Ausbau der Strecke Oebisfelde - Salzwedel - Geestgottberg (-Wittenberge)
- o) Ausbau der Strecke Salzwedel - (Lüchow)
- p) Ausbau der Eisenbahnknoten Halle/Leipzig und Magdeburg
- q) Ausbau der Einrichtungen für den kombinierten Ladungsverkehr (KLV) im Güterverkehrszentrum Magdeburg und leistungsfähige Verknüpfungen mit dem Hafen Magdeburg.

- 3.6.2.6. Für den Schienengüterfernverkehr sind in Sachsen-Anhalt folgende Relationen vorzuhalten bzw. vorzubereiten:

- a) Hildesheim - Vienenburg - Halberstadt - Aschersleben - Berlin / Sandersleben - Halle - Leipzig
- b) Kassel/Northeim - Nordhausen - Sangerhausen - Halle - Leipzig - Falkenberg
- c) Erfurt - Sangerhausen - Sandersleben - Güsten - Berliner Ring
- d) Erfurt/Jena - Weißenfels - Halle/Leipzig
- e) Erfurt - Sangerhausen - Güsten - Magdeburg - Stendal - Hamburg / Rostock Seehafen.

- 3.6.2.7. **Z** Das Netz der Harzer Schmalspurbahnen ist als Kulturgut und zur Sicherung einer umweltverträglichen Mobilität und zur Entlastung des Harzes vom Kraftfahrzeugverkehr zu erhalten, weiterzuentwickeln und in den ÖPNV des Landes zu integrieren. Hierzu sind gegebenenfalls Streckenergänzungen und Netzverdichtungen, erforderlichenfalls auch in Normalspur, vorzusehen und umzusetzen. Diese sind in den Regionalen Entwicklungsplänen darzustellen.
- 3.6.2.8. **Z** Auch die nicht besonders dargestellten Schienenstrecken und Güteranschlussgleise sind im Interesse einer umweltfreundlichen Verkehrsabwicklung unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Erfordernisse zu erhalten und nach Möglichkeit weiter zu betreiben. Nähere Festlegungen hierzu sind in den Regionalen Entwicklungsplänen und gegebenenfalls in Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen zu treffen.
- G** Eine Entwidmung oder Überbauung nicht betriebener Strecken ist zur Trassen-sicherung soweit wie möglich zu vermeiden.
- G** Der Erhalt und Ausbau des Netzes des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) erfordert eine langfristige Orientierung. Auch aufgelassene Strecken und noch vorhandene ehemalige Gleistrassen sind soweit wie möglich zu sichern.
- 3.6.2.9. **Z** Bei Neu- und Ausbaumaßnahmen insbesondere in den Verdichtungsräumen Halle und Magdeburg ist den Entwicklungserfordernissen der S-Bahn-Systeme und des übrigen Schienenpersonennahverkehrs durch Maßnahmen wie den Bau der S-Bahn-Strecke Halle - Leipzig sowie durch die Erhöhung der Durchlassfähigkeit und Optimierung der Takteinbindung ausreichend Rechnung zu tragen.
- 3.6.2.10. **Z** Als Grundlage der Verknüpfung von Nah- und Fernverkehr im Integralen Taktfahrplan ist insbesondere der Erhalt der Fernverkehrsknoten Halle und Magdeburg zu gewährleisten.
- 3.6.2.11. **Z** Für die Einbindung der Oberzentren in das Personenfernverkehrsnetz (ICE-, IC- und EC-Verbindungen) ist zur Erreichbarkeit von Landeshauptstädten und Wirtschaftsschwerpunkten unter Berücksichtigung der Neu- und Ausbaumaßnahmen die Bedienung folgender Streckenrelationen im Taktverkehr vordringlich anzustreben:
1. Köln - Hannover - Braunschweig - Magdeburg - Potsdam - Berlin
  2. Frankfurt/M. - Kassel - Braunschweig - Magdeburg - Potsdam - Berlin
  3. Frankfurt/M. - Erfurt - Halle - Lutherstadt Wittenberg - Berlin
  4. München - Nürnberg - Erfurt - Halle - Dessau - Potsdam - Berlin
  5. Hamburg - Uelzen - Salzwedel - Stendal - Magdeburg - Köthen - Halle - Leipzig - Dresden
  6. Rostock/Lübeck - Schwerin - Wittenberge - Stendal - Magdeburg - Köthen - Halle - Leipzig.
- Darüber hinaus ist zur Erschließung der Altmark, insbesondere der Zentralen Orte Gardelegen und Stendal, eine entsprechende Nutzung der Streckenrelation Hannover/Braunschweig - Wolfsburg - Stendal - Berlin erforderlich.
- 3.6.2.12. **Z** Im Streckenverlauf von ICE-/IC-Verbindungen liegende Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums sind als Systemhalte zu nutzen, wenn dadurch die regionale Erschließung wesentlich verbessert oder Knotenfunktionen wahr



genommen werden können. Dies gilt insbesondere für die Stadt Stendal sowie für die Städte Naumburg, Bitterfeld und Lutherstadt Wittenberg.

- 3.6.2.13. **Z** Für die regionale und überregionale Verknüpfung der Ober- und Mittelzentren sowie für die Erschließung von Fremdenverkehrsgebieten ist unter Berücksichtigung von Neu- und Ausbaumaßnahmen die Bedienung folgender Streckenrelationen im Taktverkehr auf Interregio-Ebene vordringlich anzustreben:
1. Bremen - Uelzen - Salzwedel - Stendal - Magdeburg - Schönebeck - Köthen - Halle - Merseburg - Weißenfels - Zeitz
  2. Köln - Hannover - Wolfsburg - Haldensleben - Magdeburg - Köthen - Halle - Leipzig - Dresden
  3. Hannover - Braunschweig - Helmstedt - Magdeburg - Dessau - Bitterfeld - Leipzig - Zeitz - Gera
  4. Bremen - Hannover - Hildesheim - Goslar - Wernigerode - Halberstadt - Aschersleben - Halle - Leipzig
  5. Braunschweig - Wernigerode - Halberstadt - Aschersleben - Bernburg - Köthen - Dessau - Lutherstadt Wittenberg
  6. Thale - Quedlinburg/Blankenburg - Halberstadt - Magdeburg - Burg - Genthin - Brandenburg - Potsdam - Berlin - Cottbus
  7. Kassel - Nordhausen - Sangerhausen - Eisleben - Halle - Bitterfeld - Dessau - Potsdam - Berlin
  8. Frankfurt/M. - Eisenach - Erfurt - Weimar - Naumburg - Weißenfels - Merseburg - Halle - Köthen - Dessau - Lutherstadt Wittenberg - Berlin
  9. Eisenach - Erfurt - Weimar - Naumburg - Weißenfels - Leipzig - Cottbus - Frankfurt/Oder
  10. Würzburg - Erfurt - Sangerhausen - Sandersleben - Güsten - Staßfurt - Schönebeck - Magdeburg.
- 3.6.2.14. **Z** Soweit der Stand der Neu- und Ausbaumaßnahmen eine den vorstehenden Zielen entsprechende Bedienung noch nicht zulässt, sind geeignete Zwischenlösungen vorzusehen.
- 3.6.2.15. **Z** Der nach dem Gesetz zur Gestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs im Land Sachsen-Anhalt fortzuschreibende Plan des Schienenpersonennahverkehrs und die regionalen und überregionalen Schienenverkehrsplanungen sind so aufeinander abzustimmen, dass ein leistungsfähiges Gesamtsystem für den Schienenpersonenverkehr gewährleistet ist.

### **3.6.3. Straßennetz**

- 3.6.3.1. **Z** Die funktionsgerechte Leistungsfähigkeit des vorhandenen Straßennetzes ist als infrastrukturelle Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume und im Interesse der Verkehrssicherheit durch notwendige Instandsetzungen sowie Ausbau- und Neubaumaßnahmen zu sichern bzw. wiederherzustellen und entsprechend den unter 3.6.1. aufgeführten allgemeinen Zielen und Grundsätzen zur Verkehrsentwicklung weiterzuentwickeln.
- 3.6.3.2. **Z** Um den europäischen Verkehrsbeziehungen Rechnung zu tragen und das Zusammenwachsen der alten und neuen Länder zu fördern sowie zur Verbindung großer Wirtschaftszentren ist der Aus- und Neubau von Autobahnen und autobahnähnlichen Fernstraßen erforderlich. Die nachfolgend aufgeführten vordringlichen Maßnahmen sollen gleichzeitig der Bündelung des Straßenverkehrs

und der Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes vom Fernverkehr dienen:

1. Verkehrsprojekte Deutsche Einheit (VDE)

- a) Ausbau der BAB A 2 Hannover - Magdeburg - Berlin (VDE Nr. 11)
- b) Ausbau der BAB A 9 Nürnberg - Halle/Leipzig - Berlin (VDE Nr. 12)
- c) Neubau der BAB A 38 Göttingen - Halle - Leipzig mit BAB A 143 Westumfahrung Halle (VDE Nr. 13)
- d) Neubau der BAB A 14 Magdeburg - Halle (VDE Nr. 14)

## 2. Ergänzende und weiterführende Maßnahmen

- a) Fortführung der BAB A 14 von Dresden - Leipzig - Halle - Magdeburg (A 2) über Stendal - Wittenberge in Richtung Schwerin zur Erschließung der Altmark und als Verbindung zur Nord- und Ostsee sowie über vorhandene und neu- oder auszubauende Bundesstrassenverbindungen in West - Ost - Richtung (B188, B71, B190, B71n und B190n) nach Niedersachsen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern
- b) Fortführung der BAB A 71 von Würzburg - Erfurt - Sangerhausen (A 38) über Hettstedt in Richtung Bernburg (A 14/B 6n) zur Erschließung des Mansfelder Landes und zu seiner Anbindung an die Landeshauptstadt Magdeburg sowie als Teilstück einer großräumigen Verbindung von Süddeutschland zur Ostsee zur Entlastung der A 9 sowie des Raumes Halle/Leipzig
- c) Neubau einer leistungsfähigen Nordharzverbindung (B 6n) von der A 7 (Hannover - Kassel) über Goslar zur A 14 bei Bernburg mit Verlängerung über Köthen zur A 9/B 184 südlich von Dessau mit dem Ziel der Erschließung des gesamten Nordharzraumes und der Verbindung der am Rande dieses Mittelgebirges aufgereihten Zentralen Orte höherer Stufe untereinander sowie der Verbindung der Wirtschafts- und Fremdenverkehrsregion Harz mit West- und Norddeutschland einerseits und Mittel- und Ostdeutschland andererseits, insbesondere mit den Räumen Hannover/Braunschweig sowie Halle/Leipzig und Berlin.

Im Zuge des Neubaus der B 6n erfolgt die Streckenführung nördlich der Stadt Quedlinburg. Darüber hinaus ist die B 6n als überregionale Verkehrsachse nach Osteuropa in Richtung Polen vorzuhalten.

Im Zusammenwirken der unter Satz 2 Nr. 2 Buchst. b und c genannten Vorhaben mit der A 38 soll zugleich eine verkehrswirksame Umfahrung des Harzes und damit dessen angestrebte Entlastung vom Durchgangsverkehr erreicht werden.

- 3.6.3.3. **Z** Zur Verbindung von Ober- und Mittelzentren sowie zur Einbindung von Grundzentren mit Teilfunktion eines Mittelzentrums, von Vorrangstandorten für Industrie- und Verkehrsanlagen und von Schwerpunktstandorten für Industrie und Gewerbe sowie zur Erschließung von Fremdenverkehrsgebieten ist entsprechend den Festlegungen in der zeichnerischen Darstellung ein leistungsfähiges Netz landesbedeutsamer Hauptverkehrsstraßen für den überregionalen und regionalen Verkehr zu sichern und auszubauen, das die unter 3.6.3.2. aufgeführten Maßnahmen ergänzt.
- 3.6.3.4. **Z** Der Neu- oder Ausbau folgender wichtiger Bundesstraßenverbindungen einschließlich zugehöriger Ortsumgehungen ist zur Wirtschaftsförderung sowie zur Funktionsfähigkeit, zur Erreichbarkeit und zur Entlastung von Zentralen Orten und sonstigen Siedlungsbereichen vordringlich erforderlich:
1. B 1                    Helmstedt - Magdeburg - Burg - Genthin - Brandenburg
  2. B 6                    Aschersleben - Halle - Leipzig
  3. B 71                    Magdeburg - Haldensleben - Salzwedel
  4. B 79                    Wolfenbüttel - Halberstadt - Quedlinburg (-Nord)
  5. B 81                    Magdeburg - Halberstadt - Blankenburg (-Nord)
  6. B 87                    Leipzig - Weißenfels - Naumburg/Bad Kösen -  
Eckartsberga (-Süd)
  7. B 91/B 2              Halle - Merseburg - Zeitz - Gera
  8. B 100/B 2             Halle - Bitterfeld - Wittenberg (-Nord)

- 9. B 180 Egeln - Aschersleben - Hettstedt - Eisleben - Querfurt  
(mit Anbindung B 250) - Naumburg - Zeitz - Altenburg
- 10. B 181 Merseburg - Leipzig
- 11. B 183 Köthen - Bitterfeld (-Ost)
- 12. B 184 Magdeburg - Dessau - Bitterfeld - Leipzig
- 13. B 185 Ballenstedt - Aschersleben - Bernburg - Köthen -  
Dessau
- 14. B 187 Dessau/Roßlau - Wittenberg - Jessen - Landesgrenze  
(B 101)
- 15. B 187 a Zerbst - Köthen mit neuer Elbebrücke und Anbindung  
an die verlängerte B 6n
- 16. B 188 Wolfsburg - Stendal - Rathenow (-Berlin)
- 17. B 189 Magdeburg - Wolmirstedt (-Nord) und Ortsumgehung  
Stendal
- 18. B 71/B 190 Uelzen - Salzwedel - Osterburg mit  
(neu) Weiterführung über eine neue Elbebrücke in Richtung  
Havelberg - Raum Kyritz (B5) - Wittstock (A 24/A 19)
- 19. B 242 Ortsumgehungen Mansfeld - Klostermansfeld
- 20. B 245 Haldensleben - Halberstadt mit Verbindung von  
Barneberg zur B 82 bei Schöningen
- 21. B 245 a Helmstedt - Barneberg
- 22. B 246a B 81/Altenweddingen - Schönebeck mit neuer  
Elbebrücke - Gommern
- 23. B 248 Wolfsburg - Salzwedel - Lüchow (-Dannenberg).

- 3.6.3.5. **Z** Für die flächenhafte räumliche Erschließung der Teilräume des Landes sind funktionsgerechte Netze von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen bereitzustellen.

Sie sollen die Verknüpfung mit den übergeordneten Netzen herstellen, die Siedlungen mit den Grund- und Mittelzentren und untereinander verbinden und ferner der Anbindung von Naherholungsgebieten, punktuellen Verkehrserzeugern und Übergangsstellen zum öffentlichen Personenverkehr dienen.

- 3.6.3.6. **Z** In den Regionalen Entwicklungsplänen und Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen sind neben der Ergänzung von Hauptverkehrsstraßen regionaler Bedeutung auch weitere erforderliche Ortsumgehungen regionaler Bedeutung darzustellen.

- 3.6.3.7. **Z** Für die räumliche Erschließung und Verbindung von Siedlungsgebieten beiderseits der Flüsse Elbe und Saale sind in Ergänzung zu den Brückenbauwerken die vorhandenen Fährverbindungen grundsätzlich zu erhalten.

### **3.6.4. Radverkehr und fußläufiger Verkehr**

- 3.6.4.1. **G** Zur Vermeidung motorisierten Verkehrs sollen die Voraussetzungen für eine stärkere Nutzung des Fahrrades sowie für den Fußverkehr verbessert werden. Dies gilt sowohl für eigenständige Wegebeziehungen als auch für die Verknüpfung mit dem öffentlichen Verkehr (Umweltverbund).
- 3.6.4.2. **Z** Für die flächenhafte Erschließung der Teilräume des Landes sind in Abstimmung zwischen den Kommunen und sonstigen Straßenbaulastträgern funktionsgerechte, durchgängige Rad-(und Fuß-)wegenetze entsprechend den Anforderungen an örtliche, zwischen- und überörtliche sowie freizeitorientierte und

touristische Wegeverbindungen vorzusehen. Diese sollen eine sichere und durchgängige Führung der Nutzerinnen und Nutzer ermöglichen und entsprechend den örtlichen Gegebenheiten realisiert werden.

- 3.6.4.3. **Z** Rad-(und Fuß-)wegeverbindungen sollen insbesondere auch nichtmotorisierte Verbindungsmöglichkeiten zwischen Wohnsiedlungen und Standorten der Grundversorgung sowie die Anbindung und gute Erreichbarkeit von Arbeitsplätzen, Naherholungsgebieten und sonstigen, punktuellen Verkehrserzeugern sowie von Übergangsstellen zum öffentlichen Personenverkehr gewährleisten.
- 3.6.4.4. **Z** Europäische, überregional bedeutsame Radwanderwege sowie sonstige Radwege regionaler Bedeutung sind in den Regionalen Entwicklungsplänen, Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen und Regionalen Flächennutzungsplänen darzustellen.

### **3.6.5. Wasserstraßen und Binnenhäfen**

- 3.6.5.1. **Z** Das vorhandene Wasserstraßennetz und die Binnenhäfen sollen für einen leistungsfähigen und bedarfsgerechten Güterverkehr erhalten und soweit erforderlich ausgebaut und modernisiert werden, um eine Entlastung der Straßen und der Schienenwege zu erreichen. Dabei sollen negative Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild insbesondere im Gebiet der mittleren Elbe, der unteren Saale und der unteren Havel soweit wie möglich vermieden und der naturnahe Charakter der Flussläufe einschließlich ihrer Auenbereiche erhalten werden.
- 3.6.5.2. **Z** Vordringlich sind der Ausbau des Mittellandkanals/Elbe-Havel-Kanals einschließlich des Wasserstraßenkreuzes Magdeburg mit der elbwasserstandsunabhängigen Anbindung der Magdeburger Häfen (VDE-Nr. 17).
- 3.6.5.3. **Z** Zur Sicherung der Schiffbarkeit des Wasserweges ist im Bereich der unteren Saale als Ausbauvariante ein Schleusenkanal Tornitz ohne Wehr zwischen Calbe und der Einmündung in die Elbe vorzuhalten.“
- 3.6.5.4. **Z** Der Ausbau und die Entwicklungsmöglichkeiten der unter 3.4.2.1. als Vorrangstandorte festgelegten öffentlichen Häfen sind besonders zu unterstützen.
- 3.6.5.5. **Z** In den Regionalen Entwicklungsplänen können darüber hinaus weitere regional bedeutsame Hafenstandorte und Umschlagplätze festgelegt werden, wenn sie nicht im Widerspruch zum Interesse der landesbedeutsamen öffentlichen Häfen stehen und eine langfristig stärkere Nutzung der Wasserstraßen zu erwarten ist.
- 3.6.5.6. **Z** Bis zu einer endgültigen Entscheidung über die Vollendung des vor dem zweiten Weltkrieg begonnenen Ausbaus des Saale-Elster-Kanals soll die Kanaltrasse zwischen der Saale bei Kreypau (Landkreis Merseburg-Querfurt) und Leipzig von dauerhaft entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.

### 3.6.6. Luftverkehr

- 3.6.6.1. **Z** Das Land unterstützt den Ausbau des für Sachsen-Anhalt wichtigen Flughafens Leipzig/Halle zu einem internationalen Flughafen. Ergänzender Flugverkehr wird über den Verkehrsflughafen Cochstedt abgewickelt.
- Z** Zur Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten und zur Konfliktminimierung ist für den Flughafen Leipzig/Halle im Regionalen Entwicklungsplan für den Regierungsbezirk Halle ein Siedlungsbeschränkungsgebiet festgelegt.
- 3.6.6.2. **Z** Die Erreichbarkeit des Flughafens Leipzig/Halle auf dem Schienenweg ist zu optimieren, um den Anteil des Individualverkehrs möglichst gering zu halten. Hierzu sind auch in den Fernverkehrsrelationen der Bahn zwischen Erfurt/Halle und Leipzig ausreichende Halte vorzusehen.
- 3.6.6.3. **Z** *aufgehoben*
- 3.6.6.4. **Z** Für Verkehrsflughäfen und regional bedeutsame Landeplätze sind Siedlungsbeschränkungsgebiete festzulegen, soweit die hierfür maßgebenden Lärmwerte sich auch außerhalb der jeweiligen Flughafen- und Landeplatzfläche erheblich auswirken können.
- 3.6.6.5. **Z** Siedlungsbeschränkungsgebiete für Landeplätze sind übergangsweise auf der Grundlage der vom Länderausschuss für Immissionsschutz am 14. Mai 1997 beschlossenen Leitlinie zur Ermittlung und Beurteilung der Fluglärmimmissionen in der Umgebung von Landeplätzen durch die Immissionsschutzbehörden der Länder (Landeplatz-Fluglärmleitlinie) zu ermitteln (unveröffentlicht). Sie sollen mindestens die Gebiete mit einem prognostizierten äquivalenten Dauerschallpegel größer 60 dB (A) umfassen.
- 3.6.6.6. **Z** In Siedlungsbeschränkungsgebieten im Umfeld von Verkehrsflughäfen und Landeplätzen sind neue Baugebiete für Wohnnutzungen und schutzbedürftige Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch § 4 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), nicht vorzusehen.
- 3.6.6.7. **Z** Bis zur Festlegung der Siedlungsbeschränkungsgebiete in Regionalen Entwicklungsplänen oder Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen sind entsprechende, von der zuständigen Landesbehörde ermittelte Fluglärmbereiche Grundlage für die Beurteilung der Zulässigkeit neuer Baugebiete.

### 3.6.7. Öffentlicher Personennahverkehr

- 3.6.7.1. **G** Zur Gewährleistung einer ausreichenden Mobilität für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Landes soll in allen Teilräumen ein angemessenes Angebot im ÖPNV sichergestellt werden.
- 3.6.7.2. **G** Der ÖPNV bezweckt unter anderem
1. die Herstellung und Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen, insbesondere die Erfüllung der Mobilitätsbedürfnisse der Allgemeinheit im Land Sachsen-Anhalt,

2. die Verbesserung der Umweltqualität und damit der Lebensbedingungen für die Menschen, insbesondere durch Minderung von Abgas- und Lärmemissionen,
  3. die Förderung der Funktionsfähigkeit der Regionen, Städte und Gemeinden und
  4. die Erhöhung der Verkehrssicherheit.
- 3.6.7.3. **Z** Soweit das zu erwartende Fahrgastaufkommen es rechtfertigt, sind der öffentliche Straßenpersonenverkehr (Bus und Straßenbahn, ÖSPV) und der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) vorrangig zu erhalten, schrittweise barrierefrei zu gestalten und zu einer leistungsfähigen Alternative zur Nutzung individueller Kraftfahrzeuge auszubauen.
- 3.6.7.4. **Z** Beim Busverkehr sind auch Beschleunigungsprogramme in den Orten (wie durch Bevorrechtigung an Lichtsignalanlagen, Anlage von Busspuren) und die Modernisierung des Fahrzeugparks (wie Niederflurtechnik) erforderlich. In kleineren Städten ist der Aufbau innovativer Stadtbussysteme zu prüfen.
- 3.6.7.5. **Z** Bedeutende Arbeitsplatzstandorte, allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, große Einzelhandelseinrichtungen, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, touristische Ziele und anderes sollen durch einen leistungsfähigen ÖPNV angebunden und erreichbar sein.
- 3.6.7.6. **Z** An den Schnittstellen zwischen dem ÖPNV einerseits und dem Fuß- und Radwegeverkehr andererseits sollen die Bedingungen für die Kombination dieser Verkehrsmittel erheblich verbessert werden. Ebenso dringlich soll die optimale Verknüpfung der öffentlichen Verkehrsmittel (Schienenpersonenfern- und -nahverkehr, Bus- und Straßenbahnverkehr) untereinander hergestellt werden, um den größtmöglichen Wirkungsgrad zu erzielen.
- 3.6.7.7. **Z** Zur Attraktivitätssteigerung des ÖPNV sind Schienenstrecken, Bahnhöfe und Fahrzeugparks zu modernisieren und neue, der Erreichbarkeit der Siedlungen besser gerecht werdende Haltepunkte einzurichten. Für die Haltepunkte und Verkehrsmittel sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, die die Sicherheit der Reisenden gewährleisten. Insgesamt ist eine Erhöhung der Reisegeschwindigkeit im ÖPNV anzustreben.
- 3.6.7.8. **G** Der Schutz von Mensch, Umwelt und Kulturlandschaft erfordert eine nachhaltige Reduzierung des Anteils des motorisierten Individualverkehrs. Dieses soll durch eine kombinierte Förderung der Verkehrsmittel Bahn, Straßenbahn, Bus, Fahrrad und Zufußgehen unterstützt werden.

## **4. Einzelfachliche Grundsätze**

### **4.1. Natur- und Landschaftsschutz**

- 4.1.1. Eine nachhaltige ökonomisch leistungsfähige und die natürlichen Lebensgrundlagen sichernde Entwicklung des Landes erfordert die Abwägung mit Belangen des Umwelt- und Naturschutzes.
- Zur Erhaltung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Regenerationsfähigkeit der Naturgüter ist die Inanspruchnahme des Freiraumes durch Siedlungen, Einrichtungen und Trassen der Infrastruktur und andere Eingriffe in Natur und Landschaft auf das notwendige Maß zu beschränken. Für neue Siedlungsflächen sind Freiflächen an bereits bebaute Flächen anzuschließen

und sollen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn andere Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

- 4.1.2. Die Siedlungsräume sollen durch regionale und lokale Grünzüge gegliedert werden, die zugleich der Sicherung der ökologischen Ausgleichsfunktionen dienen sollen. Zur Vermeidung übermäßiger bandförmiger Siedlungsentwicklungen und Isolation von natürlichen Lebensräumen sind Grünzäsuren festzulegen.
- 4.1.3. Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt oder das Landschaftsbild wertvolle Gebiete und Landschaftsteile sind im besonderen Maße zu schützen, zu pflegen oder zu entwickeln und im Rahmen eines länderübergreifenden ökologischen Verbundsystemes zu vernetzen.
- 4.1.4. Bei der Planung von wesentlichen raumbeanspruchenden Vorhaben im Außenbereich von Gemeinden - insbesondere von Verkehrswegen, größeren Siedlungsgebieten, gewerblichen und bergbaulichen Anlagen - sind
  - 1. die großen unzerschnittenen und noch unbeeinträchtigten Flächen möglichst zu erhalten,
  - 2. die naturnahen Bereiche auszusparen und
  - 3. die Flächenansprüche und die über die beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung zu minimieren.
- 4.1.5. Bei allen Vorhaben und Maßnahmen ist dem Schutz von Natur und Landschaft Rechnung zu tragen.
- 4.1.6. Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und ausgeräumte Landschaften sind so zu gestalten und zu entwickeln, dass ihr Naturhaushalt wieder funktions- und regenerationsfähig wird.
- 4.2. **Bodenschutz**
- 4.2.1. Der Boden ist als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen als Teil des Naturhaushaltes und als prägendes Element von Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.
- 4.2.2. Stoffliche Belastungen durch Eintrag von festen, flüssigen und gasförmigen Schadstoffen sind zu verhindern oder zu vermindern. Schädliche Bodenveränderungen sind zu beseitigen.
- 4.2.3. Geschädigte Böden, insbesondere durch Versiegelung, Verunreinigung, Erosion, großräumige Abgrabungen sowie Altlasten, sollen saniert werden mit dem Ziel, dass sie nutzungsbezogene oder natürliche Funktionen wahrnehmen können.
- 4.2.4. Schäden an der Struktur des Bodens durch Verdichtung, Erosion, Auswaschung und Schadstoffanreicherung sind bei Planungen und Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.



### 4.3. Gewässerschutz

- 4.3.1. Für Fließgewässer wird grundsätzlich die Gewässergüteklasse II angestrebt. Fließgewässer, die noch Güteklasse I, I bis II und II haben, sind grundsätzlich in ihrer Beschaffenheit zu erhalten.

Ziel des Gewässerschutzes ist es, die Gewässer als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als wesentlichen Landschaftsbestandteil nachhaltig zu schützen und in Übereinstimmung damit den Wasserbedarf für die Bevölkerung, Industrie und Landwirtschaft nach Menge und Beschaffenheit zu sichern.

Deshalb dürfen Gewässer nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden, insbesondere soll die Belastung mit Schadstoffen vermindert, ihre Selbstreinigungskraft gesichert und erhalten sowie ihre Überbeanspruchung durch Wasserentnahme vermieden werden.

- 4.3.2. Gewässerschutz muss an den Belastungsquellen ansetzen. Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen haben Vorrang vor der Sanierung.
- 4.3.3. Die Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Fließgewässer wird nur so erlaubt, dass keine nachhaltigen Verschlechterungen der Güteklassen eintreten.
- 4.3.4. Grundwasser ist unabhängig von der Benutzung flächendeckend vor Belastungen zu schützen.

In das Grundwasser dürfen Einleitungen von Stoffen nur erlaubt werden, wenn eine Verschlechterung der Beschaffenheit nicht zu besorgen ist. Flächenhafte Belastungen des Grundwassers sind durch ordnungsgemäße Landbewirtschaftung und durch Vermeidung anderer Emissionen zu verringern. Die vorhandenen grundwassergefährdenden Altlasten sind nach der Erkundung und Bewertung zu sichern und möglichst zu sanieren. Die gegebenen natürlichen Bedingungen für die Grundwasserneubildung dürfen nicht verschlechtert werden.

- 4.3.5. Die Unterhaltung der Gewässer umfasst die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss. Dabei ist die Bedeutung der Gewässer für das Bild und den Erholungswert der Landschaft sowie als Bestandteil der natürlichen Umwelt und insbesondere als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere zu berücksichtigen.
- 4.3.6. Die noch vorhandenen naturnah ausgeprägten oberirdischen Gewässer sind zu erhalten. Freiräume für eine natürliche Laufentwicklung der Fließgewässer sind zu belassen oder nach Möglichkeit wieder zu schaffen und in das ökologische Verbundsystem einzubeziehen.
- 4.3.7. Fließgewässer sind nicht zu verbauen, sondern mit ihren Ufern und Auen zu erhalten. Innerhalb besiedelter Gebiete sind sie durch die Stadt- und Dorfentwicklung sinnvoll als Gestaltungselemente mit notwendigen Freiräumen für den Hochwasserabfluss einzubinden. Die Gewässerschonstreifen sind zu erhalten und zu gestalten.
- 4.3.8. Für den Hochwasserschutz sind alle Möglichkeiten zur Förderung des natürlichen Wasserrückhaltes durch Deichrückverlegung zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten, durch Entsiegelung, Versickerung, Renaturierung und standortgerechte Land- und Forstbewirtschaftung zu nutzen. Vorhandene natürli

che Überschwemmungsgebiete sind für den Hochwasserabfluss und als Retentionsgebiete freizuhalten.

In den Hochwasserentstehungsgebieten, die durch starke Abflusskonzentrationen oder durch Starkniederschläge gekennzeichnet sind, müssen vorrangig alle Maßnahmen vermieden werden, durch die Hochwasserabflüsse erhöht und beschleunigt sowie das Gefährdungspotential vergrößert werden (Flächenversiegelung, Bebauung der Flusstäler und anderes).

#### **4.4. Lärmschutz**

- 4.4.1. Die Bevölkerung ist vor schädigenden Einflüssen durch Lärm zu schützen. Einem weiteren Anwachsen der Lärmbelastungen ist entgegenzuwirken, bestehende Lärmbelastungen sind zu vermindern.

An allen Flugplätzen sind Siedlungsbeschränkungsgebiete festzusetzen. Die Fluglärmbereiche mit entsprechenden Baubeschränkungen sind als Siedlungsbeschränkungsgebiete in den Regionalen Entwicklungsplänen auszuweisen (vergleiche 3.6.6.4. bis 3.6.6.7.).

- 4.4.2. Treten schädliche Umweltwirkungen durch Geräusche auf oder sind diese zu erwarten, haben die Gemeinden für Wohngebiete und andere schutzwürdige Gebiete Lärminderungspläne aufzustellen und mit den betroffenen Planungsträgern abzustimmen. Die Lärminderungspläne sollen Angaben enthalten über

1. die festgestellten und zu erwartenden Lärmbelastungen und ihre Quellen
2. die vorzusehenden Maßnahmen, deren Planungsträger, Zeithorizont und Finanzierung.

Ziel ist die Verringerung der Geräuschbelastung oder die Verhinderung ihres weiteren Anstiegs.

- 4.4.3. Verkehrswege und andere lärm erzeugende Anlagen sind soweit wie möglich so zu planen, dass von ihnen keine unzumutbaren Lärmbelastungen, insbesondere auf Wohnbereiche, Bereiche mit besonders sensibler Nutzung (z. B. Kindertagesstätten, Krankenhäuser) und Bereiche mit besonderer Erholungsfunktion, ausgehen. Dabei hat aktiver Schallschutz Vorrang vor passivem Schallschutz.
- 4.4.4. In Bereichen, in denen die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse durch lärm mindernde Maßnahmen nicht erreicht werden können, ist der Wohnungsneubau zu vermeiden.

#### **4.5. Luftreinhaltung**

- 4.5.1. Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser sowie Kultur- und sonstige Sachgüter und die Atmosphäre sind vor schädlichen Luftverunreinigungen zu schützen. Dem Entstehen von Luftverunreinigungen soll entgegengewirkt sowie vorhandene Luftverunreinigungen abgebaut werden.
- 4.5.2. Wohnbauflächen, gewerbliche Bauflächen, landwirtschaftliche Gebäude- und Freiflächen, Verkehrsflächen sowie Sport- und Erholungsflächen sollen einander so zugeordnet werden, dass sowohl die Entstehung als auch die Auswirkungen von Emissionen möglichst gering gehalten werden.
- 4.5.3. Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen sollen auch durch die räumliche Ordnung der Siedlungsstruktur vermieden werden.

Frischluftschneisen sind zu erhalten und zu entwickeln. Regional bedeutsame Frischluftschneisen sind in den Regionalen Entwicklungsplänen auszuweisen.

- 4.5.4. Zur Erreichung übergeordneter Ziele wie Gesundheitsschutz, Naturschutz, Tourismus und Erholung soll die flächenbezogene Privilegierung von lärm- und abgasarmen Kraftfahrzeugen angestrebt werden.
- 4.5.5. In Gebieten Sachsen-Anhalts, in denen aufgrund der hohen Immissionsbelastung Luftreinhaltepläne erstellt wurden, sind diese bei der Aufstellung Regionaler Entwicklungspläne zu berücksichtigen.

#### **4.6. Klimaschutz**

Nachteiligen Veränderungen des globalen Klimas muss entgegengewirkt werden. Die Verunreinigung der Luft soll vor allem in den Verdichtungsräumen verringert werden. Damit die Reduktionsziele der Bundesregierung erreicht werden können, sollen die Emissionen von Treibhausgasen reduziert werden. Die raumbedeutsamen Maßnahmen sollen sich an dieser Zielstellung orientieren.

#### **4.7. Wirtschaft**

- 4.7.1. Die weitere wirtschaftliche Entwicklung ist darauf auszurichten, die bestehenden Beschäftigungs- und Strukturprobleme zu überwinden. Der wirtschaftliche Strukturwandel zu einer selbsttragenden, breit gefächerten Branchenstruktur ist weiter zu unterstützen. Dabei sollen auch über ökologische Innovationen neue Beschäftigungsfelder eröffnet werden.

Die Wirtschaftskraft des Landes soll im Rahmen einer nachhaltigen Gesamtentwicklung verbessert werden.

Dazu bedarf es

1. eines Ausbaus der Infrastruktur,
2. einer zielgerichteten Entwicklung der Innovationspotentiale des Landes durch Schaffung regionaler Forschungs- und Technologieinfrastruktur innerhalb und außerhalb der Hochschulen,
3. der gezielten Förderung von industriellen Ansiedlungen,
4. der Entwicklung produktionsorientierter Dienstleistungen,
5. der Erschließung der Potentiale der Umwelt(schutz)industrien mit dem Ziel der Entwicklung von produktionsintegriertem Umweltschutz,
6. der Sanierung alter Industriestandorte einschließlich der Beseitigung von vorhandenen Altlasten sowie einer am Bedarf orientierten Revitalisierung der Standorte durch Neuansiedlung,
7. regionaler Strukturmaßnahmen, die an den regionalen Leitbildern ausgerichtet sind.

- 4.7.2. Die gewerbliche Wirtschaft ist in ihrer regionalen und sektoralen Struktur so zu fördern, dass die Wirtschaftskraft des Landes durch Erhöhung der Produktivität und durch Erweiterung zukunftsorientierter Bereiche der Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer gewerblicher Betriebe entwickelt wird und dass die Erwerbsgrundlagen und die Versorgung der Bevölkerung gesichert werden.

- 4.7.3. In den einzelnen Teilräumen des Landes soll eine ausgewogene und an den regionalen Besonderheiten ausgerichtete Branchenstruktur im produzierenden Gewerbe und in den Dienstleistungsbereichen angestrebt werden.

4.7.4. Die Wirtschaftskraft des Landes Sachsen-Anhalt soll durch den Aufbau einer möglichst ausgeglichenen Wirtschaftsstruktur im Rahmen einer nachhaltigen Gesamtentwicklung gestärkt werden.

4.7.5. Die Schaffung attraktiver Standortbedingungen soll dazu führen, dass Arbeitsplätze sowie Aus- und Weiterbildungsplätze durch die Ansiedlung neuer und Umstrukturierung bzw. Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe gesichert und geschaffen werden.

Insbesondere in den Zentralen Orten soll die Infrastruktur so ausgebaut werden, dass diese Schwerpunkte für die wirtschaftliche Entwicklung bilden.

4.7.6. Alle Maßnahmen der Regionalen Strukturpolitik sind in besonderem Maße im regionalen Konsens zu bestimmen und sollen die endogenen Potentiale berücksichtigen (Regionale Entwicklungskonzeptionen). Die staatliche Förderpolitik ist daran auszurichten.

4.7.7. Die Innovationsaktivität soll sich auf eine noch effektivere Ressourcennutzung (Effizienzrevolution), das sind höhere Wirkungsgrade und die Kreislaufwirtschaft, sowie auf Produktinnovationen, insbesondere die Substitution von Produkten durch Dienstleistungen, ausrichten.

#### **4.8. Landwirtschaft**

4.8.1. Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und weiterentwickelt werden. Dabei soll eine flächengebundene, vielfältig strukturierte Landwirtschaft, die wirtschaftlich effektiv und umweltschonend produziert und eine artgerechte Nutztierhaltung betreibt, in besonderem Maße gefördert werden.

4.8.2. Neben der einzelbetrieblichen Förderung sollen im Rahmen der Strukturförderung durch entsprechende Programme, z. B. Dorferneuerung, die vielfältigen Funktionen der Gemeinden nachhaltig stabilisiert und ihre umweltgerechte, wirtschaftliche, infrastrukturelle, soziale und kulturelle Entwicklung gefördert werden.

4.8.3. Für die Landwirtschaft geeignete Böden sind in ausreichendem Umfang zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.

4.8.4. Die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft soll gefördert werden durch:

1. Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und der Wettbewerbsfähigkeit,
2. Verbesserung der Lebensverhältnisse für die Bevölkerung in den ländlichen Räumen,
3. Sicherung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen im Agrar- und Ernährungsbereich,
4. die Nutzung der agrarwissenschaftlichen Potentiale Sachsen-Anhalts.

4.8.5. In Gebieten, in denen die Landwirtschaft besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung sowie die Gestaltung und Erhaltung des ländlichen Raumes hat, sind diese landwirtschaftlichen Funktionen bei allen raumbedeutsamen und raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

4.8.6. Bei der Weiterentwicklung der Landwirtschaft soll darauf hingewirkt werden, dass im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung

1. die Landwirtschaft die Erzeugung qualitativ hochwertiger pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse sowie nachwachsender Rohstoffe zu gewährleisten hat,
2. regionale Verarbeitungs- und Vermarktungskapazitäten gestärkt werden,
3. eine Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum durch die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlage für die Erwerbstätigen erreicht wird,
4. eine vielfältig strukturierte Kulturlandschaft erhalten, gepflegt und gestaltet werden kann.

4.8.7. Die ländliche Bodenordnung und Flurbereinigung soll neben agrar-, siedlungs- und infrastrukturellen Erfordernissen unter anderem auch dem Umwelt- und Naturschutz und der Landschaftspflege sowie der angestrebten Landschaftsentwicklung Rechnung tragen.

#### **4.9. Forstwirtschaft**

4.9.1. Der Wald ist wegen seiner wichtigen ökologischen und wirtschaftlichen Funktionen sowie seiner wichtigen Funktionen für das Klima zu erhalten. Seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sind durch nachhaltige Forstwirtschaft zu sichern und weiter zu entwickeln.

4.9.2. Auf die Erhaltung und Förderung der natürlichen Arten- und Formenvielfalt und eine Vermehrung stabiler, standortgerechter und naturnaher Waldbestände soll hingewirkt werden. Waldränder sollen von Bebauung grundsätzlich freigehalten werden.

4.9.3. Der Verlust von Waldfläche soll grundsätzlich durch eine entsprechende Wiederbewaldung an anderer Stelle ausgeglichen werden.

4.9.4. Der Eintrag von Luftverunreinigungen sowie Schäden durch Grundwasserabsenkung und weitere menschlich bedingte Ursachen sollen durch Ursachenbekämpfung vermindert oder in ihrer Wirkung nach Möglichkeit durch forstliche - insbesondere waldbauliche - Maßnahmen gemildert werden.

4.9.5. Zur Anhebung des Bewaldungspotentials im Interesse ausgewogener Anteile von Wald, offenem Gelände und Bebauung in einer harmonischen Kulturlandschaft sollen in den Teilräumen Gebiete für Erstaufforstungen festgelegt werden. Für die Ausweisung dieser Gebiete sind Bergbaufolgelandschaften, durch Industrieemissionen beeinflusste Standorte und landwirtschaftlich nicht nutzbare Böden besonders zu berücksichtigen.

4.9.6. Wald ist durch Verkehrs- und Versorgungstrassen so wenig wie möglich zu zerschneiden. Die Eingriffe sind auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken und durch Ersatzaufforstungen auszugleichen. Bei Eingriffen in den Bestand der Waldflächen muss der Bedarf begründet nachgewiesen werden.

4.9.7. Projekte zum Anbau und zur Nutzung von Holz als nachwachsendem Rohstoff und Energieträger sollen angemessen gefördert werden, soweit Anbau und Nutzung ökologisch unbedenklich sind und wirtschaftlich betrieben werden können.

4.9.8. Stadtnahe Wälder sind wegen ihrer besonderen Aufgaben für Erholung, Luftreinhaltung, Klimaverbesserung und Trinkwasserschutz oder zur Erhaltung des Orts-

und Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung und daher vor Flächeneingriffen möglichst zu bewahren.

#### **4.10. Energie**

- 4.10.1. Im Rahmen der Landesenergiepolitik gilt es, die Energiesparpotentiale auszunutzen sowie für die Energieversorgung alle verantwortbaren Energiequellen zu nutzen. Es sind insbesondere alle Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und Emissionen bei der Energieumwandlung zu senken sowie die Energieeffizienz zu verbessern. Aufgrund der unverantwortbaren Risiken sollen in Sachsen-Anhalt keine Atomkraftwerke errichtet und betrieben werden.

Für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung wird die einheimische Braunkohle im Rahmen des Energieträgermix auch weiterhin Berücksichtigung finden.

- 4.10.2. Für eine angemessene Nutzung der Windenergie sollen geeignete Gebiete für die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen raumordnerisch gesichert werden. Dabei ist eine Konzentration in kleineren „Windparks“ einer Vielzahl von Einzelstandorten vorzuziehen. Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie mit anderen Raumnutzungen sollen vermieden werden. Bei der Abwägung sind das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft besonders zu berücksichtigen.

- 4.10.3. Der Einsatz von Erdgas als Energieträger ist von wachsender Bedeutung. Um eine flächendeckende, bedarfsgerechte und sichere Versorgung mit dem umweltfreundlichen Primärenergieträger Erdgas zu gewährleisten, ist der Betrieb von Untergrundgasspeichern erforderlich. Hierzu dienen Untergrundspeicher in leergeführten Erdgaslagerstätten, Kavernen im Salzgestein und auflässigen Bergwerken.

Regional bedeutsame Gebiete zur unterirdischen behälterlosen Speicherung sind in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen.

- 4.10.4. Energieeinsparungspotentiale sowie alle Möglichkeiten der rationellen Energieumwandlung, insbesondere der Wärme-Kraft-Kopplung, sind bei allen Planungen zu berücksichtigen.

Die bestehenden Fernwärmenetze sind zu erhalten und auszubauen. Für neue Gewerbe- und Siedlungsgebiete sind energiewirtschaftliche Gemeinschaftslösungen anzustreben.

- 4.10.5. Die Nutzung regenerativer und CO<sub>2</sub>-neutraler Energieträger und Energieumwandlungstechnologien wie Solarthermie, Photovoltaik, Wasserkraft, Windenergie, Biomasse und Geothermie soll gefördert werden.

#### **4.11. Wasserversorgung**

- 4.11.1 Die Wasserversorgung ist so zu entwickeln, dass der gegenwärtige und zukünftige Bedarf an Trinkwasser in der geforderten Qualität und an Betriebswasser in allen Landesteilen sichergestellt wird.

- 4.11.2. Dazu sind insbesondere folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Der nachhaltige Schutz der zur Trinkwassergewinnung genutzten Gewässer muss durch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten gesichert werden.

2. Vorhandene Wasseraufbereitungsanlagen müssen soweit erforderlich zur Sicherung einer der Trinkwasserversorgung entsprechenden Wassergüte nachgerüstet werden.
3. Die Wasserressourcen sind durch rationelle Wassernutzung zur Gewährleistung eines intakten Wasser- und Naturhaushaltes für nachfolgende Generationen zu schonen.

4.11.3. Auf eine sparsame Verwendung von Wasser ist hinzuwirken. Industrie und Gewerbe sollen ihren Wasserbedarf durch Kreislaufwasserführung mindern und verstärkt Oberflächen- und Regenwasser nutzen.

#### **4.12. Abwasserbeseitigung**

4.12.1. Für Abwasserbeseitigung sind kostengünstige Lösungen anzustreben. Besonders im ländlichen Bereich kommen für die Abwasserbeseitigung auch dezentrale und ortsnahe Abwasserbehandlungsanlagen in Betracht, sofern diese ökologisch und ökonomisch sinnvoll sind.

4.12.2. Für bestehende Einleitungen sind, sofern sie den Anforderungen noch nicht entsprechen, nach von der Wasserbehörde zu bestimmenden Fristen die Anforderungen zu erfüllen.

4.12.3. Muss Niederschlagswasser beseitigt werden, so soll es bei Vorliegen der hydrogeologischen Voraussetzungen und - sofern ein Behandlungserfordernis nicht besteht - örtlich versickert werden. Dort, wo nicht anders möglich, muss es über Gräben oder Rohrleitungen den Gewässern zugeführt werden. Dabei muss eine Abflussverschärfung weitestgehend vermieden werden.

4.12.4. Bei Ansiedlung oder Erweiterung von Industrie und Gewerbe sind die Erfordernisse des Gewässerschutzes zu erfüllen. Gefährliche Inhaltsstoffe sind im Abwasser zu vermeiden, und soweit dies nicht möglich ist, am Anfallort und vor der Vermischung mit anderem Abwasser nach dem Stand der Technik zu verringern.

#### **4.13. Lagerstätten**

4.13.1. Rohstoffgewinnung muss sich im Rahmen einer räumlich geordneten Gesamtentwicklung des Landes vollziehen; die Versorgung des Marktes ist langfristig zu sichern. Auf eine sparsame Gewinnung und Verwendung von Rohstoffen ist hinzuwirken.

Aufgeschlossene Lagerstätten sollen möglichst vollständig ausgebeutet werden, um die Flächeninanspruchnahme durch Rohstoffgewinnung zu minimieren.

4.13.2. Die umweltrelevanten Auswirkungen räumlich zusammenhängender Rohstoffgewinnungsvorhaben sollen auch im Zusammenhang beurteilt werden.

4.13.3. Auf den Bestand der einheimischen Braunkohle als regionales und sektorales Strukturpotential ist im Rahmen der Energiepolitik hinzuwirken.

4.13.4. Die im Rahmen des Braunkohleabbaus im Deckgebirge der Braunkohle anfallenden Rohstoffe und Bodenschätze - insbesondere Kiese, Sande, Tone und Grundwasser - sollen wirtschaftlich verwendet werden, um entsprechende Vorkommen an anderer Stelle möglichst zu schonen.

4.13.5. Die dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe nachfolgenden Nutzungen sollen der regionalen Gesamtentwicklung dienen; es ist darauf hinzuwirken, dass der Abbau von Rohstoffen möglichst mit sukzessiven Rekultivierungsarbeiten einhergeht. Die

Entwicklungsbedürfnisse der betroffenen Gemeinden sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

#### **4.14. Telekommunikation**

- 4.14.1. Die Telekommunikation soll den ständig steigenden Anforderungen der Wirtschaft und der Bevölkerung Rechnung tragen. Dazu soll in allen Landesteilen eine moderne Telekommunikationsinfrastruktur aufgebaut werden.
- 4.14.2. Als Übertragungsweg für Telekommunikationsdienste sind sowohl das Kabelnetz als auch die mobilen Funkdienste in allen Teilen des Landes zu sichern und auszubauen.
- 4.14.3. Richtfunkverbindungen und -sendemasten sind so zu planen, dass die Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder geschützt wird und dass Beeinträchtigungen für Siedlungsbereiche und das Landschaftsbild vermieden werden. Bestehende und geplante Richtfunkstrecken sind von störender Bebauung freizuhalten.

#### **4.15. Abfallwirtschaft**

- 4.15.1. Der Abfallvermeidung und -verwertung ist gegenüber der Beseitigung der Vorrang einzuräumen.
- 4.15.2. Abfälle, die nicht vermieden oder verwertet werden können, sind gemeinwohlverträglich zu beseitigen.
- 4.15.3. In allen Teilen des Landes ist nach Art und Menge des anfallenden Abfalls ausreichende Standortvorsorge für Abfallentsorgungsanlagen zu treffen. Die Standorte sind in den Regionalen Entwicklungsplänen auszuweisen.

#### **4.16. Bildung und Wissenschaft**

- 4.16.1. Es sollen die Rahmenbedingungen für ein vielfältiges und hochwertiges Angebot sowie eine langfristige Entwicklung von Bildung und Wissenschaft geschaffen werden, um nachhaltig das Innovationspotential für die gesellschaftliche Entwicklung zu sichern.
- 4.16.2. In allen Landesteilen soll nach Maßgabe der Rechtsgrundlagen zur Schulentwicklungsplanung ein ausgewogenes Angebot allgemeiner und beruflicher Bildung, Weiter- und Fortbildung erhalten bzw. geschaffen werden. Es ist ein der Gesamtentwicklung des Landes angemessenes Netz akademischer Bildungs- und Forschungseinrichtungen zu erhalten und weiter zu entwickeln.
- 4.16.3. Im Lande verwurzelte bewahrenswerte Traditionen in Bildung und Wissenschaft sollen im Rahmen der Möglichkeiten des Landes und der Kommunen erhalten, gepflegt und zukunftsorientiert weiterentwickelt werden.

#### **4.17. Kultur**

- 4.17.1. Die Rahmenbedingungen zur Entwicklung von kulturellen Angeboten sind traditionsbewusst und zukunftsorientiert zu gestalten. Es gilt dabei, das reiche Kulturerbe zu pflegen, vielfältige und qualitativ hochwertige Kulturangebote zu fördern und auch künstlerische Innovationen als Beiträge zur Entwicklung der Gesellschaft zu ermöglichen.



- 4.17.2. Die Förderung der Kultur konzentriert sich dabei einerseits auf landesweite Schwerpunkte, die als Beitrag des Landes zur europäischen Kultur gelten können; andererseits ist die Herausbildung und Stärkung kultureller Regionen, das heißt die Ausprägung von regionaler kultureller Identität und die Entwicklung spezifischer Kunstangebote ebenfalls kontinuierlich zu fördern.

#### **4.18. Erholung, Freizeit, Tourismus**

- 4.18.1. Der Tourismus soll als Wirtschaftszweig in Sachsen-Anhalt gestärkt und weiter ausgebaut werden. Damit soll insbesondere eine Stärkung der mittelständischen Wirtschaft erreicht werden. Wesentliche Bedeutung wird dabei der Umsetzung des Prinzips der Barrierefreiheit zukommen.
- 4.18.2. Schwerpunkte für den Erholungstourismus sind der Harz und das Harzvorland, das Saale-Unstrut-Trias-Land, der Elbe-Havel-Winkel, der Arendsee, die Dübener Heide, Teile der Colbitz-Letzlinger Heide und der Fläming. Einer in besonderem Maße naturbetonten und naturverträglichen Erholung dienen die Naturparke.
- 4.18.3. Die Angebote „Urlaub auf dem Lande“ und „Urlaub auf dem Bauernhof“ sollen unter Beachtung der landschaftlichen und betrieblichen Besonderheiten ausgebaut werden. Hier soll die Altmark einen Schwerpunkt bilden.
- 4.18.4. Als Kernland der deutschen Geschichte mit Baudenkmälern von herausragender Bedeutung soll in Sachsen-Anhalt der Kulturtourismus durch geeignete Maßnahmen gestärkt werden.

Schwerpunkte für den Kulturtourismus sind:

1. die Straße der Romanik,
  2. das Dessau-Wörlitzer-Gartenreich,
  3. Stätten und Orte der Weltkulturerbeliste der UNESCO (Quedlinburg, Bauhaus Dessau, Lutherstätten in Wittenberg und Eisleben),
  4. die Stätten der Reformation,
  5. Wirkungsstätten bedeutender historischer Persönlichkeiten,
  6. Internationale Musikfestspiele,
  7. architektonische Ensembles, sakrale und profane Bauten von herausragender kulturhistorischer Bedeutung,
  8. kulturhistorische Angebote, die der Region ein markantes Profil geben (wie Weinbau Saale-Unstrut, Harz, Bergbau, Hanse, Wettin),
  9. Technische Denkmäler.
- 4.18.5. Durch den Auf- und Ausbau eines medizinischen leistungsfähigen und hinsichtlich des Bau- und Ausstattungsstandards wettbewerbsfähigen Angebotes soll der Entwicklung des Kurwesens und des Gesundheitstourismus in den Kur- und Erholungsorten auf der Grundlage einer Heilbäderkonzeption des Landes Sachsen-Anhalt verstärkt Rechnung getragen werden.
- 4.18.6. Großflächige Freizeitanlagen (Golfplätze, Ferienparks, Erlebnisparks, Erlebnisbäder und ähnliches) sind frühzeitig auf ihre Raumverträglichkeit zu prüfen. Grundsätzlich kommen nur solche Standorte in Betracht, die an großräumige und überregionale Verkehrswege und an den ÖPNV angebunden sind und deren ökologische Tragfähigkeit dieses gestattet. Geeignete Vorrangstandorte für regional bedeutsame großflächige Freizeitanlagen sind in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen.

- 4.18.7. Schrittweise soll ein Netz von Wander- und Reitwegen abseits stark befahrener Straßen, möglichst auf bestehenden Wegen in natur- und landschaftsverträglicher Weise geschaffen werden.
- 4.18.8. Dem Aufbau eines zusammenhängenden landesweiten Radwegenetzes kommt für den touristischen Radwanderverkehr besondere Bedeutung zu. Bei der Gestaltung dieses Netzes sollen auch Servicestationen vorgesehen werden. Darüber hinaus soll in Sachsen-Anhalt ein überregionales Netz (Blaues Band) für den Wassertourismus entwickelt werden. Dies betrifft sowohl Fließ- als auch Standgewässer.
- 4.18.9. In allen Landesteilen soll dem zunehmenden Bedürfnis aller Bevölkerungsgruppen nach Erholung, aktiver Freizeitgestaltung und Sport durch den Auf- und Ausbau entsprechender Einrichtungen entsprochen werden. Durch die Einrichtung gut erreichbarer, vielseitig nutzbarer und umweltverträglicher Sportstätten und Freizeitanlagen soll in allen Teilräumen des Landes ein breites und vielfältiges Sportangebot entwickelt und gesichert werden.
- 4.18.10. Schienenzweigstrecken, die sich in besonderer Weise oder ausschließlich für touristische Gelegenheits-, Saison- oder Museumseisenbahnverkehre eignen, sollen nach Möglichkeit erhalten oder wiedereröffnet werden, wenn ein Betrieb mit Regelangeboten des SPNV nicht finanzierbar sein sollte.

#### **4.19. Handel/Dienstleistungen**

- 4.19.1. Die Einzelhandelsentwicklung ist an den Bedürfnissen der Menschen auszurichten. In allen Landesteilen soll eine bedarfsorientierte Versorgung mit Ge- und Verbrauchsgütern sowie Nahrungs- und Genussmitteln und Dienstleistungen durch eine räumlich ausgewogene und auf die differenzierten funktionalen Anforderungen der zentralörtlichen Gliederung (Ober-, Mittel-, Grundzentren, ländliche Räume) ausgerichtete Einzelhandels- und Dienstleistungsstruktur erfolgen.

Durch eine Vielzahl von Handelseinrichtungen unterschiedlicher Größen, Betriebsarten und Angebotsformen soll insbesondere auch die Entwicklung eines breiten Mittelstandes unterstützt werden.

- 4.19.2. Außerhalb der Zentralen Orte soll die Einzelhandels- und Dienstleistungsstruktur auf die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung mit täglichem Grundbedarf, insbesondere mit Nahrungs- und Genussmitteln und Dienstleistungen, ausgerichtet sein. Die Deckung des kurzfristigen täglichen Bedarfes soll wohnungsnah und möglichst ohne Benutzung motorisierter Verkehrsmittel erfolgen können.
- 4.19.3. Einrichtungen des Großhandels und andere logistische Einrichtungen des Handels dienen der weiteren Belebung der Wirtschaftskreisläufe des Landes. Sie sollen an Knotenpunkten des Verkehrsnetzes vorzugsweise in Güterverkehrszentren errichtet werden.

## **5. Zeichnerische Darstellung**

Die zeichnerische Darstellung zum Landesentwicklungsplan ergibt sich aus Anlage 1. Sie enthält die kartographische Darstellung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung, die neben der beschreibenden Darstellung zu berücksichtigen und zu beachten sind.

Die zeichnerische Darstellung der festgelegten Ordnungsräume nach Nummer 3.1.2 ergibt sich aus der Anlage 2.

Die zeichnerische Darstellung der Entwicklungsachsen nach Nummer 3.1.4 ergibt sich aus der Anlage 3.

## **6. Überleitungsvorschriften**

6.1. Die Regionalen Entwicklungsprogramme für die Regierungsbezirke gelten fort, soweit sie den in diesem Gesetz festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen, höchstens jedoch bis zum Ablauf des 30. Juni 2006.

6.2. Die Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramme gelten fort, soweit sie den in diesem Gesetz festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

## **7. Schlussvorschriften**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1999 in Kraft.

## Begründung/Erläuterungen

### **Zu 2. Grundsätze (G) der Raumordnung**

Die in § 2 Abs. 2 ROG bundesgesetzlich abschließend geregelten Grundsätze der Raumordnung sind im jeweiligen Absatz 1 der Ziffern 1 - 9 und 11 bis 15 wörtlich übernommen und in den Ziffern 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 13 und 14 um Grundsätze, die für die Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt von Bedeutung sind, ergänzt.

Die Grundsätze sind strikt formuliert und untereinander nicht spannungsfrei. Als abstrakt formulierte Handlungsmaximen erfahren sie ihre Gewichtung im Einzelfall erst aufgrund einer Abwägungs- und Ermessensentscheidung für eine konkrete raumbedeutsame Planung oder Maßnahme.

- Zu 2.1. Für die angestrebte Gesamtentwicklung des Landes sind neben der ökonomischen Leistungsfähigkeit die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und zu entwickeln. Entsprechend dem Vorsorge-Prinzip sind Beeinträchtigungen der natürlichen Ressourcen zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten, wobei es in allen Landesteilen des gezielten Aus- und Aufbaus der Wirtschaft bedarf.
- Zu 2.2. Das Netz hierarchisch gegliederter Zentraler Orte ist in Sachsen-Anhalt als wesentliches Element der Siedlungsstruktur zu erhalten.  
In Sachsen-Anhalt wird mit dem Ausbau der Zentralen Orte das Ziel der dezentralen Konzentration verfolgt und damit ein Beitrag zum Abbau regionaler Disparitäten geleistet. Im Vordergrund der Landesentwicklung steht der weitere Ausbau der Zentralen Orte, um als Impulsgeber für das Umland zu wirken.  
Es wird das Konzentrationsprinzip in dem Sinne verfolgt, dass zentralörtliche öffentliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge und Einrichtungen des überörtlichen Bedarfs schwerpunktmäßig im Zentralen Ort selbst vorhanden sein sollen.
- Zu 2.3. Der langfristige Schutz der an Freiräume gebundenen Regulations- und Regenerationsleistungen des Naturhaushalts verlangt die quantitative Erhaltung von freiem Raum und auch die qualitative, funktionale Verbesserung bzw. Wiederherstellung ihrer Leistungsfähigkeit. Es ist notwendig, dass der Freiraum im Interesse seiner Funktionserfüllung durch ein grundsätzliches Schutzgebot erhalten wird.

Eine Gefährdung der Freiräume besteht durch einen nach wie vor steigenden Flächenverbrauch. Die Flächeninanspruchnahme für Verkehr, Wohnen, Industrie und Gewerbe führt zu Belastungen der natürlichen Lebensgrundlagen.

Durch das Abwägungsgebot unterstreicht der Landesentwicklungsplan die Bedeutung der Freiräume in Sachsen-Anhalt.

- Zu 2.4. Um die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu erreichen, ist es notwendig, dass das Netz der sozialen und kulturellen Einrichtungen bedarfsgerecht vervollständigt und bestehende Einrichtungen qualitativ den Standards angepasst werden. Schwerpunkt der Versorgung sind die Zentralen Orte, um unnötigen Zeit- und Wegeaufwand für die Bevölkerung zu vermeiden.

Zur technischen Infrastruktur gehören u.a. die Sicherung der Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Abfallentsorgung. Hinsichtlich der technischen Infrastruktur soll eine flächendeckende Grundversorgung angestrebt werden.

- Zu 2.5. Die verdichteten Räume sollen als die zentralen Wohn- Produktions- und Dienstleistungsschwerpunkte gesichert werden. Als Steuerungsinstrument für künftige Siedlungsentwicklungen wird die Ausrichtung auf ein integriertes Verkehrssystem und die Sicherung von Freiräumen genannt. Die sich überlagernden, vielfältigen Nutzungsansprüche in den Verdichtungsräumen machen es erforderlich, Schwerpunkte in der weiteren Entwicklung zu setzen. Die Zentren dieser Räume müssen in die Lage versetzt werden, ihre Rolle als Motor der künftigen Entwicklung des Landes ausfüllen zu können.
- Zu 2.6. Im Grundsatz 6 wird klargestellt, dass die ländlichen Räume zu einer eigenständigen Bedeutung entwickelt werden sollen. Angesichts einer teilweise rückläufigen Bevölkerungszahl wird die Förderung einer ausgewogenen Bevölkerungsstruktur besonders hervorgehoben. Die Bedeutung der Städte und Gemeinden als Träger der Entwicklung ländlicher Räume sowie die ökologische Bedeutung dieser Räume für den Gesamttraum wird betont.
- Zu 2.7. Dieser Grundsatz behandelt strukturschwache Räume, die bundesweit besonders in ländlichen Räumen, aber auch in Verdichtungsräumen, anzutreffen sind. Als wichtige Elemente zur Überwindung der Strukturschwäche werden ausreichende und qualifizierte Ausbildungs- und Erwerbsmöglichkeiten, die Verbesserung der Umweltbedingungen sowie eine ausreichende Infrastrukturausstattung genannt.
- Zu 2.8. Dieser Grundsatz fasst die Anforderungen des Natur- und Umweltschutzes an den Raum zusammen. Besonders erwähnt wird der vorbeugende Hochwasserschutz durch Rückgewinnung von Überschwemmungsgebieten und der Bodenschutz. Bereits im Rahmen der Raumordnung soll bei der Abwägung darauf geachtet werden, dass bei brachliegenden Flächen die natürlichen und Nutzungsfunktionen erhalten oder wiederhergestellt werden.

Ebenso sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die möglichen nachteiligen Auswirkungen auf das Klima im Abwägungsprozess zu prüfen.

- Zu 2.9. In diesem Grundsatz werden die räumlichen Aspekte der Wirtschaftsstruktur durch den Bundesgesetzgeber verdeutlicht.

Die Attraktivität der Teilräume des Landes hängt entscheidend von ihrer Ausstattung mit Einrichtungen der überregionalen, regionalen und örtlichen Infrastruktur ab. Zunehmend gewinnen neben den klassischen Standortfaktoren, wie Verkehrserschließung, Energieversorgung und Telekommunikation auch die Forschungs- und Beratungsinfrastruktur - insbesondere für mittelständische Unternehmen - an Bedeutung.

Es bedarf weiterhin eines gezielten Ausbaus der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere auch in dünn besiedelten Räumen, um eine verbrauchernahe Versorgung gewährleisten zu können - aber auch um mittelständische Wirtschaftsstrukturen zu stärken.

Um einer weiteren Zersiedlung der Landschaft vorzubeugen, soll bei der Planung von gewerblichen Bauflächen zunächst jeweils die Eignung vorhandener Altstandorte geprüft werden.

Die Nutzung endogener Entwicklungspotentiale setzt die systematische Entwicklung regionaler Handlungsspielräume voraus. Daher sollte nicht nur die Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften intensiviert werden, sondern es bedarf darüber hinaus auch der Einbeziehung der regionalen Unternehmen. Das In

strument des Regionalen Entwicklungskonzeptes bietet hier eine geeignete Grundlage.

Die Fremdenverkehrswirtschaft, das Heilbäderwesen und die Gastronomie stellen einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar. Sie leisten einen bedeutenden Beitrag zur Verbesserung der regionalen Strukturen. Die spezifische Standortbindung an besondere Natur-, Kultur- und Landschaftspotentiale und seine Entwicklungabhängigkeit von bedarfsgerechten Infrastruktur- und Dienstleistungsangeboten machen den Tourismus zu einem besonderen raumordnerischen Aufgabenbereich.

- Zu 2.10. Hierdurch soll festgelegt werden, dass insbesondere die flächengebundene Landwirtschaft zu schützen ist und dafür die Flächen ausreichend zu erhalten sind. Es wird die Entwicklungsmöglichkeit der Land- und Forstwirtschaft als Wirtschaftszweig betont und dass in den Teilräumen ein ausgewogenes Verhältnis land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen anzustreben ist.

Der Wortlaut weicht ab von § 2 Abs. 2 Nr. 10 ROG, der dennoch in seiner Geltung unberührt bleibt.

Darüber hinaus wird der Bedeutung des Waldes für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, für das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit sowie das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung Rechnung getragen.

Die Bedeutung des Schutzes der Funktionen des Bodens wird in diesem Grundsatz besonders betont. Boden ist nicht vermehrbar und erneuert sich kaum. Er verfügt über eine nur begrenzte Belastbarkeit. Eingetretene Schäden sind häufig nicht oder nur mit erheblichem Aufwand reparabel. Aus diesem Grunde sollen auch die Belange des Schutzes des Bodens bei der Abwägung von Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

- Zu 2.11. Der Grundsatz Nr. 11 behandelt den Wohnbedarf der Bevölkerung. Die Eigenentwicklung der Gemeinden, hinsichtlich der Wohnraumversorgung ihrer Bevölkerung wird besonders hervorgehoben.

Der Grundsatz "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" bedeutet kein generelles Verbot von neuen Siedlungen und Siedlungserweiterungen. Es soll jedoch insbesondere in den Verdichtungsräumen auf flächensparende Erschließungskonzepte und Bauformen hingewirkt werden, um den Freiraum zu schützen.

- Zu 2.12. Dieser Grundsatz spricht gesondert die verkehrlichen Aspekte der Raumordnung an. Die gute Erreichbarkeit aller Teilräume ist die Grundlage für die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Gleichzeitig soll auf die Verringerung von Verkehrsbelastungen und Vermeidung zusätzlichen Verkehrs in verkehrlich belasteten Gebieten hingewirkt werden.

- Zu 2.13. Die Pflege von Kunst und Kultur ist von erheblicher Bedeutung für das Bildungsniveau des Landes. Ein vielfältiges kulturelles Angebot zählt deshalb zu den wesentlichen Daseinsfunktionen und ist auch ein Faktor bei der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

- Zu 2.14. Freizeitgroßprojekte können die wirtschaftliche Attraktivität eines Gebietes steigern und zur Erweiterung des Arbeitsplatzangebotes führen. Negative Auswirkungen können Eingriffe in die überkommene Kultur- und Naturlandschaft sowie die Gefahr der Zersiedlung der Landschaft, weiterer Flächenverbrauch sowie

Auswirkungen auf die Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsstruktur sein. Deshalb besteht hier die Notwendigkeit einer frühzeitigen raumordnerischen Überprüfung.

Zu 2.15. Die Aufgaben der militärischen Verteidigung sind Bundesangelegenheit. Die Länder haben dieses räumlich einzuordnen.

### **Zu 3.1.1. Planungsregionen**

Im Landesplanungsgesetz wurde das Land in fünf Planungsregionen eingeteilt. Die Abgrenzung erfolgte auf der Grundlage der sich im Rahmen des Prozesses der "Regionalisierung der Strukturpolitik" in Sachsen-Anhalt herausgebildeten Regionen.

Die Planungsregionen weisen sozio-ökonomische und räumliche Verflechtungen auf und wurden unter Wahrung der Zuordnung ganzer Kreise gebildet. Ziel der Regionalplanung muss es sein, sich nicht auf restriktive Ordnungsplanung zu beschränken, sondern sich zu einer strategischen Planung zu entwickeln.

Dazu sind Stärken und Schwächen der Regionen zu analysieren, Handlungskonzepte anzustoßen und die Kooperation der verschiedenen Handlungsträger zu organisieren.

Das Landesplanungsgesetz eröffnet für die Träger der Regionalplanung die Erarbeitung von Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen.

Dieses kommt besonders für Teilräume mit konfliktreichen Nutzungen in Betracht, in denen es eines kleinräumigen, aber überörtlichen Ausgleichs unterschiedlicher Interessen bedarf.

### **Zu 3.1.2 Ordnungsraumsräume**

Der insbesondere seit 1990 verstärkt ablaufende Suburbanisierungsprozess aus den Verdichtungsräumen in das jeweilige Umland führte zur Herausbildung bzw. zur Verstärkung von sehr engen Verflechtungsbeziehungen insbesondere bezogen auf die Arbeitsmöglichkeiten, die Versorgung und Betreuung und damit einhergehend auf die Verkehrsinfrastruktur, die planerische Entwicklungsvorgaben zur Ordnung des Raumes erfordern.

Darüber hinaus weist dieser Raum Standortvorteile auf, das sind z.B. vielfältige Arbeitsmöglichkeiten und Zugang zu einem hochwertigen Infrastrukturangebot im Bereich der Versorgung, der Bildung und der Kultur.

Deshalb wird es als notwendig erachtet, im Landesentwicklungsplan nicht nur die Verdichtungsräume (Verdichtungsraum Halle mit Halle, Bad Dürrenberg, Leuna, Merseburg und Schkopau; Verdichtungsraum Magdeburg mit Magdeburg, Schönebeck, Barleben, Ebdorf und Wolmirstedt) sondern diese nebst den sie umgebenden Räumen, also die Ordnungsräume, auszuweisen.

Im Hinblick auf die Entwicklungschancen des Landes bieten die Ordnungsräume durch eine Konzentration von Unternehmen und komplementären Einrichtungen gute Voraussetzungen zur Ausbildung von zukunftsträchtigen Unternehmensnetzwerken (Cluster), die durch die Ausprägung von Wertschöpfungsketten zusätzliche Arbeitsplätze und Einkommen generieren.

Die Verdichtungsräume wurden nach Kriterien gemäß dem Beschluss des Hauptausschusses der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 7. September 1993 abgegrenzt.

Folgende Kriterien wurden zugrundegelegt:

- Mindestgröße für den Verdichtungsraum ist eine Fläche von 100 km<sup>2</sup>,
- Mindestgröße der Einwohnerzahl von 100 000 im Verdichtungsraum insgesamt,
- Bevölkerungsdichte von mehr als 1 000 EW/km<sup>2</sup>.

Die Abgrenzung in Sachsen-Anhalt erfolgte entlang der Gemeindegrenzen.

Für die Festlegung der die Verdichtungsräume umgebenden Räume wurden folgende Kriterien herangezogen:

- Einwohnerzuwachs im Zeitraum von 1990 bis 2001 um mehr als 10 %
- Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche um mehr als 10 %
- Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Bodenfläche insgesamt von mehr als 10 %
- Einwohnerdichte (EW/km<sup>2</sup>) > als der Landesdurchschnitt von 128
- Siedlungsdichte (EW/km<sup>2</sup> Siedlungs- und Verkehrsfläche) > 1000
- Anteil der Auspendler der am Ort wohnenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mehr als 50 %.

In den Ordnungsräumen sind in besonderem Maße ordnende Maßnahmen, d. h. eine stärkere planerische Beeinflussung der räumlichen Nutzung als in anderen Räumen geboten. Einer ringförmigen Ausbreitung der Siedlungsflächen um den Verdichtungskern soll entgegengewirkt werden. Zwischen den Siedlungen sollen ausreichend Freiräume erhalten bleiben.

Eine integrierte Siedlungs-, Freiflächen- und Verkehrspolitik ist für die Ordnungsräume erforderlich. Der Stellenwert und die Notwendigkeit der interkommunalen Zusammenarbeit sind hier besonders groß, da die Gemeinden eng miteinander verflochten sind. Insbesondere im Hinblick auf die weitere bauliche Entwicklung und die damit zusammenhängenden Probleme der Ver- und Entsorgung, die Standortwahl für überörtliche Einrichtungen und die Verkehrslenkung reicht das Abstimmen der Bauleitplanung zwischen Nachbargemeinden allein nicht mehr aus. Ziel des kommunalen Zusammenwirkens muss es sein, auf der Grundlage eines Interessenausgleichs zwischen Kernstadt und Umland, ökologisch verträgliche Siedlungs- und Freiflächennutzungskonzeptionen gemeinsam zu entwickeln.

In den Regionalen Entwicklungsplänen sind Siedlungsschwerpunkte im Umland der Städte Halle und Magdeburg auszuweisen. Aufgrund der starken funktionalen Verflechtung dieser Oberzentren mit den Gemeinden im Ordnungsraum und den daraus resultierenden Pendlerströmen müssen Siedlungsentwicklung und die öffentliche Verkehrsbedienung aufeinander abgestimmt werden. Die Wohnbebauung und Arbeitsplätze sollen sich in günstiger Zuordnung zu den Haltepunkten des öffentlichen Personennahverkehrs konzentrieren.



Über die im Landesentwicklungsplan festgelegten Verdichtungsräume hinaus gibt es Räume, die Verdichtungsansätze aufweisen. Diese sind unter 3.1.2 ebenfalls genannt.

Der Träger der Regionalplanung für die Räume Dessau und Bitterfeld/Wolfen wird beauftragt, Verdichtungsansätze zu prüfen und nachzuweisen und soweit erforderlich, diesen Raum in Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde festzulegen.

### **Zu 3.1.3 Ländliche Räume**

Die Entwicklungsmöglichkeiten und -erfordernisse der ländlichen Räume sind kleinräumig differenziert zu sehen. Es wird deshalb notwendig, eine differenzierte Förderstrategie mit unterschiedlichen räumlichen Schwerpunkten für die Entwicklung der Wirtschafts- und Infrastruktur sowie der Städte und Dörfer zu verfolgen.

Eine Grundlage dafür bilden die Regionalen Entwicklungskonzepte, die für die Regionen erarbeitet werden, um in allen Landesteilen gleichwertige Lebensbedingungen zu erreichen. Für die Entwicklung der ländlichen Räume ist ein koordiniertes, zielgerichtetes Handeln aller Politikbereiche und ein effizienter Mitteleinsatz erforderlich. Dieses kann nur bei integrierter Vorgehensweise der regionalen Kräfte und der verschiedenen Fachressorts erreicht werden.

Hier wird die Bedeutung des ländlichen Raumes als eigenständiger Lebens- und Wirtschaftsraum für die Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt insgesamt hervorgehoben.

### **Zu 3.1.4. Entwicklungachsen**

Entwicklungachsen sind durch eine Bündelung von Verkehrs- und technischer Infrastruktur und eine unterschiedlich dichte Folge von Siedlungskonzentrationen gekennzeichnet. Sie sind vor allem für die überregionale, die länderübergreifende und die transeuropäische Verbindung von Wirtschaftsräumen von Bedeutung.

Die Achsen stellen aufgrund ihrer Bündelungsfunktion ein geeignetes Entwicklungs- und Ordnungsinstrument für eine nachhaltige raumstrukturelle Entwicklung Sachsen – Anhalts dar. Sie zeigen einerseits durch gute Erschließung und Versorgung in den von ihnen berührten Räumen Standort- und Lagevorteile, die strukturelle Entwicklungsimpulse hervorrufen können; andererseits sollen durch die Bündelung wichtige Ausgleichs- und Naherholungsflächen in den Achsen und Achsenzwischenräumen erhalten werden sowie Flächenzerschneidungen und Bodenverbrauch in der freien Landschaft so gering wie möglich gehalten werden.

In den Ordnungsräumen soll durch die Verknüpfung der Siedlungstätigkeit in den Zentralen Orten und Siedlungsschwerpunkten mit der Bandinfrastruktur der Ausbau bzw. Erhalt eines leistungsfähigen, insbesondere schienengebundenen ÖPNV mit dem Ziel einer koordinierten Verkehrsgestaltung unterstützt werden.

Aufgrund des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Integrationsprozesses in Europa und darüber hinaus ist es erforderlich, die Achsen mit den Netzen der Bandinfrastruktur der Nachbarländer und Nachbarstaaten zu harmonisieren, um Sachsen – Anhalt in den europäischen Wirtschaftsraum einzubinden und die Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Dabei stellen die Achsen von europäischer

Bedeutung ein Teilstück des transeuropäischen Verkehrsnetzes dar. Sie sind über die Osterweiterung der EU hinaus Bestandteil der Paneuropäischen Verkehrskorridore.

Die wesentlichen Aufgaben der Achsen bestehen darin:

- die peripher gelegenen Gebiete an die Verdichtungsräume anzuschließen,
- die Verdichtungsräume untereinander zu verknüpfen,
- die Anbindung der Verdichtungsräume und des ländlichen Raumes an die außerhalb Sachsen - Anhalts liegenden wirtschaftlichen Schwerpunkte in der Bundesrepublik und in Europa zu gewährleisten und zu fördern.

### **Zu 3.2.Zentralörtliche Gliederung**

Zu 3.2.1. Die Raumordnungspolitik des Landes Sachsen-Anhalt strebt als einen Aspekt einer nachhaltigen Raumentwicklung an, gleichwertige Lebensverhältnisse für die Bevölkerung in allen Teilräumen herzustellen.

Dabei werden die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bevölkerung wesentlich beeinflusst vom jeweiligen Angebot zentraler Einrichtungen. Dazu zählen alle sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und administrativen Einrichtungen, die sowohl von der Bevölkerung als auch von der Wirtschaft aufgesucht werden.

Das historisch entstandene Siedlungsgefüge im Landesgebiet ist geprägt durch ein Netz von funktional aufeinander bezogenen Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung für Versorgungsbereiche verschiedener Größe. Die Ausstattung dieser vorhandenen und in ihrer Funktionsfähigkeit zu entwickelnden Zentralen Orte mit zentralörtlichen Einrichtungen hängt von der Tragfähigkeit ihrer Versorgungsbereiche ab. Die überörtliche Bedeutung dieser Einrichtungen, ihre wechselseitige Ergänzung, die Verbesserung ihrer Versorgungsleistungen und damit ihre wirtschaftliche Ausnutzung sowie ihre Anbindung an das Verkehrsnetz erfordern eine Bündelung dieser Einrichtungen an geeigneten Standorten. Damit soll für die Bevölkerung ein vielseitiges Angebot zentraler Einrichtungen, das mit relativ geringem Zeit- und Wegeaufwand in Anspruch genommen werden kann, entwickelt werden. Die Zentralen Orte müssen über einen ausreichend großen Einzugsbereich verfügen, damit ihre wirtschaftliche Tragfähigkeit gewährleistet wird.

Zentrale Orte sollen die Leistungsträger der Raumstruktur sein. Sie sollen die Konzentrationspunkte der Siedlungsentwicklung sowie die Orientierungspunkte für Wirtschaft und Versorgung sein. Sie sind daher im Landesentwicklungsplan bzw. in den Regionalen Entwicklungsplänen auszuweisen.

Angesichts knapper Mittel ist die Ausrichtung der Siedlungsstruktur auf die Zentralen Orte zunehmend von größerem öffentlichen Interesse, z. B. um die Nutzung und Auslastung aufwendiger Infrastruktur optimal in einer zumutbaren Entfernung gewährleisten zu können.

In den Zentralen Orten sollte davon ausgegangen werden, dass neue Siedlungsbereiche, insbesondere neue Wohnquartiere nach dem Prinzip eines minimierten Erschließungsaufwandes konzipiert werden, um Flächen zu sparen und möglichst wenig Boden zu versiegeln.

Unter Berücksichtigung der Verflechtungszusammenhänge legt der Landesentwicklungsplan Oberzentren, Mittelzentren und für ausgewählte Grundzentren

Teilfunktionen eines Mittelzentrums fest. Die Festlegung der Grundzentren erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Bei der Einordnung der Gemeinden in das Zentrale-Orte-System wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Vorhandene Einwohnerzahl im Verflechtungsbereich sowie in der Gemeinde selbst;  
Den Einwohnerzahlen kommt als Grundlage der Bedarfsermittlung im Bereich der Fachplanungen eine große Bedeutung zu und somit auch für die Koordinierungsaufgabe der Landesplanung.
- infrastrukturelle Ausstattung;  
Als Voraussetzungen für gleichwertige Lebensbedingungen in allen Landesteilen kommt der vorhandenen Ausstattung und den Möglichkeiten zum weiteren Ausbau der Infrastruktur entscheidende Bedeutung zu.
- Entfernung und verkehrliche Anbindung der Gemeinden im Verflechtungsbereich an den jeweiligen Zentralen Ort.
- Stellung im regionalen Arbeitsmarkt;  
Nach der Konzeption des Landesentwicklungsplanes sind im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung in Verbindung mit zentralörtlichen Einrichtungen auch Arbeitsstätten zu konzentrieren. Dies gilt sowohl für Arbeitsplätze des industriellen und gewerblichen Sektors als auch des Dienstleistungssektors. Die Einordnung einer Gemeinde innerhalb der zentralörtlichen Gliederung muß dementsprechend auch berücksichtigen, inwieweit diese Gemeinde eine zentrale Stellung im regionalen Arbeitsmarkt einnimmt oder künftig einnehmen soll.

Mit der Einstufung der Gemeinden in das Zentrale-Orte-System kann der Fehlbedarf infrastruktureller Ausstattungen, die unterschiedliche Förderungswürdigkeit mit öffentlichen Mitteln sowie die Einordnung von Investitionen unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung besser beurteilt und gesteuert werden.

#### Zu 3.2.2. Oberzentren werden wie folgt definiert:

Oberzentren sollten mindestens 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner haben. Ihre Erreichbarkeit sollte in 90 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleistet sein. Sie haben mit ihren Einrichtungen den spezialisierten höheren Bedarf der Bevölkerung abzudecken.

Typische Versorgungseinrichtungen sind Universität/Hochschule, oberste und obere Landesbehörden, Theater und Museen, Sportstadien und -hallen, ein ausgewogenes Netz von Einkaufszentren, Warenhäusern und Fachgeschäften, IC/ICE-Halt, BAB-Anschluss und Spezialkrankenhäuser/Kliniken.

#### Zu 3.2.3. Mittelzentren werden wie folgt definiert:

Im mittelzentralen Verflechtungsbereich sollen in der Regel mindestens 75.000 Einwohnerinnen und Einwohner versorgt werden. Die Mittelzentren selbst sollen in Abhängigkeit von ihrer räumlichen Lage im Siedlungsnetz (geringe Bevölkerungs- und Siedlungsdichte im Norden, und hohe Bevölkerungs- und Siedlungsdichte im Süden Sachsen-Anhalts) mindestens 20.000 bis 25.000 Einwohnerinnen und Einwohner haben. Ihre Erreichbarkeit sollte in ca. 60 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln von den Gemeinden des Verflechtungsbereiches aus ge-

währleistet sein. Die Mittelzentren haben den gehobenen Bedarf in ihrem Versorgungsbereich abzudecken.

Typische Versorgungseinrichtungen sind Fachschulen, Gymnasien, staatliche Behörden der Ortsebene, Kreisverwaltung, Sportplätze und Schwimmbäder, Verbrauchermärkte, IR-Halt, BAB- oder B-Straßenanschluss und Krankenhäuser der Regelversorgung.

Ausgewählte Mittelzentren übernehmen im Zentrale-Orte-System des Landes Sachsen-Anhalt Teilfunktionen der Oberzentren. Diese Festlegungen erfolgten aufgrund der räumlichen Lage der betroffenen Mittelzentren im Siedlungssystem sowie ihres vorhandenen bzw. zu entwickelnden Potentials zur Wahrnehmung oberzentraler Teilfunktionen.

Zu 3.2.4. Grundzentren werden wie folgt definiert:

Die Aufgabe der Grundzentren, deren Festlegung in den Regionalen Entwicklungsplänen erfolgt, ist es, den Grundbedarf für die Versorgung der Bevölkerung abzudecken. Ein Grundzentrum soll mindestens 3.000 - 5.000 Einwohnerinnen und Einwohner haben und einschließlich des Verflechtungsbereiches mindestens 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner mit grundzentralen Einrichtungen versorgen sowie aus dem Verflechtungsbereich mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglichst in 30 Minuten erreichbar sein. Die angestrebte Erreichbarkeit der Grundzentren mit ÖPNV aus dem Umland in höchstens 30 Minuten einerseits und die Auslastung zentralörtlicher Einrichtungen andererseits bedarf im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen und regionalen Verhältnisse der Abstimmung und Entscheidung. Grundsätzlich sollen jedoch die genannten Mindestwerte bei der Festlegung von Grundzentren eingehalten werden; Ausnahmen bedürfen der besonderen Begründung.

Typische Versorgungseinrichtungen sind Sekundarschule, Gemeindeverwaltung, lokale Sporteinrichtungen, Handelseinrichtungen unter 1.200 m<sup>2</sup> für die Grundversorgung, ÖPNV-Verbindung zum Mittelzentrum, Ärzte und Apotheke.

Ausgewählte Grundzentren übernehmen im Zentrale-Orte-System des Landes Sachsen-Anhalt Teilfunktionen eines Mittelzentrums. Diese Festlegungen erfolgten aufgrund der jeweiligen räumlichen Lage im Siedlungssystem wie:

- in dünnbesiedelten Gebieten wie der Altmark aufgrund der Entfernung zu den Mittelzentren, um die Bevölkerung abgelegener Gemeinden in einem weitmaschigen System von Mittelzentren mit bestimmten Leistungen mittelzentraler Einrichtungen zu versorgen,
- im dichter besiedelten südlichen Teil Sachsen-Anhalts, um für die Mittelzentren als Entlastung zur Versorgung der Bevölkerung mit teilweise mittelzentralen Einrichtungen zu dienen.

Zu 3.2.5. Die zentralörtliche Gliederung ist so angelegt, dass die Zentralen Orte höherer Stufe gleichzeitig auch die nachgeordneten Versorgungsaufgaben zu erfüllen haben.

Zu 3.2.6. In Einzelfällen kann zwischen zwei benachbarten Zentralen Orten die Möglichkeit zur Aufgabenteilung eingeräumt werden. Das bedeutet, in dünnbesiedelten ländlichen Räumen oder in geographisch schlecht zugänglichen Gebieten (Gebirgsregionen, Flusslagen mit größeren Entfernungen zu Brücken), dass in Einzelfällen

- der Verflechtungsbereich oder das Grundzentrum geringere Einwohnergrößen als die Mindestwerte haben können
- oder grundzentrale Funktionen zwischen zwei Orten geteilt werden können.

Solche Ausnahmen bedürfen der besonderen Begründung.

Zu 3.2.7. Die Ausweisung der Zentralen Orte ist als Entwicklungsziel zu verstehen. Die Zentralen Orte sollen der Versorgung der Bevölkerung im gesamten jeweiligen Verflechtungsbereich dienen. Im Sinne dieser Entwicklung sollen öffentliche Mittel zur Entwicklung der Infrastruktur besonders in den Zentralen Orten eingesetzt werden. Darüber hinaus soll sich die Vergabe öffentlicher Mittel auf der Grundlage von Festlegungen im Rahmen der Instrumente nach § 12 Landesplanungsgesetz ausrichten. Die wesentlichen Bereiche, die für eine Förderung in Abhängigkeit der vorhandenen öffentlichen Mittel in Frage kommen, sind im Punkt 7 dargestellt.

Zu 3.2.8. Die Zentralen Orte sind traditionell auch die zentralen Standorte des Einzelhandels.

Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist es Aufgabe der Zentralen Orte, entsprechend ihrer jeweiligen Zentralitätsstufe ausreichend Flächen für den Einzelhandel bereitzustellen, damit sich der Einzelhandel so entwickeln kann, dass die Bevölkerung (auch die nicht motorisierte) mit einem differenzierten und bedarfsgerechten Warenangebot in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt werden kann. Dabei ist es die Aufgabe aller Zentralen Orte, in ihrem Verflechtungsbereich eine verbrauchernahe Grundversorgung zu sichern.

Die massierte Entstehung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben überwiegend am Rand von Gemeinden in den vergangenen Jahren gefährdet in zunehmendem Maße die Entwicklung der Innenstädte der Mittel- und Oberzentren. Punkt 8 legt fest, dass die Ausweisung von Sondergebieten für Einkaufszentren und großflächigen Einzelhandel wegen ihrer Größe und Warenvielfalt auf Ober- und Mittelzentren beschränkt sein sollen und legt für die Standortwahl in diesen Zentren Kriterien fest.

Damit soll erreicht werden, dass die Handelsvielfalt der Ober- und Mittelzentren für die Versorgung der Bevölkerung verbessert wird, jedoch soll durch eine städtebauliche Integration der Standorte die Entwicklung der Innenstädte möglichst nicht beeinträchtigt werden. Eine intensive Standortkooperation von Einzelhandel, Gastgewerbe und Tourismus, öffentlichen und privaten Dienstleistungen, Handwerk, Kultur- und Freizeiteinrichtungen einerseits und gemeinsam mit Politik und Verwaltung andererseits kann dazu beitragen, den Vitalisierungsprozess der Städte zu beschleunigen. Stadtmarketing kann dabei wertvolle Unterstützung leisten.

Auch Erweiterungen bestehender Sondergebiete sollen auf Ober- und Mittelzentren beschränkt bleiben unter Berücksichtigung der gleichen Kriterien wie bei einer Neuausweisung.

Ebenso dürfen beabsichtigte Nutzungsänderungen an nicht städtebaulich integrierten Standorten nicht zu Lasten des innerstädtischen Einzelhandels erfolgen.

Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center - FOC) sind aufgrund ihrer besonderen Prägung und Funktion großflächige Einkaufszentren. In ihnen werden in der Reinform Markenware an Letztverbraucher zu wesentlich niedrigeren Preisen als vom herkömmlichen Facheinzelhandel vertrieben.

Planungsrechtlich unterliegen die Factory-Outlet-Center der Baunutzungsverordnung. FOC sind entsprechend der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nur in den Oberzentren Magdeburg, Halle und Dessau in festgesetzten Kerngebieten vorzusehen und sollen die Attraktivität der Innenstädte nicht gefährden.

Zu 3.2.9. Punkt 9 legt fest, dass die Zentralen Orte Flächen für Wirtschaft, Infrastruktur und den Wohnungsbau bereitstellen sollen, um ihrer Aufgabe, Schwerpunkte der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung zur Erlangung gleichwertiger Lebensbedingungen in ihrem jeweiligen Verflechtungsbereich zu sein, gerecht werden zu können.

Darüber hinaus sollen sich auch die weiteren Orte entwickeln - jedoch überwiegend auf den Bedarf in ihrem eigenen Ort bezogen.

Zu 3.2.10. Punkt 10 legt die drei Oberzentren des Landes Sachsen-Anhalt fest.

Zu 3.2.11. Punkt 11 legt die Mittelzentren des Landes Sachsen-Anhalt fest.

Im gleichen Punkt wird für sieben dieser Mittelzentren die Festlegung getroffen, dass sie Teilfunktionen eines Oberzentrums übernehmen:

- die Städte Schönebeck, Merseburg und Bitterfeld/Wolfen in räumlicher Ergänzung der Oberzentren Magdeburg, Halle und Dessau,
- die Städte Stendal und Halberstadt für Räume des Landes, die größere Entfernungen zum Oberzentrum Magdeburg aufweisen,
- die Stadt Naumburg mit dem Sitz des Oberlandesgerichtes, für den südlichen Raum mit größerer Entfernung zum Oberzentrum Halle,
- sowie die Lutherstadt Wittenberg, die aufgrund ihrer Größe, Ausstattung und der zentralen Lage im östlichen Teil des Landes oberzentrale Teilfunktionen auch über die Landesgrenze nach Norden hinaus im Land Brandenburg wahrnimmt.

### **Zu 3.3 Vorranggebiete**

Eine geordnete räumliche Entwicklung erfordert eine Abwägung der Flächenansprüche bestimmter Nutzungsinteressen untereinander. Diese Abwägung führt im Ergebnis zur Festlegung von Nutzungsprioritäten in Vorranggebieten. Diese planerische Ausweisung ist erforderlich, damit einerseits mögliche Zielkonflikte zwischen unterschiedlichen Nutzungsinteressen von vornherein weitestgehend vermieden werden können und andererseits die notwendigen Flächen für Maßnahmen, die für die Landesentwicklung von Bedeutung sind, zur Verfügung stehen.

Vorranggebiete bezeichnen bestimmte Funktionen und legen für diese einen Schutz- oder Nutzungsvorrang fest.

Schutz- und Nutzungsfunktionen im Raum, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften gewährt werden oder zu gewähren sind, bleiben von der landesplanerischen Prioritätenfestlegung unberührt.

Vorranggebiete für bestimmte Funktionen wurden auf der Grundlage von Eignungsgesichtspunkten, Bedarfsschätzungen, Schutzerfordernissen und nach Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen festgelegt.

### **Zu 3.3.1 Vorranggebiete für Natur und Landschaft**

Vorranggebiete für Natur und Landschaft wurden festgelegt zur Sicherung und Stärkung des Naturhaushalts, insbesondere des Artenschutzes und der Biotopsicherung, Pflege der Landschaft und Schutz von Naturgütern.

In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft besteht das zu schützende ökologische Potenzial aus den Naturgütern Boden, Wasser, Luft, Pflanzen und Tiere; sie wirken in dem Naturhaushalt als einem vielschichtigen Gefüge zusammen. Der Naturhaushalt prägt sowohl als Ganzes als auch als Teilgefüge, wie z.B. der Wasser-Boden-Haushalt oder das Klima, Schutz und Bild der Landschaft.

In diesen Gebieten geht es um die Erhaltung der Funktionen. Beeinträchtigungen durch andere Nutzungsansprüche, die mit den jeweils genannten Erhaltungszielen nicht vereinbar sind, sind nicht zulässig.

Den festgelegten Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind zu sichernde Funktionen zugeordnet, indem die aus landes- und fachplanerischer Sicht in diesen Gebieten verfolgten Ziele näher benannt werden. Dieses dient der Erhöhung der Planungssicherheit und der Normenklarheit.

Mit der Festlegung der in den Vorranggebieten für Natur und Landschaft zu sichernden Funktionen sind auch diese jeweils Ziel der Raumordnung und entfalten die entsprechenden Bindungswirkungen □□

Die Vorranggebiete "Teile des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe nördlich Magdeburg", "Teile der Unteren Havelniederung und Schollener See", "Teilbereich des Biosphärenreservates Mittlere Elbe", "Großer Streng", "Alte Elbe bei Bösewig", "Elbaue Beuster-Wahrenberg", sowie "Garbe-Ahlandniederung" befinden sich teilweise in Vorranggebieten für Hochwasserschutz.

Grundsätzlich wurden im Landesentwicklungsplan aufgrund ihrer erheblichen Bindungswirkung keine Vorranggebiete überlagert. Bei den aufgezählten Gebieten wurde von diesem Grundsatz abgewichen, weil diese Bereiche der Vorranggebiete für Hochwasserschutz gleichzeitig von besonderer, auch europäischer naturräumlicher Bedeutung sind. Bei Nutzungskonflikten hat der Hochwasserschutz zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung Vorrang.

### **Zu 3.3.2 Vorranggebiete für Landwirtschaft**

Vorranggebiete für Landwirtschaft werden nicht im Landesentwicklungsplan festgelegt. Aufgrund der Bindungswirkungen eines solchen Vorranggebietes - raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Grund und Boden in Anspruch nehmen, sind mit diesem Vorrang nicht vereinbar - sollen die Träger der Regionalplanung für ihre jeweilige Region unter Abwägung aller Nutzungsinteressen selbst entscheiden, wo sie in ihren Plänen kleinräumige Vorranggebiete für die Landwirtschaft festlegen wollen.

Im Landesentwicklungsplan werden unter Punkt 3.5.1 Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt. Hier ist es Ziel der Landesplanung, bei Abwägungsprozessen auf anderen Planungsebenen die Belange der Landwirtschaft besonders zu berücksichtigen.

### **Zu 3.3.3 Vorranggebiete für Hochwasserschutz**

Durch die Festlegung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz als Ziel der Raumordnung und Landesplanung sollen

- siedlungsfreie Überschwemmungsbereiche gesichert werden; Die Errichtung von Neubauten für gewerbliche und Wohnzwecke ist auszuschließen; andere Bauwerke (z. B. Brücken und Leitungen) bedürfen der Genehmigung der Wasserbehörde,
- die Voraussetzungen für die Rückgewinnung von Überflutungsräumen und die Renaturierung von Fließgewässern geschaffen werden,
- die Regulationsfähigkeit des Bodens für den Wasserhaushalt erhalten und verbessert werden, nicht standortgerechte Bodennutzung und Bebauung, Flächenversiegelung und Bodenverdichtung minimiert werden, um die Versickerung des Niederschlagswassers zu gewährleisten.

Um dem gestiegenen Gefährdungspotential in vom Hochwasser bedrohten Siedlungsbereichen Rechnung zu tragen und zusätzliche Risiken für Natur und Landschaft zu vermeiden, ist allerdings nicht nur in den hochwassergefährdeten Gebieten, sondern flächendeckend eine konsequente und rasche Durchsetzung von Zielen des Hochwasserschutzes erforderlich.

Festgelegt werden alle natürlichen Überschwemmungsgebiete, die Gebiete zur Hochwasserrückhaltung und -ableitung und die Stauflächen der Hochwasserrückhaltebecken, die bei Hochwasser überflutet werden.

### **Zu 3.3.4 Vorranggebiete für Wassergewinnung**

Die Ausweisung von Vorranggebieten für Wassergewinnung dient dazu, die Trinkwasserversorgung qualitativ und quantitativ langfristig zu sichern. Dies ist von besonderer Bedeutung, da schädigende Nutzungen zumeist langfristig wirken und kostspielige Sanierungsmaßnahmen erfordern. Die Qualität des für die Trinkwasseraufbereitung verwendeten Rohwassers wird von der natürlichen Situation und der Nutzungsvielfalt im Einzugsgebiet der Wassergewinnung wesentlich bestimmt. Nutzungen wie z. B. intensive Landwirtschaft, Bebauung, Industrie- und Verkehrsanlagen oder Abwassereinleitungen können die Qualität



des Wassers nachhaltig beeinträchtigen. Aus diesem Grund erfolgt durch die Festlegung von Vorranggebieten die landesplanerische Sicherung fachplanerisch für die Trinkwasserversorgung vorgesehener Ressourcen. Der Schutz dieser Wasserressourcen für die Trinkwasserversorgung ist bei Entscheidungen über die Zulässigkeit von sonstigen Raumnutzungen zu beachten.

### **Zu 3.3.5 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung**

Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung werden ausgewiesen, wenn die Lagerstätteneigenschaft, die Qualität des Rohstoffes oder volkswirtschaftliche Belange rechtfertigen, dass das Erfordernis der Rohstoffsicherung höher zu bewerten ist als andere Nutzungsansprüche. In diesen Gebieten sind nur solche Nutzungen zulässig, die mit dem festgelegten Vorrang vereinbar sind.

Abbauvorhaben in Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung entsprechen in der Regel den Zielen der Raumordnung. Im Einzelfall können aber in kleinräumigen Teilbereichen des Vorranggebietes auch öffentliche Belange einem Abbau entgegenstehen.

Aufgrund der Lagerstättengröße, der Rohstoffqualität, ihrer infrastrukturellen Anbindung, teilweise damit im Zusammenhang stehender hoher Investitionen und hoher Anzahl Beschäftigter sind hier überregional bedeutende Lagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt.

- Zu I bis IV Die Lagerstätten I bis IV von Landesbedeutung sind untertägige Lagerstätten und werden deshalb in der zeichnerischen Darstellung nicht ausgewiesen.
- Zu V Gewinnung von Rohbraunkohle zur Energieerzeugung erfolgt im Land Sachsen-Anhalt gegenwärtig und zukünftig ausschließlich im Bereich der Lagerstätte Profen.  
Hinsichtlich Kohlequalität und Abraum - Kohle-Verhältnis handelt es sich um eine hochwertige Lagerstätte.
- Zu VI Die Lagerstätte Amsdorf ist eines der weltweit seltenen, gewinnbaren Vorkommen an wachsreicher und harzreicher Braunkohle, die sich zur Montanwachsherstellung eignet. Hier werden z. Z. nahezu 85 % der Weltproduktion an Montanwachs erzeugt.
- Zu VII Der im Harz bei Elbingerode/Rübeland verbreitete mitteldevonische Massenkalk wird hauptsächlich als Industriekalkstein und in der Bauindustrie genutzt. Hier handelt es sich um den hochwertigsten Kalkstein Sachsen-Anhalts.
- Zu VIII u. IX Die Kalksteinlagerstätten Staßfurt/Förderstedt und Karsdorf dienen hauptsächlich als Zementrohstoff in den Zementwerken Bernburg und Karsdorf sowie zur Sodaherstellung in den Werken Bernburg und Staßfurt.
- Zu X Die in Walbeck-Weferlingen vorkommenden Quarz-Sande werden zu Gießerei- und Glassand aufbereitet. Diese Lagerstätte ist wegen der Rohstoffqualität die bedeutendste Quarzsandlagerstätte Sachsen-Anhalts.
- Zu XI Die Hartgesteinvorkommen des Flechtinger Höhenzuges sind die nördlichsten Hartgesteinlagerstätten Deutschlands. Sie sind insbesondere wegen ihrer Rohstoffqualität von überregionaler Bedeutung.

Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung für oberflächennahe Baurohstoffe (insbesondere Kiese und Sande) sind wegen ihrer überwiegenden Bedeutung für die Versorgung der regionalen Wirtschaft in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen.

### **Zu 3.3.6. Vorranggebiete für militärische Nutzung**

Zu 3.3.6.1 Störende Auswirkungen, insbesondere Lärmemissionen, sind bei militärischen Anlagen nicht in allen Fällen vermeidbar. Deshalb sollen zur Minderung von Belästigungen der Zivilbevölkerung militärische Anlagen, von denen erheblich störende Auswirkungen ausgehen, durch einen ausreichenden Abstand von Wohngebieten durch großzügige Pufferzonen oder Lärmschutzbauten getrennt sein. Darüber hinaus sollen organisatorische Maßnahmen wie die Festlegung von Ruhetagen und die Einschränkung des Schießens pro Schießbahn die Bevölkerung entlasten.

Die Stationierung von Einheiten der Verbände der Streitkräfte bedeutet für den jeweiligen Standort eine Erhöhung der Bevölkerungszahl und eine wirtschaftliche Belebung. Hierfür eignen sich insbesondere die Zentralen Orte als Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens, in denen auch die Infrastruktur einen entsprechenden Ausbaustand erreicht hat. In Betracht kommen vor allem Mittelzentren und tragfähige Grundzentren in verkehrsgünstiger Lage mit Anbindung an das Schienennetz.

Zu 3.3.6.2. Die Sondergebiete haben wegen ihrer Flächenausdehnung und ihrer naturräumlichen Ausstattung auch große Bedeutung für den Naturschutz. Der militärische Übungsbetrieb kann zu negativen Auswirkungen, insbesondere durch Schadstoff- und Lärmemissionen, auf den Naturhaushalt führen.

Zu 3.3.6.3. Im Landesentwicklungsplan sind Sondergebiete für militärische Nutzungen festgelegt, die von der Bundeswehr langfristig genutzt werden und eine raumordnerische Bedeutung durch die große Flächenausdehnung erlangen.

Die Festlegung des "Truppenübungsplatzes Altmark" in der Colbitz-Letzlinger Heide als Sondergebiet erfolgte auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und dem Land Sachsen-Anhalt vom 13. Mai 1997 zur Nutzung von Teilen der Colbitz-Letzlinger Heide als Truppenübungsplatz. Die für den Naturschutz besonders wertvollen Teilbereiche der Colbitz-Letzlinger Heide werden erfasst und im Einvernehmen mit der Bundeswehr und dem Land naturschutzrechtlich mit dem Ziel, einen Naturpark zu entwickeln, abgesichert.

### **Zu 3.4.Vorrangstandorte**

Die vielfältigen Anforderungen einer arbeitsteiligen Gesellschaft an die Raumstruktur führen dazu, dass einzelne Nutzungsansprüche, die besondere Standortanforderungen stellen, besonders gesichert werden müssen. Die Raumordnung trägt mit der Festlegung von Vorrangstandorten dazu bei, dass diese besonderen Ansprüche realisiert werden können. Die Standorte sind von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.

Die Festlegung von Vorrangstandorten löst für die Bauleitplanung eine unmittelbare Anpassungspflicht aus und ist aus diesem Grund nur dann gerechtfertigt,

wenn sie für die raumstrukturelle Entwicklung des Landes von besonderer Bedeutung ist.

Die Vorrangstandorte sind deshalb im LEP abschließend festgelegt und zwar für landesbedeutsame, großflächige Industrieanlagen und Schwerpunktstandorte für Industrie und Gewerbe sowie für landesbedeutsame Verkehrsanlagen.

#### **Zu 3.4.1. Vorrangstandorte für landesbedeutsame, großflächige Industrieanlagen**

Das Land Sachsen-Anhalt weist eine Vielzahl strukturpolitischer Probleme auf, angesichts derer mit hoher Priorität Arbeitsplätze geschaffen und wegfallende Arbeitsplätze ersetzt werden müssen. Aus diesem Grund sind ein ausreichendes Angebot an geeigneten Flächen für Industrie- und Gewerbebetriebe zu sichern und für Standorte, die bereits eine gute Entwicklung aufweisen, die Erweiterung und der Ausbau raumordnerisch abzusichern.

Im Landesentwicklungsplan werden überregional bedeutsame Standorte, die insbesondere über eine gute infrastrukturelle Verkehrsanbindungen verfügen, als Vorrangstandorte festgelegt. In den Regionalen Entwicklungsplänen sind diese durch regional bedeutsame Standorte zu ergänzen.

Aufgabe des Landesentwicklungsplanes - und konkretisierend und ergänzend der Regionalen Entwicklungspläne - ist es, die vielfältigen Flächenansprüche der Wirtschaft abzusichern und hierbei zugleich zentrale Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen und eine Abstimmung mit konkurrierenden Flächenansprüchen zu gewährleisten. Unter diesem Gesichtspunkt wurden im Landesentwicklungsplan Standorte festgelegt, die bereits über gute Entwicklungsansätze verfügen, um entsprechende Flächen für die Weiterentwicklung zu sichern.

#### **Zu 3.4.2. Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen**

Zu 3.4.2.1. Leistungsfähige Verkehrsanlagen haben Standortanforderungen, die nicht beliebig verfügbar sind. Mit der gezielten Auswahl besonders geeigneter Standorte in allen Teilräumen des Landes und ihrer Festlegung als Vorrangstandorte wird ein Beitrag zu großräumig ausgewogenen Entwicklungsmöglichkeiten im Lande geleistet.

Als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen werden solche Standorte festgelegt, die als landesbedeutsame Ziele der Raumordnung im Sinne von § 4 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Die Verwendung des Begriffs "landesbedeutsam" in fachlichen Konzepten des Landes (z. B. Hafenkonzeption) erfolgt unter anderen Gesichtspunkten und ist juristisch nicht identisch.

Zu 3.4.2.2. Güterverkehrszentren (GVZ) sind Transportgewerbegebiete mit Infrastruktureinrichtungen für den kombinierten Verkehr an geeigneten Schnittstellen der Verkehrsträger Schiene und Straße sowie möglichst auch Wasserstraße. Ziel ist die Reduzierung von vermeidbarem Straßengüterverkehr insbesondere durch Verlagerung auf die Schiene und das Binnenschiff sowie durch City- und Regio-Logistik.

Güterverkehrszentren tragen zur Verkehrsverlagerung und -vermeidung, zur Verbesserung der Fahrzeugauslastung und zur Reduzierung des Leerfahrten

anteils bei. Sie ermöglichen City-Logistik-Konzepte, die die Innenstadt vom Schwerverkehr entlasten. Sie tragen durch Bündelung der Verkehre zur Optimierung der Versorgung und Entsorgung der Region bei. Insofern führen sie insgesamt zur Reduzierung negativer Auswirkungen des Güterverkehrs durch Minderung der Lärm- und Abgasemissionen sowie zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und fördern so die Akzeptanz des Güterverkehrs.

Am Standort Magdeburg-Rothensee sind optimale Voraussetzungen für ein Güterverkehrszentrum gegeben. Die Vernetzung mit anderen Güterverkehrszentren in Deutschland und Europa ist anzustreben, da sie die Zusammenarbeit aller Verkehrsträger und -nutzer auch der transeuropäischen Netze fördert. Güterverkehrszentren sind daher auch Teil der Bundesverkehrswegeplanung und der Europäischen Infrastrukturpolitik.

Für den Südtteil des Landes ist das geplante Güterverkehrszentrum Leipzig-Wahren von Bedeutung.

- Zu 3.4.2.3. Die Auswahl der Vorrangstandorte für den Aufbau regionaler Güterverkehrszentren berücksichtigt unter anderem die Lage und Entwicklungsmöglichkeit an Schnittstellen der verschiedenen Verkehrsträger, das mögliche Frachtaufkommen und die regionale Verteilung im Lande. Ihre Vernetzung untereinander und mit den GVZ Magdeburg-Rothensee und Leipzig-Wahren ist anzustreben, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen.

Vorrangig ist zunächst, dass in den betroffenen Regionen und Gemeinden konkrete Vorstellungen über eine mögliche Standortentwicklung erarbeitet, abgestimmt und auch räumlich durch Flächenausweisungen festgelegt werden, damit der Standort gesichert wird und alle anderen Planungen darauf abgestellt werden können.

- Zu 3.4.2.4. Die Auswahl der Vorrangstandorte für Binnenhäfen entspricht weitgehend der Hafenkonzepktion des Landes, die auch weitergehende Hinweise für die Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Standorte gibt. Die Anzahl der Vorrangstandorte wurde begrenzt, um eine ausreichende Auslastung der vorzuhaltenden Infrastruktur für eine öffentliche Nutzerzugänglichkeit nicht in Frage zu stellen.

### **Zu 3.5.Vorbehaltsgebiete**

Vorbehaltsgebiete werden für konkrete Flächennutzungs- bzw. Schutzerfordernisse festgelegt. Die in Vorbehaltsgebieten festgelegten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen sind mit erhöhtem Gewicht in planerische Abwägungen einzustellen. Andere Nutzungen sind in Vorbehaltsgebieten zulässig, wenn ihnen bei der Abwägung im Einzelfall das größere Gewicht zukommt.

### **Zu 3.5.1. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft**

Aufgrund der natürlichen Voraussetzungen ist die Landwirtschaft für das Land Sachsen-Anhalt von besonderer Bedeutung. Die Landwirtschaft kann ihre Aufgaben nur dann erfolgreich erfüllen und auf dem Markt bestehen, wenn der für sie bedeutendste Produktionsfaktor Boden im Wesentlichen erhalten bleibt. Dies gilt sowohl für Gebiete mit landwirtschaftlich hohen Ackerwertzahlen, als auch für Böden, die sich trotz geringerer Ackerwertzahl für bestimmte landwirtschaftliche Nutzungen besonders eignen.

### **Zu 3.5.2. Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung**

Die Entwicklung der Möglichkeiten zur Erholung und Freizeitgestaltung sind ein wichtiger Bestandteil der Landesentwicklung zur Erhöhung der Attraktivität in den Landesteilen.

Deshalb werden im Landesentwicklungsplan landschaftlich geeignete Gebiete als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung festgelegt, die zu wirtschaftlich tragfähigen Tourismus- und Erholungsgebieten entwickelt werden sollen.

Dazu gehören auch die Bergbaufolgelandschaften, die entsprechend vorliegender Planungen (Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramme) und bereits eingeleiteter Projekte und Maßnahmen zu Tourismusschwerpunkten entwickelt werden. Die Festlegungen der Teilgebietsentwicklungsprogramme gelten als Präzisierungen des Landesentwicklungsplanes weiter.

### **Zu 3.5.3. Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems**

Ziel der räumlichen Planung ist die Schaffung eines zusammenhängenden Systems von naturnahen, gefährdeten oder sonstigen für den Naturschutz wichtigen Lebensräumen. Diese Zielsetzung liegt auch der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung über den "Aufbau eines ökologischen Verbundsystems in der räumlichen Planung" vom 27. November 1992 zugrunde.

Die Sicherung des Freiraumes und der Freiraumfunktion, ihre Entwicklung sowie die verantwortungsvolle und sparsame Ausgestaltung notwendiger Freirauminanspruchnahmen ist tragendes Element einer dauerhaft umweltgerechten Raumentwicklung als Grundlage für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. Ziel der Raumordnung ist es hierbei, Gebiete, die der weitgehend ungestörten Entwicklung von Fauna und Flora dienen sollen, raumordnerisch zu sichern. Damit soll ein funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutender Freiräume aufgebaut werden. Hierdurch soll die Isolation von Biotopen oder ganzer Ökosysteme überwunden und ein Beitrag zum Aufbau ökologisch wirksamer Verbundsysteme geleistet werden.

Die Träger der Regionalplanung sollen entsprechend der für die Landkreise aufgestellten Landschaftsrahmenpläne die im Landesentwicklungsplan großräumig ausgewiesenen Achsen konkretisieren und ergänzen.

### **Zu 3.5.4. Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung**

Gebiete mit noch nicht genutzten oder erst teilweise in Anspruch genommenen Grundwasservorkommen in guter Qualität sowie Teile von Einzugsgebieten oberirdischer Gewässer, aus denen bereits Wasser für die öffentliche Wasserver

sorgung entnommen wird, werden im Landesentwicklungsplan als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Sie dienen der vorsorglichen Sicherung des mittel- und langfristigen Bedarfs an Trinkwasser. In diesen Vorbehaltsgebieten muß dem nachhaltigen Schutz des Wassers bei der Abwägung konkurrierender raumbedeutsamer Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

### **Zu 3.5.5. Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege**

Die Denkmalpflege ist aus der Sicht der Raumordnung und Landesentwicklung ein wirksames Instrument zur Erhaltung und Verbesserung der Lebens- und Standortqualität sowie zur Bewahrung regionaler Identität. Im Dessau-Wörlitzer Gartenreich spiegeln sich die gesellschaftlichen Wandlungsprozesse der vergangenen Jahrzehnte und Jahrhunderte wider.

Die Festlegung des Vorbehaltsgebietes für Kultur und Denkmalpflege soll dazu beitragen, dass Baudenkmale, Gesamtanlagen und weitere denkmalpflegerische Interessenbereiche in diesem Gebiet bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

### **Zu 3.5a Eignungsgebiete**

Mit der Aufnahme der raumordnerischen Kategorie Eignungsgebiete in den Landesentwicklungsplan soll eine Steuerung raumbedeutsamer Maßnahmen (Vorhaben) bzw. Nutzungen des Freiraums im bauplanungsrechtlichen Außenbereich erreicht werden.

Eignungsgebiete bezeichnen Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind mit der Folge, dass diese Maßnahmen außerhalb der Gebiete regelmäßig ausgeschlossen sind. Sie sind in ihrer Rechtswirkung nach außen Ziele der Raumordnung und damit eine planerische Letztentscheidung. Mit der Festlegung einer Nutzungseignung nach innen im Rahmen der Bauleitplanung soll eine Klarstellung der Rechtswirkung erreicht werden.

#### **Eignungsgebiete für die Nutzung von Windenergie**

Durch die Nutzung der Windenergie als Energiequelle wird in Verbindung mit anderen erneuerbaren Energien ein wichtiger Beitrag zur Verringerung der Umweltbelastung und zum Klimaschutz geleistet. Im Sinne der Leitvorstellung der Raumordnung ist in Sachsen-Anhalt eine planvolle Konzentration von Windkraftanlagen in Eignungsgebieten vorgesehen. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen entsprochen und es kann ein ausreichendes Flächenangebot vorgehalten werden. Die Festlegung von Eignungsgebieten trägt dazu bei, Planungssicherheit für Investoren zu schaffen und eine räumlich ausgewogene, langfristig wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur zu erreichen. Gleichzeitig kann die zunehmende Beeinflussung von Mensch und Natur durch die fortschreitende räumliche und technische Entwicklung der Windkraftanlagen in Grenzen gehalten werden.

Durch die derzeitige Anlagentechnik (Höhe/ Rotordurchmesser/ Schattenwurf) ist ein zunehmender Einfluss auf die Entwicklung oder Funktion von Räumen verbunden, so dass in der Regel von einer grundsätzlichen Raumbedeutsamkeit schon bei einer Windenergieanlage ausgegangen werden kann. Ausnahmen von dieser Regelvermutung sind im Wege einer Einzelfallprüfung nach Größe, Standort und möglichen Auswirkungen auf Raumfunktionen (z.B. Natur- und

Landschaftsschutz, Tourismus, Siedlungsentwicklung, Denkmalschutz) zu begründen.

Die Regionalen Planungsgemeinschaften legen für ihren Planungsraum Eignungsgebiete für die Nutzung von Windenergie fest. Im Abwägungsprozess raumordnerischer Belange können u.a. raumordnerische Abstandsregelungen oder Landschaftspotentialermittlungen herangezogen werden. Sie ermöglichen ein einheitliches Vorgehen und sollen auf der Grundlage von Untersuchungen/ Gutachten aufgestellt werden. Mögliche visuelle Auswirkungen sollen bei Bedarf durch Simulationsmodelle dargestellt werden.

Darüber hinaus sind insbesondere die Konversionsflächen, wie z. B. nicht mehr genutzte militärische Übungs- und Flugplätze, und Industriebrachen hinsichtlich ihrer Eignung zu prüfen, da hier in der Regel Beeinträchtigungen für die Bevölkerung aufgrund ihres Abstandes zu Wohnsiedlungen als gering bewertet werden können.

Mit der Festlegung von Maßnahmen zur Wiederurbarmachung wird dem ganzheitlichen Gedanken der Raumordnung von der Planung bis zur Nachnutzung Rechnung getragen. Dabei ist davon auszugehen, dass nach gegenwärtigem Erkenntnisstand Windenergieanlagen eine Betriebsdauer von 15 bis 20 Jahren haben.

## **Zu 3.6.Verkehr**

### **Zu 3.6.1 Allgemeine Ziele und Grundsätze zur Verkehrsentwicklung**

(vgl. dazu auch Grundsatz 2.12.)

Grundlagen für die Festlegungen zum Aus- und Neubau von Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen sind der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für den Ausbau der Bundesfernstraßen, das Bundesschienenwegeausbaugesetz, der Bedarfsplan für die Bundesschienenwege, die Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zu Streckennetzebenen im Schienenpersonenverkehr, die Fährkonzeption des Landes, das ÖPNV-Gesetz des Landes sowie Erkenntnisse aus der Aufstellung der Regionalen Entwicklungsprogramme zum Bedarf aus regionalen Erfordernissen.

Erreichbarkeitsnachteile führen zu Standortschwächen und sollen deshalb abgebaut werden. Eine qualitative Verbesserung des Schienen- und Straßennetzes ist im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendig. Verknüpfungsanlagen zwischen Individualverkehr und ÖPNV insbesondere im Umland der Oberzentren können zur Entlastung des Straßennetzes und der Umwelt beitragen.

Im Interesse der Revitalisierung der Innenstädte und der Funktionserfüllung des Handels muß gewährleistet bleiben, dass Innenstädte für Besucher und Lieferanten in angemessenem Umfang erreichbar bleiben.

Für Besucher müssen in angemessenem Umfang und fußläufig entfernt Parkplatzkapazitäten geschaffen und erhalten werden. Das schließt keineswegs notwendige Maßnahmen, wie City-Logistik, ÖPNV-Entwicklung, Verkehrsleitsysteme usw. aus. Im Gegenteil, sie müssen intensiviert betrieben werden.

#### **Zu 3.6.1.1. Der Grundsatz zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur fordert eine Optimierung der Verkehrsbewältigung zur Mobilitätssicherung unter gleichberechtigter**

Berücksichtigung sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte entsprechend der Leitvorstellung der Raumordnung nach § 1 Abs. 2 ROG. Dabei sind alle Verkehrsarten im Sinne eines integrierten Gesamtverkehrskonzeptes zu berücksichtigen.

Die erforderlichen landesbedeutsamen Netze des Schienen- und Straßenverkehrs sind in den Abschnitten 3.6.2. und 3.6.3. näher bestimmt.

**Zu 3.6.1.2.** Dieser Grundsatz zeigt Leitlinien auf, an denen sich die Landesplanung orientiert, um erforderliche Verkehrsbewältigung und Mobilität der Bevölkerung möglichst raum- und umweltverträglich zu gestalten, ohne dabei deren wirtschaftliche und soziale Aufgaben zu beeinträchtigen.

- Zur Verkehrsvermeidung sollen u. a. auch alle sinnvollen Möglichkeiten genutzt werden, die moderne Verkehrstechnologien eröffnen, wie z. B. räumliche Verkehrsleitsysteme und Logistikkonzepte unter Einsatz der Telematik.
- Verkehrsverlagerungen sollen überall dort erfolgen, wo ein umweltverträglicheres Verkehrsmittel alternativ für eine Nutzung in Betracht kommt.
- Der Ausbau von Schnittstellen innerhalb der Verkehrsnetze und zwischen den Verkehrsnetzen kann durch bessere Verknüpfungen zur Optimierung der Inanspruchnahme und der Wahl der Verkehrsmittel beitragen.
- Für den motorisierten Verkehr werden beispielhaft Möglichkeiten aufgezeigt, diesen umweltverträglicher zu gestalten. Dies kann im Rahmen der Straßennetzgestaltung, z. B. durch Ortsumgehungen oder durch Bündelung mit anderen Trassen der Infrastruktur erfolgen. Der Einsatz der Telematik kann z. B. über Verkehrsvermeidung auch zu einer Verringerung der Verkehrsemissionen führen bzw. zur Lenkung des Verkehrs in weniger belastete Bereiche.

**Zu 3.6.1.3.** Im Hinblick auf die Bedeutung des ÖPNV verdeutlicht dieser Grundsatz, dass z. B. bei begrenzten Mitteln und alternativen Möglichkeiten vorrangig in Maßnahmen zur Förderung und Sicherung des ÖPNV investiert werden soll. Begrenzter Straßenraum soll vorrangig für eine reibungslose Abwicklung des ÖPNV in Anspruch genommen werden (z. B. für getrennte Gleiskörper und Busspuren). Bei Ampelregelungen kommt eine bevorrechtigte Bedienung des ÖPNV in Betracht. Ausbaumaßnahmen für konkurrierende Verkehrsträger des motorisierten Individualverkehrs, die eine effektive Nutzung des ÖPNV in Frage stellen, sollen vermieden werden.

**Zu 3.6.1.4.** Der leistungsfähigen Verbindung der Zentralen Orte untereinander und der Ausgestaltung der Verknüpfungsstellen der Verkehrsnetze kommt hinsichtlich der Erreichbarkeit der Zentralen Orte auch bei gebrochenen und/ oder verkehrsrartenübergreifenden Verkehren eine besondere Bedeutung zu. Gleichzeitig wird damit eine umweltverträgliche Verkehrsgestaltung erleichtert. Dies gilt in gleicher Weise für den Personen- und Güterverkehr. Durch die Nutzung moderner Systeme wie City-Logistik und Regio-Logistik können Güterverkehre so optimiert werden, dass die Verkehrsbelastung minimiert wird.

**Zu 3.6.1.5.** Dieses Ziel stellt klar, dass der verkehrlichen Einbindung der landesbedeutsamen Vorrangstandorte ähnliche Bedeutung zukommt, wie der Anbindung und Verknüpfung der Zentralen Orte. Besonderheiten ergeben sich aus der konkreten Zweckbestimmung des jeweiligen Vorrangstandortes.



**Zu 3.6.1.6.** In diesem Punkt wird verdeutlicht, dass es bei den in der zeichnerischen Darstellung wiedergegebenen Verkehrswegen eine unterschiedliche Art der Bindungswirkung dieser Ziele der Raumordnung gibt:

- Raumordnerisch erforderliche Verkehrswege, deren Bestand zu sichern ist.
- Raumordnerisch erforderliche Verkehrswege, bei denen für den Ausbau oder Neubau eine landesplanerische Abwägung der für die Realisierung vorgesehenen Trassenführung bereits erfolgte und für die die dargestellte Trasse von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten ist. Aufgrund der generalisierten Darstellung sind im Zweifelsfalle die Unterlagen mit heranzuziehen, die der Abwägung zugrunde lagen (z. B. Ergebnis eines RO-Verf.). Im Rahmen der Feintrassierung sind geringfügige Abweichungen zulässig, soweit dadurch nicht Erfordernisse der Raumordnung beeinträchtigt werden.
- Raumordnerisch erforderliche Verkehrswege, bei denen für den Ausbau oder Neubau noch keine abschließende landesplanerische Abwägung zur Trassenführung erfolgte, für die aber das Ziel der dargestellten Verkehrsverbindung bzw. räumlichen Erschließung ein zu beachtendes Ziel der Raumordnung darstellt.

Die trassenbezogene Konkretisierung eines solchen Zieles kann über die Abwägung in einem Raumordnungsverfahren, im Rahmen einer landesplanerischen Stellungnahme oder auch unmittelbar in einem Regionalen Raumordnungsplan erfolgen.

**Zu 3.6.1.7.** Diese Regelung stellt klar, dass es auf der Ebene der Regionalplanung je nach den regionalen Erfordernissen der Raumordnung der Ergänzung der Festlegungen des Landesentwicklungsplans bedarf.

### **Zu 3.6.2. Schienennetz**

Die angestrebten Neu- und Ausbaumaßnahmen im großräumigen Netz sollen die Erreichbarkeit des Landes im Schienenfernverkehr sichern. Im Bereich der großen Städte und ihres Umlandes sollen die überregionalen und regionalen Schienenverkehrsverbindungen die Grundlage eines konkurrenzfähigen Verkehrsangebotes gegenüber dem Individualverkehr bilden.

Zu dem die Stadt Stendal betreffenden Verkehrsprojekt VDE-Nr. 3 ist anzumerken, dass eine Einbindung in die Südumfahrung Stendal und von dort eine Ausfädelung in Richtung Magdeburg für durchgehende Güterverkehre raumordnerisch erforderlich wird, wenn andernfalls die Immissionsbelastung in Stendal zu groß wird oder aus Kapazitätsgründen Personenverkehre nicht im raumordnerisch angestrebten Umfang über den Bahnhof Stendal geführt werden können (vgl. 3.6.2.11. ff.).

Durch Modernisierung und Ausbau des Streckennetzes einschließlich der Elektrifizierung bestimmter Strecken werden Voraussetzungen für eine deutliche Anhebung der Streckengeschwindigkeiten und damit eine Verkürzung der Reise- bzw. Transportzeiten geschaffen.

Modernisierung heißt ebenso Elektrifizierung geeigneter Strecken wie Erhöhung von Reisegeschwindigkeiten durch landschaftsverträgliche Ausbaumaßnahmen und bessere Ausnutzung vorhandener Strecken durch moderne Betriebsleit- und Sicherungstechnologie. Die einzelnen Produkte der Verkehrsbedienung auf den Schienenstrecken unterliegen immer stärker dem privatwirtschaftlichen Handeln

der Verkehrsbetriebe und immer weniger hoheitsstaatlichen Entscheidungen. Die fahrplanmäßige Bedienung soll jedoch grundsätzlich im Taktverkehr erfolgen.

Eine moderne Güterverkehrslogistik, die eine Reduzierung des Schwerverkehrs auf den Straßen zum Ziel hat, soll durch eine möglichst dichte Ausstattung mit Schnittstellen zwischen Bahn und Straße einschließlich Kleincontainer, Abrollcontainer und entsprechenden Systemen gefördert werden. Besonders in Ober- und Mittelzentren sollen Citylogistiksysteme unnötige Lkw-Verkehre vermeiden.

### **Zu 3.6.3 Straßennetz**

Der Verkehr soll, soweit er nicht auf umweltverträglichere Verkehrsträger verlagert wird, durch qualitative Maßnahmen im Straßennetz sicherer und umweltverträglicher gestaltet werden.

Durch Schließung von Lücken im Fernstraßennetz, wie z. B. zwischen der A 2 im Raum Magdeburg und der A 24/A 20 im Raum Schwerin/Wismar, zwischen der A 38 bei Sangerhausen und der A 14/B 6n im Raum Bernburg sowie zwischen A 7, A 14 und A 9 im Zuge der Nordharzverbindung sollen nachgeordnete Straßennetze entlastet werden. Mit dem Bau und Ausbau von Autobahnen soll eine Bündelung des Verkehrs erreicht werden. Alle Maßnahmen dienen der Raumerschließung und der besseren Erreichbarkeit der Zentralen Orte.

Dem Erhalt bzw. der Schaffung eines leistungsfähigen Straßennetzes ist im Zusammenhang mit der notwendigen wirtschaftlichen Konsolidierung eine hohe Bedeutung zuzumessen. Der Anteil der Landesstraßen mit einem guten bis sehr guten Befahrbarkeitszustand liegt unter 20 %. Nur 45 % des Landesstraßennetzes besitzen die für einen gefahrlosen Begegnungsverkehr erforderliche Breite von 5,50 m, so dass insoweit ein hoher Ausbaubedarf vorhanden ist.

67 % aller Brücken im Zuge von Landesstraßen sind vor 1945 gebaut und zu meist dringend instandsetzungsbedürftig. Ca. 10 % dieser Bauwerke im Landesstraßennetz sind mindertragfähig und führen zu erheblichen Mehrkilometern infolge erforderlicher Umleitungen. Der Schwerpunkt der Bauleistungen muss nach wie vor in der Straßen- und Brückenunterhaltung, dem Ersatzneubau von Brücken, Fahrbahnverbreiterungen und -sanierungen liegen.

### **Zu 3.6.4. Radverkehr und fußläufiger Verkehr**

Für eine nachhaltige Raumentwicklung ist es erforderlich, bereits auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes allgemeine Grundsätze und Ziele für den Radverkehr und den fußläufigen Verkehr festzulegen. Diese bedürfen der weiteren Konkretisierung durch die Träger der Regionalplanung und durch die Bauleitplanung der Gemeinden sowie der Umsetzung durch die jeweils zuständigen Aufgabenträger.

### **Zu 3.6.5. Wasserstraßen und Binnenhäfen**

Für die umweltfreundliche Abwicklung des Verkehrs sind auch die Binnenwasserstraßen von besonderer Bedeutung. Die Kanalverbindung von Westdeutschland über Magdeburg nach Berlin soll daher entsprechend den gestiegenen Schifffahrtsanforderungen ausgebaut werden. Bei gleichzeitigem Ausbau des Elbe-Seiten-Kanals ermöglicht sie zudem für die Elbe zwischen Magdeburg und Lauenburg eine Reduzierung der Unterhaltungsmaßnahmen, da die Schifffahrt die Untere Elbe dann auch über die Kanäle erreichen kann.

Im Rahmen des VDE-Projektes 17 Wasserstraße, Wasserstraßenausbau Hannover-Berlin, werden der Ausbau des Mittellandkanals in Sachsen-Anhalt (Oststrecke von km 259 - km 318), die Herstellung des Wasserstraßenkreuzes Magdeburg mit Trogbücke über die Elbe und der Ausbau des Elbe-Havel-Kanals sowie die elbwasserstandsunabhängige Anbindung der Magdeburger Häfen durchgeführt und mittelfristig fertiggestellt. Den Magdeburger Häfen kommt als Umschlagplatz in Verbindung mit dem Güterverkehrszentrum Magdeburg-Rothensee eine hervorragende Bedeutung zu. Sie ermöglichen auch bei zeitweilig eingeschränkter Schiffbarkeit der Elbe den Weitertransport der Güter auf dem Landwege.

Bei den vorgesehenen Ausbaumaßnahmen an der Elbe oberhalb Magdeburgs handelt es sich im wesentlichen um nachzuholende Unterhaltungsmaßnahmen, die die Schiffbarkeit der Elbe erheblich verbessern sollen. Die Sicherung der vorhandenen Wasserstraße steht hier im Vordergrund, so dass sie als Bestand in der zeichnerischen Darstellung aufgenommen wurde.

Entsprechendes gilt für die Saale zwischen Halle-Trotha und der Mündung in die Elbe. Zur raumordnerischen Sicherung der Schiffbarkeit der unteren Saale wird als Ziel die Trasse für einen Kanal festgelegt. Diese soll von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden. Die konkrete raumordnerische Abstimmung erfolgt in einem Raumordnungsverfahren, in dem auch die Auswirkungen auf möglicherweise betroffene Natura – 2000- Gebiete untersucht werden.

Die Binnenschifffahrt soll eine wichtige Rolle für den künftigen Güterverkehr, insbesondere beim Transport von Massenrohstoffen und Containern übernehmen. Aus diesem Grund wird im Landesentwicklungsplan ein räumliches Netz von öffentlichen Häfen sowie Güterverkehrszentren und regionalen Güterverkehrszentren (Güterverkehrssubzentren) konzipiert. Die entsprechenden Vorrangstandorte sind unter Pkt. 3.4.2.1. festgelegt.

#### **Zu 3.6.6. Luftverkehr**

Eine große Bedeutung für die Einbindung des Landes in den deutschen und europäischen Raum hat der Flughafen Leipzig-Halle. Der Ausbau des auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen liegenden Flughafens wird durch das Land Sachsen-Anhalt unterstützt.

Der bislang einzige Verkehrsflughafen Sachsen-Anhalts bei Cochstedt im Landkreis Aschersleben-Staßfurt ist insbesondere für den Schwerpunktstandort für Industrie und Gewerbe "Gewerbepark Cochstedt/Schneidlingen mit Verkehrsflughafen" (vgl. Pkt. 3.4.1.) von Bedeutung.

Die Festlegungen zu Siedlungsbeschränkungsgebieten berücksichtigen die Entscheidung der Ministerkonferenz für Raumordnung "Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm" vom 16. September 1998, die unter anderem Empfehlungen zur Anwendung der Landeplatz-Fluglärmleitlinie gibt und veröffentlicht wurde im gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes.

#### **Zu 3.6.7. Öffentlicher Personennahverkehr**

Das im bundesweiten Vergleich sehr dichte regionale SPNV-Netz bietet eine hervorragende Ausgangsposition für die Schaffung eines in die Fläche wirkenden SPNV-Systems. Zur Stärkung der Schienenzweigstrecken sind darauf abgestimmte Verkehrsentwicklungspläne der Kommunen und komplementäre Busverkehrsnetze erforderlich.

Der Erhalt und Ausbau des SPNV-Netzes erfordert eine langfristige Orientierung. Auch aufgelassene Strecken, noch vorhandene ehemalige Gleistrassen und Vorhalteflächen für langfristig denkbare Netzergänzungen sind soweit wie möglich zu sichern. Leistungsfähige ÖPNV-Verbindungen verknüpfen die Orte mit den Grundzentren, Mittelzentren und Oberzentren sowie diese untereinander und stellen somit einen wesentlichen Hebel für die Erreichung der Ziele der Landesentwicklung dar.

Der ÖPNV soll seinen Teil dazu beitragen, dass auch für die Menschen, die nicht über private PKW verfügen können oder wollen, die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben durch ein ausreichendes Mobilitätsangebot gewährleistet wird. Dies trifft vor allem auf die peripheren Räume und gering verdichteten ländlichen Regionen zu. Dabei soll ein einheitliches Fahrplan- und Tarifangebot in möglichst großen Nahverkehrsregionen verwirklicht werden. Das im Takt gestaltete Fahrplanangebot soll mit einer Grundbedienung auch in den Abendstunden und am Wochenende aufrechterhalten werden.

Der ÖPNV muss insbesondere die besonderen Mobilitätsbedürfnisse von Frauen (stärkere Nachfrage nach Teilzeitarbeitsplätzen, intensivere Familienarbeit usw.) berücksichtigen, um die Teilhabe am wirtschaftlichen und kulturellen Leben in ausreichendem Maße zu ermöglichen, und ist auch auf die besonderen Anforderungen für die Benutzung durch Behinderte auszurichten.

Der innerörtliche ÖPNV und die Regionalbusverkehre müssen mit dem SPNV zu einem gemeinsamen Verkehrssystem verknüpft werden. Konkurrierende Angebote und Parallelverkehre sollen soweit wie möglich abgebaut werden, vor allem um die Schienenverkehrsmittel zu stärken. Damit soll der SPNV auch zur Sicherung der Streckennetze für den Güterverkehr beitragen.

#### **Zu 4. Einzelfachliche Grundsätze**

Raumordnung dient u. a. dem Ziel, gleichwertige Lebensbedingungen für die Bevölkerung aller Teilräume zu schaffen. Dieser gesellschaftspolitische Anspruch erfordert es, dass sie alle Fachaufgaben koordinierend übergreift. Das bedeutet, dass die Ziele der Raumordnung zur Landesentwicklung für bestimmte Räume den Rahmen für Fachplanungen setzen, innerhalb dessen durch die Fachbehörden selbständig und in eigener Verantwortung Planung betrieben wird.

##### **Zu 4.1. Natur- und Landschaftsschutz**

Unter natürlichen Lebensgrundlagen sind Naturgüter und Naturkräfte zu verstehen, die innerhalb von Ökosystemen - miteinander vielfältig vernetzt - zusammenwirken. Zentrale Aufgabe des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten bzw. den Naturhaushalt funktionsfähig zu halten. Dazu sind insbesondere die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktion und in ihrem Zusammenwirken nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Die räumliche Nutzung muss sich deshalb künftig wesentlich stärker an ökologischen Kriterien orientieren, weil nur so die Nachhaltigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen gesichert werden kann.

Viele raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen greifen in den Naturhaushalt ein und verändern und beeinträchtigen dadurch sein Wirkungsgefüge. Auch zukünftig wird es zu Entscheidungen kommen, die den Zielvorstellungen des Naturschutzes nicht entsprechen. In solchen Fällen muss durch Planungsalternativen die Nutzung ökologisch vertretbar gestaltet werden.

Um die Widersprüche, die sich teilweise aus den räumlichen Nutzungsansprüchen und den Anforderungen zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen ergeben, abzubauen und den Fachplanungen zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen das notwendige Gewicht zu verleihen, wurden im Landesentwicklungsprogramm rahmensetzend einzelfachliche Grundsätze festgelegt.

Neben den flächenhaften Ausweisungen von Vorranggebieten für Natur und Landschaft und von Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems wurden einzelfachliche Grundsätze formuliert, die den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft zusätzlich zu den Fachplanungsfestlegungen (wie z. B. Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Festlegungen der Landschaftsrahmenplanung) unterstützen sollen. Dies betrifft Festlegungen wie z. B.

- zur Beschränkung der Inanspruchnahme von Freiraum bei Maßnahmen zur Entwicklung der Infrastruktur auf das unbedingt notwendige Maß
- zur Vernetzung von besonders schützenswerten Gebieten und Landschaftsteilen in einem länderübergreifenden ökologischen Verbundsystem; die angestrebte großräumige Verbindung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft soll u. a. bewirken, dass vorhandene Ökosysteme - geprägt durch einen hohen Natürlichkeitsgrad und der Fähigkeit zur Selbstregulation - erhalten und entwickelt werden
- zur Sicherung von regionalen und lokalen Grünzügen; diese dienen der Verbesserung des Bioklimas und des Luftaustausches sowie der Gliederung des Siedlungsraumes in bebaute Bereiche und ökologisch funktionale Freiräume.

#### **Zu 4.2. Bodenschutz**

Allgemeine Ziele zum Bodenschutz wurden neu in das Landesentwicklungsprogramm aufgenommen.

Der Boden dient aufgrund seiner vielfältigen Funktionen zahlreichen Nutzungen. Er wird in seiner natürlichen Funktion vor allem durch Belastungen infolge erhöhter Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Infrastruktur aber auch durch Stoffeinträge, unsachgemäße Bewirtschaftung der Kulturlächen und Bodenerosion durch Wind und Wasser gefährdet bzw. dauerhaft geschädigt.

Es wird deshalb für erforderlich gehalten durch die Festlegung von einzelfachlichen Grundsätzen, die Notwendigkeit des Schutzes, der Pflege und der Entwicklung des Bodens zu unterstützen sowie den Bodenschutz nicht nur als Abwehr von Beeinträchtigungen des Bodens zu begreifen, sondern auch als Vorsorge, damit Beeinträchtigungen gar nicht erst entstehen.

#### **Zu 4.3. Gewässerschutz**

Durch die Festlegung von einzelfachlichen Grundsätzen soll der nachhaltigen Sicherung sowohl der Nutzbarkeit des Naturgutes Wasser, als auch der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer Rechnung getragen werden.

Es ist Ziel der Landespolitik, die Qualität des Grundwassers dauerhaft durch entsprechende Bewirtschaftung und durch Schutz vor Veränderungen der natürlichen, physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften zu erhalten. Grundwasserschutz, der nur auf derzeit bestehende Grundwassernutzung abzielt, würde der Notwendigkeit langfristiger und umfassender Vorsorge nicht ge

recht. Deshalb sind die Festlegungen auch auf einen vorsorgenden Gewässerschutz ausgerichtet, z. B. durch Abbau der nachteiligen Folgen nicht ordnungsgemäßer Landwirtschaft.

Auch die Fließgewässer unterliegen durch Einleitungen oder durch Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen einer Beeinträchtigung. Die Festlegungen einzelfachlicher Grundsätze dazu sind deshalb darauf ausgerichtet, mit Hilfe der räumlichen Planung dauerhaft schädigende Eingriffe zu vermeiden und belastende Veränderungen der Gewässerökosysteme weitgehend zu minimieren.

#### **Zu 4.4. Lärmschutz**

Die einzelfachlichen Grundsätzen zum Lärmschutz sollen den Schutz der Bevölkerung vor Lärm unterstützen.

Aufgabe der räumlichen Planung ist es, keine neuen Problembereiche mit kritischen Lärmbelastungen mehr entstehen zu lassen sowie in verdichteten Räumen die Planungen auf die Verlagerung des Kraftfahrzeugverkehrs auf die Verkehrsmittel des Umweltverbundes auszurichten. In der Umgebung von Flugplätzen sollen durch die Festlegung von Siedlungsbeschränkungsgebieten zusätzlich Planungsbeschränkungen in der Zone 60 dB - 67 dB vorgenommen werden.

Bei schädlichen Umwelteinflüssen durch Lärm ist es Pflichtaufgabe der Gemeinden lt. BIMSCHG § 47 a Lärminderungspläne für Wohngebiete und andere schutzwürdige Gebiete aufzustellen.

#### **Zu 4.5. Luftreinhaltung**

Luftverunreinigungen beeinträchtigen das Wohlbefinden der Menschen und bilden eine Gefahr für ihre Gesundheit. Außerdem tragen sie wesentlich zu den Schäden an der Vegetation sowie an Sach- und Kulturgütern bei. Die natürliche Selbstreinigungskraft der Luft ist nur beschränkt in der Lage, durch Ablagerung, Niederschläge und oxidativen Abbau von Schadstoffen Luftverunreinigungen abzubauen. Luftverunreinigungen können daher nur durch geeignete vorsorgende Maßnahmen an den Entstehungsquellen vermieden bzw. vermindert werden. Die räumlichen Planungen sind auf dieses Erfordernis auszulegen. Dieses soll mit den einzelfachlichen Grundsätzen zur Luftreinhaltung unterstützt werden.

#### **Zu 4.6. Klimaschutz**

Verträgliche und gesunde klimatische Umweltbedingungen sind unverzichtbar. Durch naturnahe Gestaltung der Umwelt und ressourcenschonende Lebensweise soll den Belastungsfaktoren entgegengewirkt werden durch:

- Verbesserung der Lebensqualität in klimatisch belasteten Räumen,
- Sicherung und Erhalt von klimatischen Regenerationsräumen in dicht besiedelten Gebieten,
- landesweite Begrenzung bzw. Minderung der Emissionen klimarelevanter Spurengase und Stoffe.

#### **Zu 4.7. Wirtschaft**

Durch die Schaffung guter Standortbedingungen gilt es für Sachsen-Anhalt, die Voraussetzungen für den Aufbau einer leistungsfähigen Wirtschaft herzustellen. Dazu zählen neben der räumlichen Lage, der Erreichbarkeit der Absatz- und Be

schaffungsmärkte, den Verkehrsanbindungen, ein Angebot an qualifizierten Arbeitskräften auch das Angebot an Gewerbe- und Wohnbauflächen, die die Expansion von Gewerbebetrieben erleichtern sowie das Vorhandensein hochwertiger Kultur-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen.

In diesem Zusammenhang kommt dem Ausbau der Infrastruktur in den Zentralen Orten besondere Bedeutung zu.

Die Stärkung der Wirtschaftskraft erfordert, dass in den einzelnen Regionen das vorhandene wirtschaftliche Potential durch Neuansiedlungen und Neugründungen von Unternehmen entwickelt wird. Dies gilt insbesondere für Gebiete, die aufgrund ihrer einseitigen wirtschaftlichen Ausrichtung vom Strukturwandel besonders betroffen sind.

Die wirtschaftsräumlich heterogene Gliederung des Landes und die sich vollziehenden tiefgreifenden Strukturveränderungen erfordern, sich verstärkt den regionalen Entwicklungsbesonderheiten und -möglichkeiten zuzuwenden. Es gilt, spezifische Standortvorteile und Wachstumschancen in allen Landesteilen umfassend zu erschließen.

Hier bilden Regionale Entwicklungskonzeptionen ein geeignetes Instrument, um im regionalen Konsens die Maßnahmen regionaler Strukturpolitik zu bestimmen.

#### **Zu 4.8. Landwirtschaft**

Die Landwirtschaft ist ein wesentlicher Bestandteil der Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt. Neben der Aufgabe, die Ernährungsbasis für die Bevölkerung zu sichern, leistet sie einen materiell nicht messbaren Beitrag zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Erhaltung einer vielfältig strukturierten Kulturlandschaft. Im Zuge der Umstrukturierung der Landwirtschaft sind eine Vielzahl von Eigentums- und Betriebsformen entstanden, denen durch das Land gleiche Entwicklungschancen eingeräumt werden.

In der Landwirtschaft ist es vielfach erforderlich, die Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie die Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen neu zu regeln. Besondere Bedeutung kommt hierbei der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft zu sowie der Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landesentwicklung. Dies ist Aufgabe der ländlichen Neuordnung.

Über die landwirtschaftliche Produktion hinaus ist für die Existenzsicherung und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe die Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse erforderlich. Die Gründung und Stärkung der dafür erforderlichen Unternehmen des verarbeitenden Bereiches sind impulsgebend für die Entwicklung des ländlichen Raumes und den Ausbau der Infrastruktur. Sie tragen darüber hinaus zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in diesen Räumen bei.

#### **Zu 4.9. Forstwirtschaft**

Sachsen-Anhalt ist ein relativ waldarmes Land. Der Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes kommt angesichts seiner vielfältigen Funktion eine große Bedeutung zu. Für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind Waldflächen wichtig. Eine Erhöhung des Waldanteiles kann insbesondere in ausgeräumten Landschaftsteilen die ökologischen Verhältnisse und das Landschaftsbild verbessern.

Die Aufforstungsgebiete sind in den Regionalen Entwicklungsprogrammen festzulegen.

Eine wesentliche Aufgabe der Forstwirtschaft ist es, die Nachhaltigkeit aller Waldfunktionen zu sichern und zu entwickeln. Die Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Landschaftsfunktionen lassen sich am besten durch naturnahe, standortgerechte, arten- und ertragreiche Mischbestände gewährleisten.

#### **Zu 4.10. Energie**

Ein ausreichendes Energieangebot bei Ausnutzung aller möglichen Energieeinsparungspotentiale stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Existenz und das Wachstum moderner Industriegesellschaften dar.

Die große Bedeutung einer ausreichenden und sicheren Energieversorgung für die materielle Produktion wie überhaupt für die menschliche Daseinsvorsorge begründet auch im marktwirtschaftlichen System eine staatliche Energiepolitik. Vor allem wegen des hohen Flächenbedarfs der Energieerzeugungs- und -verteilungsanlagen sowie wegen der Flächensicherung für den Abbau fossiler Energieträger kann die staatliche Energiepolitik nicht raumneutral agieren und tangiert deshalb zwangsläufig das Aktionsfeld der Raumordnungspolitik. Ziel der Landespolitik ist die stärkere Nutzung von Windenergie. Dazu sollen auf der Basis von Windpotentialanalysen in den Regionalen Entwicklungsplänen räumliche Festlegungen von Eignungsgebieten erfolgen.

#### **Zu 4.11. Wasserversorgung**

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Aus diesem Grund werden einzelfachliche Grundsätze der Raumordnung und Landesentwicklung formuliert, die die Grundlage für die langfristige Sicherstellung der Versorgung bilden. Grundwasservorkommen, die für die Versorgung genutzt werden, müssen durch die fachgesetzliche Ausweisung von Wasserschutzgebieten geschützt werden. Ansprüche der Raumnutzung müssen im Einklang mit den Schutzauflagen stehen.

#### **Zu 4.12. Abwasserbeseitigung**

Der enorme Nachholbedarf bei der abwassertechnischen Entsorgung erfordert die Setzung von Prioritäten aus ökonomischer und wasserwirtschaftlicher Sicht für den Aus- bzw. Neubau der erforderlichen Anlagen. Der Schutz der Gewässer ist hierbei von außerordentlicher Bedeutung. Das Nichtvorhandensein entsprechender Anlagen zur Abwasserbehandlung schränkt den Entwicklungsspielraum von Kommunen ein, was sich auf die örtliche und regionale Entwicklung negativ auswirkt. Insbesondere in Gebieten, die ihren Schwerpunkt auf Tourismus und Erholung setzen, bildet die Reinhaltung von Gewässern bzw. die Wiederherstellung ökologisch intakter Gewässer eine wichtige Grundlage.

#### **Zu 4.13. Lagerstätten**

Zu den im Punkt 3.3.5. bestimmten Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung werden hier einzelfachliche Grundsätze für die Erforschung, Erschließung, Gewinnung und die dem Abbau nachfolgenden Nutzungen formuliert. Das ist deshalb notwendig, weil der Abbau von Rohstoffen in jedem Fall eine raumbedeutsame Maßnahme mit weitreichenden Folgen für Natur und Landschaft darstellt.

#### **Zu 4.14. Telekommunikation**



Voraussetzung für den wirtschaftlichen Aufschwung ist die Verbesserung des Kommunikationsnetzes. Im Landesentwicklungsprogramm wurden die einzel-fachlichen Grundsätze zur Verbesserung des Standortprofils und zur Überwindung gegenwärtiger Ansiedlungshemmnisse formuliert.

**Zu 4.15. Abfallwirtschaft**

Die Abfallwirtschaft, die die Abfallvermeidung, die Verwertung und sonstige Entsorgung umfasst, ist ein bedeutender Faktor räumlicher Entwicklung. Die Abfallentsorgung - d. h. die Abfallverwertung und das Ablagern von nicht verwertbaren Abfällen sowie die erforderlichen Maßnahmen wie Einsammeln, Befördern, Behandeln und Lagern - müssen so erfolgen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

**Zu 4.16. Bildung und Wissenschaft**

Bildung und Wissenschaft gehören zu den wichtigen Bereichen der menschlichen Daseinsvorsorge. Die regional differenzierte Entwicklung des Bildungswesen und der Wissenschaftslandschaft erfordert ein auf die jeweiligen Bedürfnisse und Möglichkeiten zugeschnittenes leistungsfähiges Bildungs- und Wissenschaftssystem.

**Zu 4.17. Kultur**

Die Kultur ist ein wesentliches Entwicklungspotential des Landes Sachsen-Anhalt. Sie prägt die Lebensweise der Bürgerinnen und Bürger und stellt einen nicht unwesentlichen Wirtschaftsfaktor bzw. "weichen" Standortfaktor dar. Sachsen-Anhalt verfügt über ein außerordentlich bedeutendes Kulturerbe mit weit über 100.000 Denkmälern. Zugleich tragen Kultur und zeitgenössische Kunst auch zur aktuellen Kommunikation und Repräsentation des Landes bei.

#### **Zu 4.18. Erholung, Freizeit, Tourismus**

Die Fremdenverkehrswirtschaft, das Heilbäderwesen und die Gastronomie stellen einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar und haben einen beachtlichen Anteil an der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes.

Der Fremdenverkehr ist stark standortabhängig. Er hat als Komponente regionaler Entwicklung für strukturschwache ländliche Räume erhebliche Bedeutung. Die spezifische Standortbindung an Kultur-, Natur- und Landschaftspotentiale und die Entwicklungsabhängigkeit von bedarfsgerechten Dienstleistungs- und Infrastrukturangeboten sind ein Aufgabenbereich für die Raumordnung und Landesentwicklung.

In Heilbädern und Kurorten findet eine spezielle Form der Langzeiterholung statt. Sie soll Gesundheits- und Arbeitsfähigkeit wiederherstellen oder vorbeugend wirken. Dies erfordert in Sachsen-Anhalt den Auf- und Ausbau von Heilbädern und Kurorten als Gesundheitszentren.

Zur Sicherung und Entwicklung gesunder Lebensbedingungen sowie ausgewogener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Bedingungen gehört in zunehmendem Maße die Möglichkeit zur sinnvollen Nutzung der wachsenden Freizeit durch alle Bevölkerungsschichten. Die sportliche und spielerische Betätigung der Menschen hat in diesem Zusammenhang einen hohen Stellenwert. Dienstleistungsangebote und Infrastruktur sind diesen Bedürfnissen anzupassen.

Für den Tourismus und Fremdenverkehr aus Sicht der Raumordnung besonders relevante Schienennebenstrecken sollen, auch unter Berücksichtigung der Entwicklung der Fremdenverkehrsinfrastruktur der jeweiligen Region, nach Möglichkeit erhalten werden.

#### **4.19. Handel/Dienstleistung**

Gemeinsam mit dem Einzelhandel sollen sich Dienstleistungen, Handwerk, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Einrichtungen des Tourismus und der Freizeitgestaltung, Kultur und Bildung, Wohnen u. a. die Nutzungsmischung und -vielfalt (Multifunktionalität) der jeweiligen Standorte bestimmenden öffentlichen Einrichtungen bedürfnisorientiert entwickeln. In ihrer Gesamtheit sollen sie die Attraktivität des jeweiligen Standortes (Innenstadt/Stadt/Gemeinde) ausmachen und seine Wirtschaftlichkeit und Lebensqualität nachhaltig fördern. Entwicklungsbedingt wird der innerstädtischen Entwicklung in dieser Gesamtheit in Sachsen-Anhalt Priorität eingeräumt.

Die Entwicklung innerstädtischer Versorgungsstrukturen soll durch flankierende städtebauliche, verkehrliche und Maßnahmen der Sicherheit und Ordnung unterstützt werden.

Die Funktionsfähigkeit der Versorgungsstruktur benachbarter Zentraler Orte darf durch Neuansiedlung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von Einzelhandels-großprojekten sowie durch Umwandlung von Großhandels- in Einzelhandelsbetriebe o. ä. nicht beeinträchtigt werden. Eine interkommunale Abstimmung ist vorzunehmen.

Es wird angeregt, die Einzelhandelsentwicklung mittel- und langfristig in gemeindlichen Einzelhandelskonzepten darzustellen.

In vorwiegend ländlich strukturierten Räumen sollen die Zentralen Orte als siedlungsstrukturelle Schwerpunkte vorrangig entwickelt werden. Sie sollen mit Dienstleistungs-, öffentlichen Verkehrs- und anderen Versorgungseinrichtungen,

einschließlich Einrichtungen der Grundversorgung mit Waren, angemessen ausgestattet werden, auch wenn die Bevölkerungszahlen rückläufig sind.

#### **Zu 5. Zeichnerische Darstellung**

Von der Ermächtigung des § 3 Absatz 9 LPIG LSA, die Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Landesentwicklungsplan nicht nur in beschreibender, sondern, soweit möglich, auch durch kartographische Darstellung festzulegen, wird Gebrauch gemacht. Neben der beschreibenden Darstellung ist daher eine kartographische Darstellung in Form einer zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1 : 300 000 gleichwertiger Bestandteil des Landesentwicklungsplanes.

Die inhaltlichen Festlegungen der zeichnerischen Darstellung entfalten die gleichen Bindungswirkungen wie die textlichen Festlegungen.

Die zeichnerische Darstellung wurde mit einem Geographischen Informationssystem erarbeitet. Die inhaltlichen Festlegungen liegen digital vor.

#### **Zu 6. Überleitungsbestimmungen**

Die Überleitungsvorschriften sollen dazu dienen, die Fortgeltung der Regionalen Entwicklungsprogramme und der Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramme grundsätzlich zu sichern.

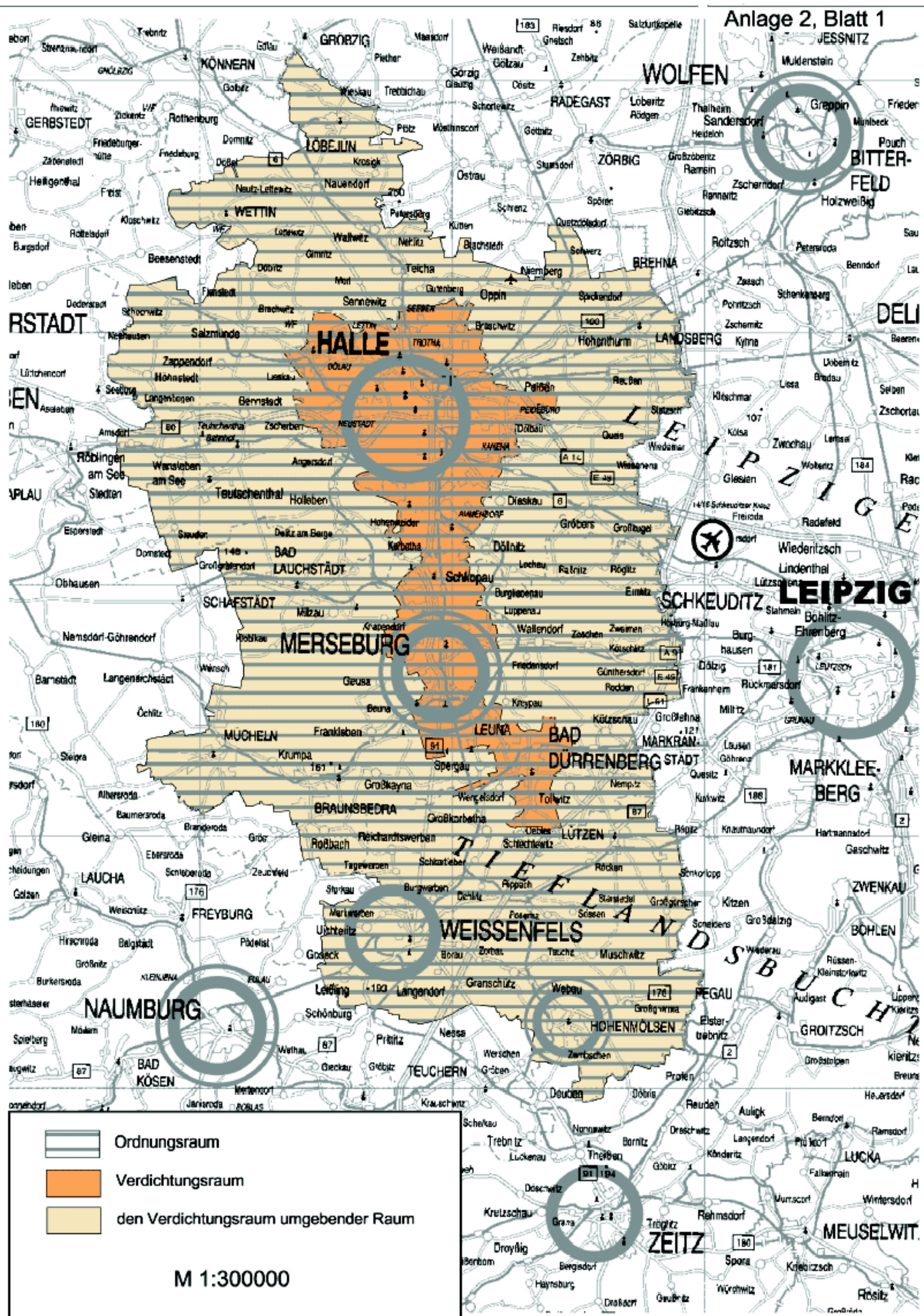
##### **Zu 6.1. Für die Fortgeltung der Regionalen Entwicklungsprogramme wurden zwei Einschränkungen festgelegt.**

Die erste Einschränkung beinhaltet, dass die Regionalen Entwicklungsprogramme nur fortgelten, soweit sie der Verwirklichung der Ziele des Landesentwicklungsplans (vergleiche § 3 Nr. 2 ROG) nicht widersprechen.

Die zweite Einschränkung begrenzt die Fortgeltung der Regionalen Entwicklungsprogramme auf fünf Jahre, das heißt bis zum 30. April 2004. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften auf der Grundlage des Landesplanungsgesetzes und des Landesentwicklungsplanes Regionale Entwicklungspläne aufgestellt haben.

##### **Zu 6.2. Die zu 6.1. festgelegte inhaltliche Einschränkung der Fortgeltung der Regionalen Entwicklungsprogramme gilt gleichermaßen für die Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramme.**

Eine zeitliche Befristung der Fortgeltung wurde für die Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramme nicht für erforderlich gehalten.



- Ordnungsraum
- Verdichtungsraum
- den Verdichtungsraum umgebender Raum

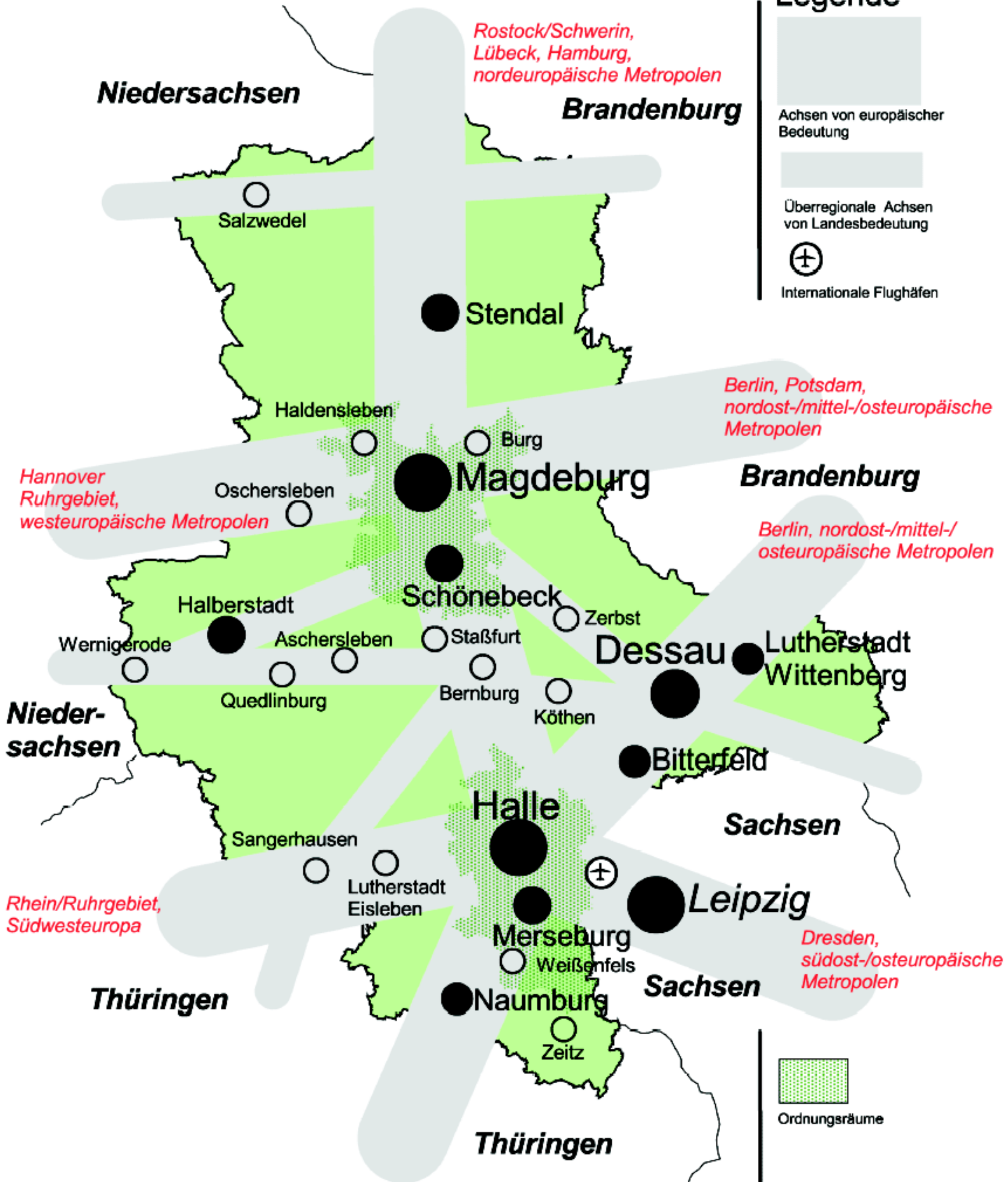
M 1:300000

Darstellung auf Grundlage der Topographischen Karte 1:300 000  
 Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das  
 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 04.05.2004  
 Erlaubnisnummer: LVermGeo/H/V/016/2004. LVermGeo/A9-233-2005-14



Darstellung auf Grundlage der Topographischen Karte 1:300 000  
 Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das  
 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 04.05.2004  
 Erlaubnisnummer: LVermGeo H/V/016/2004. LVerm Geo/A9-233-2005-14

# Entwicklungsachsen



## Legende

- Achsen von europäischer Bedeutung
- Überregionale Achsen von Landesbedeutung
- Internationale Flughäfen

- Ordnungsräume